



2016

„Wege mit Aussichten“

Ausbaubeiträge für
Straßen und Wege

Leitfaden für Kommunen



AKADEMIE FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUME
SCHLESWIG-HOLSTEINS E.V.

Bauern.SH 

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Impressum

Herausgeber:

Akademie für die Ländlichen Räume
Schleswig-Holsteins e.V.
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. und
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Projektkoordination und Redaktion:

Akademie für die Ländlichen Räume
Schleswig-Holsteins e.V.
Torsten Sommer
Hamburger Chaussee 25
D-24220 Flintbek
Telefon: 04347 704-800
Fax: 04347 704-809
E-Mail: info@alr-sh.de
Internet: www.alr-sh.de

Die Studie „**Wege mit Aussichten**“ ist ein gemeinsames Projekt der drei Herausgeber, welches mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Amtes Hüttener Berge umgesetzt wurde.

Bisher sind in dieser Reihe erschienen:
„Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen
Wegenetzes in Schleswig-Holstein“ (2008) mit:
Teil A: Abschlussbericht
Teil B: Untersuchung der Beispielgemeinden
Teil C: Handlungsleitfaden für Kommunen

Der Teil C wurde **2011** unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus einem Praxistest in **4 Modellregionen** überarbeitet und aktualisiert.

Die vorliegende Veröffentlichung (**2016**) beschäftigt sich mit dem Straßenausbaubeitragsrecht, insbesondere mit der vergleichenden Betrachtung von Einmaligen und Wiederkehrenden Beiträgen. Das Heft gliedert sich in zwei Teile: Einer **Expertise** zum Thema (**Teil A**) und dem **Erfahrungsbericht** aus dem Amt Hüttener Berge (**Teil B**).

Alle o.g. Veröffentlichungen stehen auf der Internetseite der ALR www.alr-sh.de zum Download bereit.

Projektleitung (Herausgeber):

Torsten Sommer
Akademie für die Ländlichen Räume
Schleswig-Holsteins e.V.

Bearbeiter (Gutachter):

Teil A:

Reimer Steenbock (Verbandsdirektor a.D.) und
Marlies Dewenter-Steenbock (GeKom, Gesellschaft für
Kommunalberatung und -entwicklung mbH, Reinbek)

Teil B:

Andreas Betz (Amtdirektor Amt Hüttener Berge) und
Matthias Philipp (Fachdienstleiter für Wirtschaft und
Finanzen im Amt Hüttener Berge)
Unter Mitwirkung und Beratung von Wolfgang Belz und
Walter Heil (COMUNA, Gesellschaft für Kommunal-
und Wirtschaftsberatung mbH, Kiel) und
Prof. Dr. Marcus Arndt (Kanzlei Weisleder und Ewer)

Satz und Layout:

Stefan Polte, foto- und grafikdesign, Noer
www.foto-design-polte.de

Produktion:

cp offset, Rendsburg

Auflage:

3.000 Exemplare

Erscheinungsdatum:

September 2016

Inhalt

Impressum	
Inhaltsverzeichnis	
Vorwort.....	4

Teil A: Expertise zum Ausbaubeitragsrecht

Vorspann.....	7
A I. Erhebungspflicht Verfassungsmäßigkeit Verhältnis zur Landwirtschaft	8
Erhebungspflicht	8
Von der Erhebungspflicht zur Verfassungsmäßigkeit.....	9
Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Beiträge	11
Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.....	11
A II. Öffentliche Einrichtung Abrechnungsgebiet	13
Gemeindestraßen.....	14
Öffentliche Straßen, Wege und Plätze.....	14
Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	15
Was ist Straße?/Abrechnungsgebiet Einzelstraße.....	16
Einmündungen in eine andere Straße	17
„Abknickende Vorfahrt“	17
Kreuzungen	18
Endgültiger Eintritt in den Außenbereich	19
Kreisel	19
Stichstraßen/Zufahrten	19
Privatstraßen.....	19
Abschnittsbildung.....	20
Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge.....	21
Grenzen.....	23
Verbindungen und „Wurzeln“	25
Abgrenzung/Ergebnisse.....	25
Nicht zuzuordnende Verkehrsanlagen.....	26
A III. Beitragsfähiger Aufwand Beitragstatbestände	27
Nicht beitragsfähige Unterhaltungsmaßnahmen.....	27
Herstellung	27
Erneuerung	28
Ausbau.....	28
Umbau	28
Bauprogramm bei einmaligen Beiträgen	28
Bauprogramm bei wiederkehrenden Beiträgen	30
Vergleich alt - neu	30

Formulierung von Bauprogrammen	31
Kreisverkehrsplätze.....	31
Anpassung an andere Straßen und Einmündungen.....	31
Wiederherstellung von Oberflächen über Leitungen	32
Ausbau von Privatflächen	32
Brücken und Tunnel	33
Straßenbeleuchtung	33
Straßenentwässerung als beitragsfähige Teilanlage.....	33
Straßenentwässerung als beitragsfähiger Aufwand.....	34
Aufteilungskriterien für Aufwendungen der Straßenentwässerung	35
A IV. Beitragsanteile Gemeindeanteile	37
Straßenkategorien	37
Gemeindeanteil Erschließungsbeiträge.....	38
Teileinrichtungen.....	38
Höchst- und Mindestbeitragsanteile.....	38
Abstufung nach Straßenkategorien und Teileinrichtungen	39
Gemeindeanteil bei wiederkehrenden Beiträgen.....	41
Behandlung von Zuwendungen	42
A V. Erschlossene Grundstücke.....	43
Anliegergrundstücke.....	43
Hinterliegergrundstücke	44
Nicht erschlossene Grundstücke	45
Wirtschaftliche Einheiten.....	45
A VI. Beitragsmaßstab	46
Geschossflächenmaßstab	46
Vollgeschossmaßstab	46
Grundbuchgrundstück.....	47
Wirtschaftliche Einheit.....	48
Grundstücksfläche	48
1. Beplante Grundstücke.....	48
2. Unbeplanter Innenbereich	49
3. Außenbereich	51
4. Sonderfaktoren	53
Vollgeschosse.....	54
Artzuschlag	56
A VII. Verfahrensfragen	57
Entstehung der Beitragsansprüche einmalige Beiträge.....	57
Entstehung der Beitragsansprüche wiederkehrende Beiträge.....	57
Berichte und Satzungsregelungen	58
Fälligkeiten	58
Verrentung	59
Stundung	59

Öffentliche Last	59
Sozialklausel	59
Ablösung	60
Beitragsschuldner.....	60
Verschonungsregelung.....	61
Kleinbetragsregelung	62
Anlage Teil A	63
Anlage 1 Muster Bauprogramm	63
Anlage 2 Textfassung §4 Satzung.....	70
Anlage 3 Beispielrechnung Verrentung.....	72
Anhang Teil A	74
Satzung Muster Wiederkehrende Beiträge mit Restflächen in Einzelabrechnung	74
Satzung Muster Einzelabrechnung	85

Teil B: Erfahrungsbericht Amt Hüttener Berge

B I. Einleitung.....	97
Wieso, Weshalb, Warum?	97
Der Prozess – Von der Idee bis zum Satzungsentwurf	98
B II. Notwendigkeit (Aussagen zum Straßenzustand).....	99
B III. Vorbereitende Tätigkeiten	101
Konzept zur systematischen Erhaltung der Gemeindestraßen	101
Abstimmungsgespräche mit der Kommunalpolitik	105
Erhebung der Datengrundlage und Bildung von Abrechnungsgebieten	105
B IV. Pro und Contra.....	118
Einmalige Straßenausbaubeiträge.....	118
Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen	119
B V. Beispielrechnung	120
B VI. Bewertung	133
B VII. Fazit Zusammenfassung	134
B VIII. Checkliste	135

Vorwort

Gemeinsam weiter auf dem Weg

Das ländliche Wegenetz in Schleswig-Holstein weist eine Länge von ca. 27.500 km auf, es wird vorrangig von der Landwirtschaft genutzt und hat inzwischen auch für Freizeit und Tourismus wie z.B. Radfahren, Reiten und Wandern und als Verbindungswege im ländlichen Raum große Bedeutung. Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast können die für Erhaltung und Ausbau – aufgrund der gestiegenen Anforderungen und des Alters der Wege - rasant steigenden Aufwendungen kaum noch tragen.

In Schleswig-Holstein gibt es für den Ausbau von Straßen und Wegen eine gesetzliche Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die bisher gerade von ländlichen Gemeinden nur zögerlich genutzt wurde. Als im Jahr 2012 durch Änderungen des Kommunalabgabengesetzes die neue Möglichkeit für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen als Alternative zu den einmaligen Beiträgen geschaffen wurde, belebte dies die Diskussion innerhalb der „kommunalen Familie“ und der Landwirtschaft um Finanzierungsoptionen und Lastenverteilung beim Ausbau ländlicher Wege. Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde eine große Unsicherheit im Lande spürbar.

Unter den Trägern der Initiative „Wege mit Aussichten“ – der Akademie für die ländlichen Räume SH e.V., dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. – bestand daher schnell Einvernehmen, dass es lohnenswert ist, die sich aus den Gesetzesänderungen möglicherweise ergebenden neuen Gestaltungsspielräume grundsätzlich und praxisbezogen zu analysieren und in Form einer Handreichung für Kommunen aufzubereiten. Ein Ziel war dabei die Gegenüberstellung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen mit Blick auf die kommunale Praxis.

Im Sommer 2014 erhielt die Akademie für die ländlichen Räume eine Zusage für die finanzielle Unterstützung des Projektes durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR). Es folgten Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen, die Suche nach Modellgemeinden und viele Gespräche und Arbeitskreissitzungen im Rahmen der Projektumsetzung.

Heute können wir Ihnen das Ergebnis vorlegen – eine Handreichung für die kommunale Praxis, bestehend aus einer Expertise zum Ausbaubeitragsrecht (Teil A) und dem Erfahrungsbericht des Amtes Hüttener Berge zur Einführung von wiederkehrenden Beiträgen (Teil B).

Da wir uns in einem für Schleswig-Holstein „neuen Thema“ bewegen, für das es hierzulande mit Blick auf die wiederkehrenden Beiträge noch keine Rechtsprechung gibt, ergeben sich für einzelne Fragen und Aspekte in den Teilen A und B unterschiedliche Einschätzungen. Das hätten wir im Sinne des Lesers gerne vermieden, aber die Sachlage bedingt es.

Wir hoffen dennoch den Verantwortlichen und Entscheidungsträgern vor Ort – den ehren- und hauptamtlichen Bürgermeistern, Gemeindevertretern, Mitarbeitern der Verwaltungen – mit dieser Broschüre wichtige Informationen und erste Erfahrungen an die Hand zu geben, auf deren Grundlage sie abwägen können, wie der Ausbau von Straßen und Wegen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zukünftig organisiert und vor allem finanziert werden kann und soll.

Dieses Heft steht somit in der Kontinuität der Initiative „Wege mit Aussichten“, der „Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein“ (2008/2011) und dem Bemühen der drei Träger, Sachverhalte für die Sicherstellung einer zukunftsfähigen ländlichen Verkehrsinfrastruktur neutral zu analysieren, neue Handlungsansätze und mögliche Lösungswege einem Praxistest zu unterziehen und die gewonnenen Erkenntnisse für die Leser und Nutzer vor Ort ansprechend aufzubereiten. Wir hoffen unserem Anspruch auch dieses Mal gerecht geworden zu sein und freuen uns auf Rückmeldungen der Leser!



Akademie für die Ländlichen
Räume Schleswig-Holsteins e.V.



Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.



Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Teil A

„Expertise zum Ausbaubeitragsrecht“

Expertise zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen und zur Anwendung von Straßenbaubeitragsatzungen für die Modernisierung Ländlicher Wege mit Satzungsmustern

Von

Reimer Steenbock,
Verbandsdirektor a.D.
und
Marlies Dewenter-Steenbock,
Verwaltungsdirektorin a.D. und
Geschäftsführerin der Gesellschaft für Kommunalberatung
und -entwicklung mbH. (GeKom) in Reinbek

Stand: 30. Juni 2016

Hinweis: Informationen in Teil A und Vorlagen in den Anlagen und dem Anhang zu Teil A können von Kommunen frei und von Dritten für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Vorspann

Warum diese Expertise

In Schleswig-Holstein gibt es eine gesetzlich fixierte Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Diese Beitragserhebungspflicht ist bis heute in vielen Gemeinden nicht umgesetzt und nicht beachtet worden. In den letzten Jahren hat sich das Dank der Bemühungen der Rechtsaufsicht, auf Grund dringender Straßenerneuerungsmaßnahmen und nicht zuletzt wegen enger werdenden Finanzspielräumen der Städte und Gemeinden verändert. Immer mehr Gemeinden haben Straßenbaubeiträge eingeführt oder zumindest sind darüber Diskussionen geführt worden.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat 2011 den Vorschlag an den Landtag herangetragen, im Kommunalabgabengesetz anstelle der seit Jahrzehnten bekannten einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge für Straßenbaumaßnahmen zu ermöglichen. Ziel war, Gemeinden eine Möglichkeit zu bieten, Straßenbauaufwand auf breitere Schultern zu verteilen und damit gleichzeitig für die betroffenen Bürger tragbarere Belastungen möglich zu machen.

Zur gleichen Zeit entwickelte sich eine Diskussion mit und aus der Landwirtschaft. Viele Wirtschaftswege waren bis zum Ende des letzten Jahrhunderts marode, erneuerungsbedürftig geworden. Die Fahrzeuge und Geräte für die Landwirtschaft wurden schwerer und umfangreicher. Bessere und größere Tragfähigkeiten auf den Wirtschaftswegen waren notwendig. Die Wirtschaftswege und das Wirtschaftswegenetz mussten auch immer mehr Funktionen erfüllen und übernehmen. Zuwegungen zu Windkraftanlagen und Biogasanlagen waren notwendig. Immer mehr Wege wurden für den Fremdenverkehr genutzt. Überörtliche Radwegenetze wurden geschaffen und anderes mehr. Ein Großteil solcher Maßnahmen waren beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen oder wären es gewesen, wenn denn Satzungen dafür vorhanden gewesen wären.

Diese Entwicklung führte zu Diskussionen über die Beitragserhebungspflicht. Aus der Landwirtschaft heraus erhoben sich Forderungen nach Abschaffung der Bei-

tragserhebungspflicht wegen unzumutbarer, jedenfalls sehr hoher finanzieller Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe. Landwirtschaftliche Betriebe verfügen über große Flächen. Bei Beitragserhebungen spielt die Grundstücksfläche immer eine mehr oder weniger große Rolle. Wenn man dann landwirtschaftliche Grundstücke mit Wohngrundstücken vergleicht, ist die Angst vor erheblichen Belastungen erklärlich.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 wurden dann in Schleswig-Holstein zwei grundlegende Änderungen im Kommunalabgabenrecht eingeführt:

- die Möglichkeit des Verzichts auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (nach § 8 KAG) wurde in § 76 GO geschaffen und
- die Möglichkeit, anstelle einmaliger wiederkehrende Beiträge zu erheben, wurde eingeführt (§ 8a KAG).

Beides, in der Schlussphase der letzten Legislaturperiode mit den Stimmen einer anderen Koalition verabschiedet, war politisch umstritten. Die neue Koalition aus SPD, Grünen und SSW kam schon in der Koalitionsvereinbarung überein, die uneingeschränkte Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen zu erhalten (oder genauer: wieder einzuführen) und in § 76 Abs. 2 GO den alten Rechtszustand herzustellen. Das ist mit Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. S. 740) geschehen.

Die Diskussion über die Beitragserhebungspflicht hat am Anfang diejenige über wiederkehrende Beiträge überlagert. Wenn man insoweit überhaupt einen Zusammenhang herstellen kann, dann sind wiederkehrende Beiträge ein Mittel, die Beitragserhebung für Straßen stärker akzeptabel zu machen und damit flächendeckend umzusetzen, aber nicht, sie abzuschaffen.

Die Erhebungspflicht für Straßenbeiträge wurde also wieder eingeführt. Dies erfolgte insbesondere auch vor dem Hintergrund; ungleiche Verhältnisse zwischen Städten und Gemeinden zu vermeiden. Insbesondere die Städte konnten auf die Erhebung von Straßenbeiträgen nicht verzichten. Sehr vereinfacht kann man sagen, dass Städte und größere Gemeinden überwiegend schon lange

Beiträge erhoben haben, während kleinere Gemeinden in großer Zahl auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet haben.

Mit der Wiedereinführung der Beitragserhebungspflicht lebte auch die Diskussion mit der Landwirtschaft über den Wegebau im Außenbereich und die damit verbundenen finanziellen Lasten wieder auf, denn damit war auch die Landwirtschaft unverändert stark betroffen. Selbst bei wiederkehrenden Beiträgen wurden hohe laufende Belastungen befürchtet, weil die Größe heutiger landwirtschaftlicher Betriebe zu einer kumulierten laufenden Belastung über Jahre hinweg führen kann. Wegen solcher Befürchtungen entstanden Investitionshindernisse. Maßnahmen wurden zurückgestellt, weil die damit verbundenen Beitragsbelastungen, obwohl nicht konkret bekannt und berechnet, als nicht tragbar befürchtet wurden.

Der Anlass und der Auslöser dieser Broschüre war die Notwendigkeit, das System der einmaligen und wiederkehrenden Straßenbeiträge im Vergleich darzustellen. Insbesondere auch die Auswirkungen für landwirtschaftlich oder ähnlich genutzte oder nutzbare Grundstücke sollen erklärt werden. Damit soll aufgeklärt und erläutert werden. Ängste vor Überforderung sollen beseitigt oder gemildert werden. Ansätze zur Vereinfachung, zur Entlastung und zu Veränderungen sollen entwickelt werden.

Es wurde schon erwähnt, dass es Unterschiede zwischen den Darstellungen im Teil A und Teil B dieser Broschüre gibt. Das betrifft besonders die Bildung von Abrechnungsbeispielen bei wiederkehrenden Beiträgen.

A I. Erhebungspflicht | Verfassungsmäßigkeit | Verhältnis zur Landwirtschaft

Erhebungspflicht

Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist Teil des Systems zur Finanzierung der gemeindlichen Ausgaben (Lasten).

Grundlage der gemeindlichen Einnahmebeschaffung sind die sogenannten Einnahmebeschaffungsgrundsätze in der Gemeindeordnung und zwar in § 76 Abs. 2. Dort ist eine Rang- und Reihenfolge bei der Beschaffung von Einnahmen vorgeschrieben, nämlich zunächst einmal die sonstigen Einnahmen, danach kommen Gebühren und Beiträge (Entgelte) und dann erst die Steuern.

Darin kommt ein Vorrang der Gebühren- und Beitragserhebung vor der Steuererhebung zum Ausdruck. Die Formulierung ist verpflichtend, d. h. jede Gemeinde, die Steuern erhebt, muss zunächst ihre Möglichkeiten, Gebühren und Beiträge zu erheben, ausschöpfen. Hintergrund dieser Regelung ist auch die Frage, welcher Bevölkerungskreis (vereinfacht: Grundstückeigentümer oder Mieter) bestimmte gemeindliche Lasten finanziert und finanzieren soll.

Die Pflicht der Gemeinden, Straßenbaubeiträge zu erheben, ergibt sich also mittelbar aus § 76 Abs. 2 GO und nicht unmittelbar aus dem Kommunalabgabengesetz (dort §§ 8 und 8a).

Dem § 76 Abs. 2 GO entsprechende - weitgehend wörtlich übereinstimmende - Formulierungen gibt es in fast allen Bundesländern. Diese Regelung entstand im Zuge der Vorbereitung der vorletzten Reform des kommunalen Haushaltsrechts und wurde dann zum 1.1.1974 gesetzlich eingeführt. Im Gegensatz zu Schleswig-Holstein wurde die Beitragserhebungspflicht in den meisten anderen Ländern aber immer beachtet und umgesetzt. Das Mittel dazu war in der Regel der berühmte „goldene Zügel“. Investitionszuweisungen angefangen bei Straßenbaumaßnahmen und aufgehört bei Schulbaumaßnahmen gab es nur für Gemeinden, die ihre eigenen Einnahmemöglich-

keiten ausreichend ausschöpfen. Dazu gehörte auch die Möglichkeit, Straßenbaubeiträge zu erheben.

Der gelegentlich zu hörende Vorschlag, doch anstelle der Erhebung von Straßenbeiträgen die Grundsteuer zu erhöhen, läuft auf ein rechtswidriges Verhalten hinaus. So ist die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes rechtswidrig, wenn die Möglichkeiten, Einnahmen aus speziellen Entgelten, das sind auch die Beiträge, zu erheben, von der Gemeinde nicht ausgeschöpft werden (Haber-mann, Rn. 14 unter Hinweis auf das Ur. des OVG NW vom 07.09.1989 - KStZ 1980 S. 157). Das gilt für die Grundsteuer entsprechend.

Umgehungen der Beitragserhebungspflicht sind auch Verträge über die Zahlung laufender Kostenanteile (Abschreibungen und Zinsen) anstelle der Zahlung von Investitionskostenanteilen, z. B. von Straßenentwässerungsanteilen oder bei der Straßenbeleuchtung im Rahmen von Contractingmodellen.

Festzuhalten ist also: Die Gemeinden sind zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen verpflichtet. Das bedeutet, dass auch eine Verpflichtung zum Erlass einer Straßenbaubeitragssatzung (und ihrer Anwendung) besteht.

Von der Erhebungspflicht zur Verfassungsmäßigkeit

Im Jahre 2009 hatte sich in einer größeren Gemeinde in Schleswig-Holstein eine Diskussion über die Berechtigung von Beitragsveranlagungen dem Grunde nach entwickelt. Es bildete sich eine Bürgergruppe, eine Art Bürgerinitiative, deren Ziel die Abschaffung der Straßenbaubeiträge und die Finanzierung aller Straßenbaukosten durch Steuern war. Die Behauptungen der Anhänger der Initiative gipfelten in der „Feststellung“, Straßenbaubeiträge seien grundsätzlich verfassungswidrig. Dabei ging es nicht um die Frage, ob wiederkehrende Beiträge verfassungswidrig seien, sondern um einmalige Beiträge nach § 8 KAG.

Die Diskussion drehte sich zunächst um die Aufhebung oder Beibehaltung der Straßenbaubeitragssatzung, denn

die Gemeinde hatte eine solche. Die Mitglieder der Initiative, Gegner der Straßenbaubeitragssatzung, erklärten, die Verwaltungsgerichte, die Verwaltungsrechtler und der Gesetzgeber hätten gegen das Grundgesetz oder die Landesverfassung - jedenfalls Verfassungsgrundsätze - verstoßen. Der konkrete Vorwurf gegenüber Verwaltungsgerichten und Verwaltungsrichtern lautet, sie hätten das geltende Recht pervertiert und seit Jahrzehnten völlig am Verfassungsrecht vorbei entschieden.

Während dieser Diskussion wurde ein Artikel von Prof. Dr. Driehaus, langjähriger Richter, zuletzt sogar Vorsitzender, im zuständigen Senat des Bundesverwaltungsgerichts, bekannt (KStZ 2008 S. 101), in dem er schrieb:

„Die Übernahme eines öffentlichen Amtes in einer Gemeinde begründet kommunalverfassungsrechtlich für den jeweiligen Amtsinhaber u. a. die Verpflichtung, die Vermögensinteressen dieser Kommune und ihrer Einwohner wahrzunehmen. So müssen alle kommunalen Stellen beispielsweise den haushaltsrechtlichen Grundsatz beachten, dass die öffentliche Hand „nichts verschenken darf“ (Grziwotz in: Städtebauliche Verträge in der notariellen Praxis, Symposium des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg, 2006, S. 114). Diese Vermögensbetreuungspflicht obliegt in erster Linie den Vertretungs- und Entscheidungsorganen der Gemeinde, bei der Ratsverfassung somit vornehmlich dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern; sie umfasst auch die Realisierung der gesetzlich angeordneten Beitragserhebung. Das Absehen von einer solchen Beitragserhebung sowie die Weigerung zum Erlass einer für eine solche Beitragserhebung voraussetzenden Satzung vor Durchführung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme verstößt angesichts des dadurch begründeten Beitragsausfalls gegen diese Vermögensbetreuungspflicht und erfüllt objektiv den Treubruchtatbestand des § 266 Abs. 1 StGB (vgl. in diesem Zusammenhang BGH, Urteil v. 08.05.2003 - 3 StR 550/02 - NStZ 2003, 540, und Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 266 Rn. 14, 36, 47 und 64). Nach dieser Vorschrift wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die ihm „obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt.“

Dieser Artikel erregte verständlicher Weise landesweite Aufmerksamkeit, zumal er sich mit der Verantwortung der Kommunalpolitik für bestimmte Entscheidungen, hier für oder gegen eine Straßenbaubeitragsatzung, beschäftigt. In der Folge erklärte das Innenministerium am 30.10.2009 - IV 322 - 162.723/715:

„Aus geg. Veranlassung weise ich darauf hin, dass nach von hier vertretener Auffassung Straßenausbaubeiträge zu erheben sind – und damit auch der Erlass einer Ausbaubeitragsatzung zwingend ist, wenn eine beitragsfähige Maßnahme geplant ist.“

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind nach der geltenden Rechtslage gem. § 8 KAG berechtigt und gem. § 76 GO (Vorrang der Beitragserhebung vor Steuerfinanzierung) verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. In der neuen Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, der Verzicht auf den Erlass einer Beitragsatzung stelle eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht dar, der eine entsprechende Bestrafung des Bürgermeisters sowie der Mitglieder der Selbstverwaltung nach sich ziehen könne, soweit diese nicht alles ihnen Mögliche unternehmen, um der Beitragserhebungspflicht der Gemeinde nachzukommen.

So hat das OLG Naumburg mit Urteil vom 18.07.2007, AZ.: 2 Ss 188/07, entschieden, dass sich die Mitglieder eines Gemeinderates wegen Untreue (§ 266 StGB) strafbar machen können, wenn sie eine vom Gesetzgeber angeordnete Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen dadurch verletzen, dass sie die Durchführung einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme beschließen, ohne zuvor die für eine Beitragserhebung erforderliche Beitragsatzung zu erlassen.

Prof. Driehaus hat in einem Aufsatz in der Kommunalen Steuerzeitschrift vom Juni 2008, Seite 101 ff, auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Beitragserhebungspflicht hingewiesen; er kommt in seinem Beitrag zu dem Ergebnis, dass sich aus den Kommunalabgabengesetzen in Verbindung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in den Gemeindeordnungen in fast allen Bundesländern eine Beitragserhebungspflicht ergibt; das gilt auch für Schleswig-Holstein.

Bei einem Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht ist die Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich zu einem Einschreiten verpflichtet, da sie sicherzustellen hat, dass die Gemeinden die geltenden Gesetze beachten (Art. 20 Abs. 3 GG). Dieses Verfassungsgebot erfordert bei eindeutigen Rechtsverstößen ein rechtsaufsichtliches Einschreiten. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht beanstanden und anordnen, dass die Gemeinde in einer angemessenen Frist ihrer Verpflichtung zur Abgabenerhebung nachkommt. Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung im Wege der Ersatzvornahme selbst treffen, wenn die Gemeinde der Anordnung nicht nachkommt.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden bitte ich, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.“

In der Konsequenz behielt die oben beschriebene Gemeinde ihre Straßenausbaubeitragsatzung.

Aber damit endeten die Bemühungen der Initiative zur Beseitigung des Straßenausbaubeitragsrechts nicht. Der Vorsitzende der Initiative, selbst Grundstückseigentümer, aber nicht unmittelbar von einer Straßenbaumaßnahme betroffen, stellte Normalkontrollantrag gegen die von der Gemeinde erneut erlassene (veränderte) Satzung. Das Obergericht stellte die Rechtmäßigkeit der Straßenausbaubeitragsatzung fest (OVG Schleswig Beschl. vom 19.05.2010 - 2 KN 2/09). Verfassungsrechtliche Bedenken seien unbegründet.

Das danach vom Vorsitzenden der Initiative angerufene Bundesverwaltungsgericht erklärte sich in kühlem Ton für nicht zuständig (da Landesrecht), hatte aber ebenfalls keine bundesrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerwG Beschl. vom 16.06.2011 - 9 BN 4.10).

Das danach vom Vorsitzenden der Initiative angerufene Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde gar nicht erst an.

Der Europäische Gerichtshof wurde nicht mehr angerufen.

Im Ergebnis enthält der § 8 KAG Schleswig-Holstein wahrscheinlich die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten am umfassendsten überprüfte (und bestätigte) Regelung des Straßenausbaubeitragsrechts für einmalige Beiträge.

Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Beiträge

Wiederkehrende Beiträge sind ein inzwischen auch verfassungsrechtlich anerkanntes Finanzierungsinstrument für Straßenbauinvestitionen außerhalb von Steuern. Ihre Erhebung ist nicht spektakulär, nicht geheimnisvoll und, zumindest in Schleswig-Holstein, nur neu und bisher unbekannt. Erste Städte und Gemeinden sind dabei, sich dieses Instruments zu bedienen.

Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen die jahrelang strittige Frage entschieden und festgestellt, dass Wiederkehrende Beiträge für Straßenbaumaßnahmen verfassungsrechtlich zulässig sind (Beschluss BVerfG vom 25.06.2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Die Entscheidung beschäftigt sich mit dem Wiederkehrenden Beitrag nach der Formulierung, wie sie in Rheinland-Pfalz im Kommunalabgabengesetz enthalten ist. Diese Formulierung stimmt weitestgehend mit der in § 8a KAG überein.

Bei der „Erfindung“ der Wiederkehrenden Beiträge für Straßen waren im Übrigen maßgebende Organisationen und Personen aus Schleswig-Holstein dabei: Schon bei der Vorbereitung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz tauchte die Frage auf, ob ein wiederkehrender Beitrag für Straßen verfassungsgemäß ist. Dazu wurde 1985 ein

Gutachten von Prof. Albert von Mutius

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre sowie Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts an der Christian-Albrecht-Universität Kiel
„Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Novellierung des kommunalen Beitragsrechts
Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs für ein

neues Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz“
Kiel im Dezember 1985

eingeholt.

Das Gutachten kam schon damals zum Ergebnis, was 2014 das Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass wiederkehrende Beiträge für Straßen verfassungsgemäß sind. Damals stand das anerkannte Lorenz-von-Stein-Institut und damit ein bisschen auch das Land Schleswig-Holstein als Geburtshelfer an der Wiege des Wiederkehrenden Beitrages für Straßen.

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die folgenden Klarstellungen sind erforderlich, weil in den Diskussionen über wiederkehrende Beiträge immer wieder auf Rheinland-Pfalz verwiesen wird. Dabei gibt es Unterschiede, die ganz besonders die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke betreffen. Damit es nicht zu falschen Schlussfolgerungen kommt, sei folgendes deutlich gemacht:

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ging es um das Straßenausbaubeitragsystem in Rheinland-Pfalz. Anders als in Schleswig-Holstein gibt es Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz nur für Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Das wirkt auf den ersten Blick so, als ob es für die Straßen im Außenbereich und besonders die Wirtschaftswege keine Beiträge und demgemäß auch keine Belastung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich gäbe.

In Rheinland-Pfalz hat es schon immer, mindestens seit 1956, also weit vor der Einführung wiederkehrender Beiträge für Straßen im Jahre 1988, Abgaben, die die Landwirtschaft zu entrichten hatte, und zwar als wiederkehrende Beiträge, gegeben. Diese wiederkehrende Beiträge gab (und gibt) es für Wirtschaftswege und es gibt sie für Feld- und Weinbergschutz, beides öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich oder fast ausschließlich der Landwirtschaft dienen.

Wiederkehrende Beiträge für die Landwirtschaft (in Rheinland-Pfalz) sind Abgaben mit einem geschlossenen Personenkreis, der als Zahler vorgesehen ist. Beim Feld- und Weinbergschutz sind das die Betriebe, die Ackerbau oder noch mehr die Weinbau betreiben. Diese Einrichtung dient, wie ein humorvoller Ministerialbeamte es einmal genannt hat, der Abwehr von „Dieben und anderen Vögeln“. Heute gibt es diese öffentliche Einrichtung (früher der Feldschütze) nur noch selten, denn der Schutz gegen Vogelfraß wird durch Netze sichergestellt. Darüber hinaus sind Schussapparate zur Vertreibung im Gebrauch. Für den allgemeinen Ackerbau bedarf es heute (zumindest bisher) keiner flächendeckenden Schutzrichtungen mehr.

Für das Thema Straßenbeiträge sind aber die wiederkehrenden Beiträge für Wirtschaftswege von besonderer Bedeutung. Einbezogen werden in diese wiederkehrenden Beiträge für Wirtschaftswege in Rheinland-Pfalz alle Wege im Außenbereich im Gemeindegebiet. Dieses Abrechnungsgebiet beruht auf der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die gesetzliche Regelung enthält keine Bezugnahme auf einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang wie er für Straßen untereinander gefordert wird (§ 8a Abs. 2 KAG Schleswig-Holstein).

In wiederkehrende Beiträge für Wirtschaftswege dürfen in Rheinland-Pfalz die Investitionskosten und die Unterhaltungskosten einbezogen werden. Ein Gemeindeanteil ist nicht verpflichtend vorgesehen.

Den Wunsch nach einem gesonderten Abrechnungsgebiet für die Wirtschaftswege im Außenbereich, besonders bei wiederkehrenden Beiträgen, hört man auch in Schleswig-Holstein gelegentlich. Aber: Der wiederkehrende Beitrag für Wirtschaftswege in Rheinland-Pfalz beruht auf ihrer Einstufung. Wirtschaftswege (definiert als Wege, die ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen) sind in Rheinland-Pfalz keine öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 5 LStrG RP).

Das ist in Schleswig-Holstein anders. Öffentliche Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen, sind sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a StrWG), die

grundsätzlich jedermann befahren darf. Einschränkungen erfolgen durch Straßenverkehrsregelungen. In Rheinland-Pfalz erfolgen Einschränkungen durch eine gemeindliche Satzung, in der die Benutzungsbedingungen für Wirtschaftswege festgelegt und beschrieben werden. Aufgrund dieser rechtlichen Einschränkungen gibt es eine gesonderte öffentliche Einrichtung, für die ein gesonderter wiederkehrender Beitrag erhoben wird.

Würde man das System auf Schleswig-Holstein übertragen wollen, bedürfte es in erster Linie der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes. Bei der Häufigkeit von Bebauung im Außenbereich, auch von Bebauung außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, kann man durchaus Zweifel haben, ob eine Einstufung der Wege, die ausschließlich für die Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken im Außenbereich dienen, als nicht öffentliche Wege überhaupt umgesetzt werden könnte.

Von Bedeutung ist noch eine Vereinfachung, die bei wiederkehrenden Beiträgen für Wirtschaftswege seit Jahrzehnten in Rheinland-Pfalz praktiziert wird. Die Jagdpacht steht den Jagdgenossenschaften und bei Auskehrungsansprüchen den Grundstückseigentümern zu. Wenn, wie in Rheinland-Pfalz, die Mehrheiten in Jagdgenossenschaften auf breiter Front bei den Gemeinden liegen (kommunaler Waldanteil 50 % von 40 % Waldanteil an der Landesfläche), findet sich der ehrenamtliche Bürgermeister häufig als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft wieder. Wenn dann die Jagdgenossenschaften auf breiter Front die Jagdpacht für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen zur Verfügung stellen, mindert das die Beiträge für Wirtschaftswege. Wenn es gelingt, den (beitragsfähigen) Aufwand für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen auf dem Niveau zu halten, dass die Höhe der Jagdpacht ausmacht, entspricht der Anspruch jedes Grundstückseigentümers auf Jagdpacht (zu verteilen nach der Fläche), dem wiederkehrenden Beitrag für Wirtschaftswege (aufzubringen nach der Fläche). Eine Aufrechnung ist unproblematisch möglich. Wenn dann einzelne Grundstückseigentümer Ansprüche auf Auskehrung der Jagdpacht stellen, ist über die Beitragssatzung sichergestellt, dass diese wie die Fremdanlieger in Erschließungsvertragsgebieten zu Beiträgen herangezogen werden.

A II. Öffentliche Einrichtung | Abrechnungsgebiet

Im Ergebnis: Auch in den Ländern, in denen Straßenbeiträge nur innerhalb der geschlossenen Ortslage erhoben werden dürfen, sind landwirtschaftliche Grundstücke im Außenbereich nicht von der Beitragszahlung frei. Gesonderte Regelungen in Schleswig-Holstein für Beiträge, die für Wirtschaftswege oder Straßen und Wege im Außenbereich erhoben werden sollen, sind wenig aussichtsreich.

In Schleswig-Holstein sind alle kommunalen (öffentlichen) Straßen, Wege und Plätze öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 KAG, für die Beiträge zu erheben sind. Beschränkungen für die Nutzung, wie sie gelegentlich auch für Straßen und Wege im Außenbereich vorkommen (z.B. nur landwirtschaftlicher Verkehr, Achslastbeschränkungen) kann man nach Straßenverkehrsrecht schaffen. Sie haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Frage, ob eine beitragsfähige Einrichtung gegeben ist.

Zur öffentlichen Einrichtung gehört ein bestimmtes Abrechnungsgebiet, also Grundstücke, von und zu denen rechtlich und tatsächlich Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit bestehen. Dies sind die sogenannten erschlossenen Grundstücke.

Die Straße, der Weg oder der Platz sind die öffentliche Einrichtung. Je mehr Grundstücke von der öffentlichen Einrichtung erschlossen, also bei der Verteilung des Beitragsanteils zu berücksichtigen sind, desto mehr verteilt sich die Beitragsbelastung insgesamt und desto geringer sind die Beiträge im Einzelfall. Andererseits ist dem Grundstückseigentümer, der mit seinem Grundstück an dem gerade nicht ausgebauten Teilstück der Straße liegt, nur schwer klar zu machen, dass er mit bezahlen muss.

Neu ist seit 2012, dass es auch in Schleswig-Holstein die sogenannten wiederkehrenden Beiträge gibt. Diese unterscheiden sich von den sogenannten einmaligen Beiträgen, die man richtiger als Beiträge bei Einzelabrechnung bezeichnet, dadurch, dass mehrere oder viele Straßen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden. Öffentliche Einrichtung sind dann alle Straßen, die zum Abrechnungsgebiet zusammengefasst sind, also ein Straßensystem.

In einem Abrechnungsgebiet mit mehreren oder vielen Straßen ist natürlich die Zahl der Grundstücke, die erschlossen und die demgemäß bei der Verteilung von Aufwendungen zu berücksichtigen sind, viel größer. Deshalb sind auch die zu zahlenden Beiträge wesentlich geringer. Aber: Wiederkehrende Beiträge zahlen auch alle die

Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum Abrechnungsgebiet gehören, deren Straßen aber im Moment nicht ausgebaut werden.

Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen. Zu ihnen gehören nach § 3 Abs. 1 StrWG:

1. die Ortsstraßen, das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten;
2. die Gemeindeverbindungsstraßen, das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln,
3. die sonstigen öffentlichen Straßen, das sind
 - a) die öffentlichen Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
 - b) die beschränkt öffentlichen Straßen, das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege sowie die selbstständigen Geh- und Radwege;
 - c) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

Zu den beitragsfähigen gemeindlichen Straßen gehören auch noch die Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen, soweit die Baulast bei den Gemeinden liegt.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Nur für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze können Beiträge erhoben werden. Öffentlich werden

Straßen, Wege und Plätze durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr (§ 2 Abs. 1 StrWG).

Eine Übergangsregelung für alte, seit langer Zeit bestehende Straßen enthält § 57 Abs. 3 StrWG mit einer sog. Widmungsfiktion. Eine Vermutung, dass eine Straße eine öffentliche Straße kraft unvordenklicher Verjährung ist, wie sie in der Praxis häufig angenommen wird und worden ist, kommt seit Normierung dieser Regelung im Jahre 2003 nicht mehr in Frage.

Für die Auslegung und Anwendung des § 57 Straßen- und Wegegesetz ist zukünftig von folgenden Grundsätzen auszugehen (Urteil des VG Schleswig vom 29.10.2010 – 9 A 196/08):

Die Widmungsfiktion setzt voraus (§ 57 Abs. 3 StrWG), dass die Straße „neben ihrer Erschließungsfunktion einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient“ hat. Entscheidend ist also, ob eine Straße oder ein Weg über die Funktion zur Erschließung der anliegenden Grundstücke hinaus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Straßen- und Wegegesetzes (1. Oktober 1962) einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben dürfte.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Soweit Straßen nach dem 1. Oktober 1962 erstmals hergestellt worden sind, müssen sie formell gewidmet worden sein, damit eine öffentliche Straße entstanden ist.
- b) Für Straßen, die vor Oktober 1962 hergestellt worden sind, ist zunächst Voraussetzung, dass sie neben ihrer Erschließungsfunktion (d.h. für den Anliegerverkehr) einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben. „Öffentlicher Verkehr“ in diesem Sinne ist der Verkehr, der nicht Anliegerverkehr ist.

Die Feststellung, dass öffentlicher Verkehr in diesem Sinne vor Oktober 1962 möglich sein sollte oder gegeben war, musste sowohl vom Eigentümer der Straße, als auch vom Straßenbaulastträger und auch von der Polizeibehörde (Ordnungsbehörde)

getroffen worden sein. Nachweise darüber können in Protokollen gemeindlicher Gremien, Baugenehmigungsakten, Plänen über das Gemeindegebiet usw. enthalten sein bzw. daraus entnommen werden.

- c) Straßen aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1962, die Sackgassen waren und sind, können nicht neben ihrer Erschließungsfunktion einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben. Demgemäß können sie auch nicht unter die Widmungsfiktion des § 57 Straßen- und Wegegesetz fallen. Sie müssen also nach einer Straßenbaumaßnahme, die zur Beitrags-erhebung führen soll, gewidmet werden.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für Ringstraßen, die halbkreisförmig wieder zur jeweiligen Hauptstraße zurückführen.

- d) Für alle anderen Straßen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein nicht unerheblicher öffentlicher Verkehr schon seinerzeit vorhanden war.

Allein die Bereitstellung zur Benutzung durch die Öffentlichkeit reicht also auch bei Straßen und Wegen im Außenbereich nicht aus (Urt. OVG Lüneburg vom 12.06.1990 – 9 A 52/88).

Soweit danach eine öffentliche Straße nicht gegeben und eine Widmung erforderlich ist, entstehen Beitragsansprüche erst mit der Widmung. Das kann sich auch weit über den Zeitpunkt der Beendigung des Bauprogramms (Schlussabnahme) hinaus erstrecken. Deshalb ist es heute dringend erforderlich, bei beitragsfähigen Maßnahmen zu prüfen, ob eine öffentliche Straße gegeben ist und notfalls eine Widmung vorzusehen, bevor Beitragsbescheide verschickt werden. Das gilt auch für Straßen und Wege im Außenbereich.

Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen

Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde sind auch die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen.

Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder

Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (§ 4 Abs. 1 StrWG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Nach § 5 Abs. 3 BFernStrG sind die Gemeinden in den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze.

Bei Landes- und Kreisstraßen sind die Gemeinden in den Ortsdurchfahrten zuständig für Gehwege, Parkplätze, Standspuren und Straßenentwässerungseinrichtungen, außerdem auch für Radwege und gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege, soweit sie auf den anschließenden freien Strecken nicht vorhanden oder vorgesehen sind (§ 12 Abs. 2 StrWG).

Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern sind auch für die Fahrbahnen in den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen zuständig, bei Landes- und Kreisstraßen liegt diese Grenze bei 20.000 Einwohnern. In diesen Fällen erfassen die Beiträge also auch die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn.

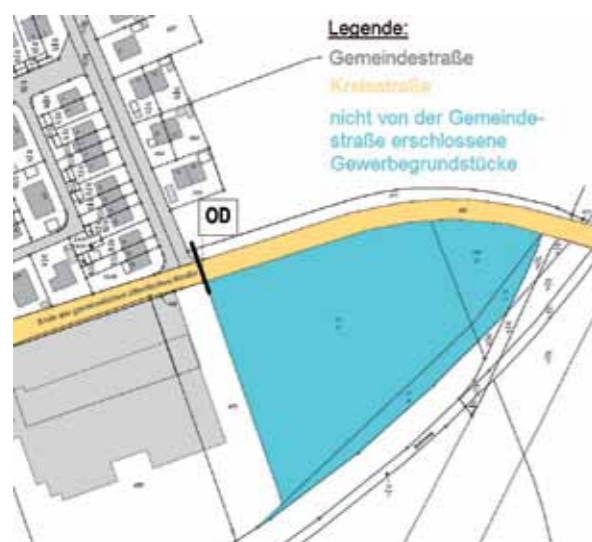
Wenn Ortsdurchfahrten wesentlich breiter angelegt sind als die weiterführende Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, so ist die Überbreite von der Gemeinde zu finanzieren. Auch das ist dann beitragsfähiger Aufwand.

Zu erkennen sind Ortsdurchfahrten an den Ortsdurchfahrtsgrenzen, früher ein weiß gekalkter Granit- oder Betonstein, heute meist ein Plastikschild mit der Bezeichnung „OD“.

Die Baulastträgerschaft von Kreis, Land oder Bund für die Fahrbahnen ihrer Straßen auch in den Ortsdurchfahrten dient der Förderung kleinerer Städte und Gemeinden, hat also Finanzausgleichsfunktion. Es geht hier nicht um eine Vorteilsabgrenzung. Deshalb ist die Heranziehung von Eigentümern von Grundstücken an den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straße zu Straßenbeiträgen nicht eingeschränkt.

Außerhalb der Ortsdurchfahrten gibt es keine Baulastträgerschaft der Gemeinde für bestimmte Teileinrichtungen und deshalb auch keine Beitragserhebung. Grundsätzlich gibt es ja auch außerhalb der Ortsdurchfahrten keine Zufahrten zu Grundstücken. Landwirten ist bekannt, dass die Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten zu klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrt in Ausnahmefällen, wenn es denn gar nicht anders geht, einer besonderen, ausdrücklichen Genehmigung bedarf.

Es kommt auch vor, dass bebaute Grundstücke außerhalb der Ortsdurchfahrt an der klassifizierten Straße liegen. Auch die sind nicht bei der Veranlagung von Grundstücken zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn die Gemeinde freiwillig die Aufwendungen für die Herstellung, die Erneuerung oder den Ausbau von Teileinrichtungen, wie z.B. Gehwegen oder Straßenlampen, außerhalb der Ortsdurchfahrt übernimmt.



Was ist Straße? | Abrechnungsgebiet Einzelstraße

Im Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG gilt der Grundsatz, dass öffentliche Einrichtung die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung ist (OVG SH, zuletzt Urteil vom 21.10.2009 - 2 LB 15/09; ovg-sh 3926).

Das ist in anderen Ländern anders. Deshalb kann man die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern, insbesondere die Rechtsprechung des OVG Münster für Nordrhein-Westfalen, die insoweit nicht die gleichen Verhältnisse bzw. Regelungen zugrunde legt, wie sie in Schleswig-Holstein gelten, nicht entsprechend anwenden. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 24.10.1986 kommt es für die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung der Anlage (im Sinne der öffentlichen Einrichtung, die das Abrechnungsgebiet erfasst) auf die konkrete Baumaßnahme an. Würde eine Gemeinde dies in Schleswig-Holstein zugrunde legen, wäre eine entsprechende Satzungsregelung nichtig, eine solche Verfahrensweise rechtswidrig (OVG Schleswig, Urteil vom 27.10.1997 - 2 L 281/95).

Für Schleswig-Holstein ist insoweit auf den sog. erschließungsbeitragsrechtlichen Einrichtungsbegriff abzustellen. Öffentliche Einrichtung ist das, was sich ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise und ungeachtet wechselnder Straßenbezeichnungen (Straßennamen) nach seinem Erscheinungsbild als ein Straßenzug darstellt und was aufgrund von Verkehrsfunktionen und vorhandenen Abgrenzungen augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheint. Das ist Straße im Sinne von § 8 KAG (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.09.1979 - 4 C 55.76 - zum Erschließungsbeitragsrecht, OVG Schleswig, Urteil vom 28.10.1997 - 2 L 281/95, ovg-sh 1523 - zum Straßenausbaubeitragsrecht).

Die räumliche Ausdehnung der Straße ist nach funktionalen Gesichtspunkten abzugrenzen. Diese Ausdehnung ist letztlich für die Abgrenzung der erschlossenen Grundstücke, also der Grundstücke, die bei der Verteilung des Beitragsanteils an den beitragsfähigen Aufwendungen zu berücksichtigen sind, maßgebend. Anfang und Ende

der Straße ergeben sich aus der baulichen Gestaltung des Straßenraums, aus der Funktion im Verkehrsnetz, teilweise auch aus der Umgebungsbebauung, jedenfalls aus dem gesamten Erscheinungsbild der Straße, wie ein neutraler Betrachter sie beurteilt („natürliche Betrachtungsweise“).

Eine Beziehung oder Verbindung zu Art und Umfang der Baumaßnahme und dem Anfang und dem Ende der Baumaßnahme ist nicht gegeben. Die Beschränkung von Bauarbeiten auf einen Teil der Straße verändert die öffentliche Einrichtung und damit letztlich das Abrechnungsgebiet für Beiträge nach § 8 KAG nicht.

Beitragsfähigkeit ist auch bei kleinen Baumaßnahmen und Baumaßnahmen, die nicht die ganze Straße erfassen, gegeben. Es gab einmal eine Diskussion, dass Maßnahmen nicht beitragsfähig seien, wenn weniger als die Hälfte der Straße ausgebaut wird. Auch solche Baumaßnahmen sind beitragsfähig (Beschl. OVG Schleswig vom 25.01.2012 - 4 MB 1/12 - mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des OVG seit Urt. vom 18.01.1995 - 2 L 113/94).

Umgekehrt ausgedrückt: Es muss nicht mehr als die Hälfte einer Straße ausgebaut oder erneuert werden, damit eine beitragsfähige Maßnahme vorliegt.

In den letzten Jahren gab es kleine Baumaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung oder zur Erneuerung der Straßenentwässerung. Wenn dann die Satzung keine Kleinbetragsregelung nach § 13 KAG enthielt, war die Nichterhebung von Beiträgen ein Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht (Beschl. OVG Schleswig vom 17.01.2014 - 4 LA 79/13).

Um den Anfang und das Ende der öffentlichen Einrichtung zu bestimmen, gibt es folgende Möglichkeiten:

Einmündungen in eine andere Straße

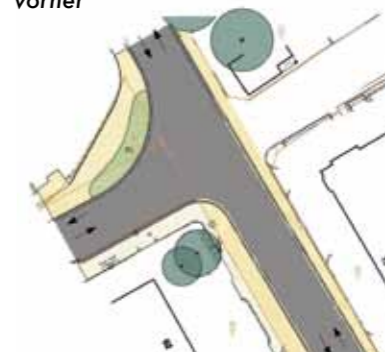
Bei Einmündungen können Abgrenzungsmerkmale betonen, dass es sich um eine Einmündung in eine andere Straße handelt. Beispiele für Abgrenzungsmerkmale, die

aber nicht zwingend vorhanden sein müssen: Aufpflasterungen, Tiefbordlinien, Torsituationen oder Verengungen, Bauminseln, Querungshilfen für Fußgänger und dergleichen mehr.

„Abknickende Vorfahrt“

Gemeint und entscheidend ist insoweit nicht die verkehrsrechtliche Einstufung, also das Verkehrsschild. Die gleiche Funktion der Straße, die aus den beiden in mehr oder weniger rechtem Winkel aufeinander stoßenden Straßenteilen besteht, ist der Hauptfaktor (zum Beispiel Verlauf der Haupteinmündungsstraße in einer Kurve oder in einem Bogen).

vorher



nachher



Wenn es bei der abknickenden Vorfahrt Straßen gibt, die in der Fluchtlinie des einen oder anderen Straßensarms liegen, ist eine bauliche Gestaltung des Knicks in der Straße eine Möglichkeit zur deutlichen Abgrenzung. Anzeichen

oder Kriterien dafür sind sich fortsetzende Straßenbreite, die bauliche Gestaltung der Straße um die Kurve herum (Bordsteine, Teilunginsel).



Kreuzungen

Das OVG SH hat Kreuzungen in drei Fallgruppen beschrieben und gekennzeichnet (OVG Schleswig Urteil vom 20.03.2014 – 4 LB 19/13): Danach trennt eine Kreuzung die sich kreuzenden Straßen nicht, wenn sie nach ihrer Funktion im Straßennetz im Wesentlichen gleichartig sind und in ihrem Charakter hinsichtlich Straßenbreite, Ausstattung, Erschließungsfunktion sich jenseits der Kreuzung fortsetzen.



Zwei Straßen gleicher Funktion kreuzen sich. Beide setzen sich hinter der Kreuzung fort.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Haupterschließungsstraßen und Anliegerstraßen sich kreuzen,

ohne dass die Haupterschließungsstraße die Anliegerstraße trennt. Grundsätzlich wird aber die unterschiedliche Funktion ein Hinweis darauf sein, dass die kreuzende Anliegerstraße zerschnitten wird. Das gilt natürlich besonders dann, wenn eine der Straße dominant ist und dieses „Zerschneiden“ im Erscheinungsbild deutlich erkennbar ist.



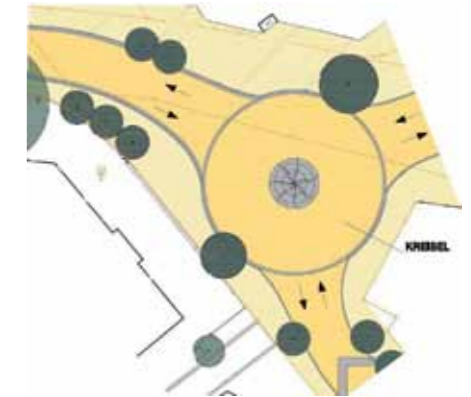
Keine Fortführung der gleichen Straße in Blickrichtung, Querstraße trennt

Schließlich kann es auch eine Situation geben, dass alle auf eine Kreuzung zulaufenden Straßen dort enden, weil sie (nach natürlicher Betrachtungsweise, siehe oben) in die Kreuzung einmünden. Das ist besonders bei Plätzen oder platzartigen Erweiterungen denkbar.



Endgültiger Eintritt in den Außenbereich

Es gibt Äußerungen von Gerichten (nicht des OVG Schleswig) und Kommentatoren (Habermann, Rn. 133 zu § 8 KAG), die auch rechtliche Gesichtspunkte für die Abgrenzung von Straßen als gesonderte öffentliche Einrichtung akzeptieren. Anfangs- bzw. Endpunkt einer Straße wäre danach beispielsweise der endgültige Eintritt in den Außenbereich, wenn sich dort die Verkehrsfunktion ändert. Das kann für die gesonderte Abrechnung des Straßen- oder Wegestücks im Außenbereich von besonderer Bedeutung sein. Allerdings sind die baulichen Verhältnisse (fließender Übergang von Bebauung in den Außenbereich hinein) häufig ein Hindernis, den „endgültigen“ Übergang eindeutig und möglichst beidseitig festzustellen.



Für die Bildung von Abrechnungsgebieten ist festzuhalten, dass solche eigenständigen und nicht beitragsfähigen Kreisverkehrsanlagen ein unselbstständiges Element des Straßennetzes sind und „den einmündenden Straßen zu dienen bestimmt“ sind (Habermann, Rn. 132 zu § 8 KAG).

Kreisel

Kreisverkehrsanlagen werden, insbesondere wenn sie nicht überfahrbar sind, als selbständige Einrichtung zu betrachten sein (VG Schleswig, Urteil vom 21.03.2007 – 9 A 636/04). Wenn allerdings die Mittelinsel überfahrbar ist und gegenüber der Kreisfahrbahn im Wesentlichen nur optisch markiert wird, kann sie Teil einer Straße sein.



Kein trennender Kreisel, nur eine optische Warnung.

An einer selbständigen Kreisverkehrsanlage enden die in sie einmündenden öffentlichen Straßen. Merkmal ist dabei insbesondere auch, dass unmittelbar zur Kreisverkehrsanlage keine Zufahrten zu Grundstücken genommen werden können und die einzige Funktion der Kreisverkehrsanlage die Verbindung von Straßen ist.

Stichstraßen | Zufahrten

Für das Erschließungsbeitragsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht den Grundsatz geprägt, dass unverzweigte Stichstraßen (Sackgassen) bis 100 m Länge erschließungsrechtlich unselbstständig und damit Bestandteil der Straße sind, in die sie einmünden.

Für das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG liegt die Grenze zur Annahme von Bestandteilen wesentlich tiefer. Nur Teile von Straßen mit Zufahrtscharakter können insoweit als Bestandteil der Straße, in die sie einmünden, angenommen werden. Eine Faustregel kann sein, davon auszugehen, dass bei mehr als vier Grundstücken intensiver zu prüfen ist, ob ein Bestandteil der ausgebauten Straße angenommen werden kann. Es kommt im Einzelfall auf die Dimension entsprechender Teile von Erschließungsanlagen, die Ausbauart und dergleichen an.

Privatstraßen

Eine besondere Problematik ergibt sich in der Zwischenzeit, wenn die Gemeinde Privatstraßen zugelassen hat. Gemeint sind dabei nicht öffentliche Straßen, die im privaten Eigentum stehen, sondern nicht gewidmete Stra-

ßen, die im Eigentum Privater stehen und die somit nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße haben und auch nicht haben sollen. Die an einer Privatstraße gelegenen Grundstücke sind nicht zur nächsten öffentlichen Straße erschlossen und somit bei dieser Beitragsabrechnung nicht zu berücksichtigen (Beschl. OVG Schleswig vom 09.07.2014 – 4 LA 45/14).

Dieses Problem kann sehr unterschiedliche Bedeutung haben. Es hat in der Vergangenheit Gemeinden und Städte gegeben, die auf solche privaten Erschließungen mit Zufahrtmöglichkeit für alle Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen usw. Wert gelegt haben und in denen heute flickenteppichartig private Erschließungseineln im Gemeinde- oder Stadtgebiet existieren.

Bei der Bildung und Betrachtung von Abrechnungsgebieten für wiederkehrende Beiträge sind Privatstraßen anders zu beurteilen (s.u.).

Abschnittsbildung

Häufig gibt es den Versuch, Bauabschnitte als Beitragsabschnitte zu betrachten und gesondert abzurechnen.

Im Erschließungsbeitragsrecht, bei der erstmaligen Herstellung von zum Anbau bestimmten Straßen (normalerweise im Neubaugebiet), können Abschnitte auf Grund von sichtbaren Abgrenzungen gebildet werden. Das gilt beispielsweise für Kreuzungen, Einmündungen und dergleichen.

Eine vergleichbare Belastung der Grundstückseigentümer in den einzelnen Abschnitten ist Voraussetzung dafür, dass ein Abschnitt gebildet werden darf. Bauabschnitte sind allein schon deshalb als Beitragsabschnitte ungeeignet, weil sie keine sichtbare Abgrenzung (außer dem Anfang und dem Ende der Baumaßnahme) darstellen. Noch wichtiger ist aber, dass sich eine vergleichbare Belastung bei der Abrechnung in Abschnitten nicht oder nur selten ergibt. Die Abschnittsbildung ist nur zulässig, wenn das Bauprogramm auch über den Abschnitt hinaus Baumaßnahmen und damit Baukosten vorsieht (Urt. OVG Schleswig vom 17.08.2005 – 2 LB 38/04) und sich dann aus der Abschnittsbildung vergleichbare Belastungen in den einzelnen Abschnitten ergeben.

Die Abrechnung nur der Aufwendungen für Bauabschnitte auf die Grundstücke, die zum jeweiligen Bauabschnitt erschlossen sind, führt zu Belastungen in diesem Bauabschnitt, während der Rest der Grundstücke belastungsfrei bleibt. Also würde diese Abschnittsbildung dem Ziel dienen, die Grundstückseigentümer am Bauabschnitt mit allen Aufwendungen zu belasten und die Übrigen freizustellen. Das ist unzulässig.

Die Abschnittsbildung dient dem Ziel, einen Teil der Baumaßnahmen schneller abzurechnen. Unterschiedliche Beitragsbelastungen in den einzelnen Abschnitten dürfen sich nicht ergeben.

Bei wiederkehrenden Beiträgen gibt es keine Abschnittsbildung.

Straßenbaumaßnahme nur an einem Teilstück der öffentlichen Einrichtung



Straßenbaumaßnahme an der gesamten Straße



Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge

Wiederkehrende Beiträge sind eine Möglichkeit, eine Alternative („anstelle“) für die Gemeinde, Straßenbaubeiträge zu erheben. Die Verkehrsanlagen, die für die Erhebung wiederkehrender Beiträge zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden sollen, müssen in räumlichem und funktionalem Zusammenhang stehen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 KAG). Es wird viele Gemeinden geben, in denen sich nicht alle Straßen einem Abrechnungsgebiet zuordnen lassen. Dann erfolgt für diese Straßen weiterhin Einzelabrechnung. Wiederkehrende Beiträge und Einzelabrechnung kommen also in einer Gemeinde nebeneinander vor.

Verkehrsanlagen im Sinne des Gesetzes sind, genauso wie bei den einmaligen Beiträgen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde (§ 8a Abs. 1 Satz 1 KAG), also diejenigen, die öffentlich im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes sind.

„Räumlicher Zusammenhang“ heißt, dass die in ein Abrechnungsgebiet einbezogenen Straßen unmittelbar/direkt „zusammenhängen“ müssen. Für Verkehrsanlagen oder Systeme solcher Verkehrsanlagen, die nicht ineinander übergehen, kann sich in Ausnahmefällen ein räumlicher Zusammenhang ergeben.

Räumliche Nähe ohne unmittelbare Straßenverbindung (z.B. beiderseits einer Bahnlinie ohne Übergang/Überfahrt) ist kein räumlicher Zusammenhang.

Bei flächenmäßig besonders großen Ortslagen, Orts- oder Stadtteilen, in denen alle Straßen der Gemeinde oder Stadt zusammenhängen (z.B. der gesamte „im Zusammenhang bebaute Ortsteil“ - § 34 BauGB) kann es an „konkret zurechenbaren Vorteilen“ für jedes beitragsbelastete Grundstück fehlen. Andererseits ist es schwierig, eng vermaschte Verkehrssysteme in mehrere Abrechnungsgebiete zu zerlegen.

„Funktionaler Zusammenhang“ ist zwischen Straßen gegeben, wenn sie zu Verkehrssystemen oder Teilverkehrssystemen gehören, die von einem oder mehreren

Anknüpfungspunkten an Verkehrswege mit größerer Verkehrsbedeutung ausgehen bzw. dort enden.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden zu wiederkehrenden Beiträgen das Bundesverwaltungsgericht befragt. Dieses hatte gerade vorher seine bis dahin über lange Jahre entwickelte und geltende Rechtsprechung zur Bildung von Erschließungseinheiten aus mehreren selbständigen, einzeln abzurechnenden Straßen aufgegeben, wonach eine Hauptstraße nicht mit mehreren von ihr abzweigenden Nebenstraßen eine Erschließungseinheit bilden kann. Das hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen anders gesehen (BVerwG vom 30.01.2013 – 9 C 1.12):

„Als tragender Grund für eine Erschließungseinheit wird insoweit das gemeinsame Angewiesensein aller Anlieger auf die Benutzung der Hauptstraße angesehen, das bewirkt, dass die durch die Hauptstraße erschlossenen Grundstücke keinen höheren Sondervorteil genießen als die durch die Nebenstraße erschlossenen Grundstücke. Diese durch die Hauptstraße vermittelte Vorteilsgemeinschaft rechtfertigt eine gemeinsame Ermittlung und Verteilung des Erschließungsaufwands mit dem Ziel, die Beitragsbelastung zu Gunsten der Anlieger der regelmäßig aufwändigeren Hauptstraße zu nivellieren, ……….“

Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass gegenseitig keine funktionale Abhängigkeit bestehen muss. Die Nebenstraße ist von der Hauptstraße abhängig. Die Hauptstraße ist aber nicht von der Nebenstraße und auch die Nebenstraße nicht von der anderen Nebenstraße abhängig.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gibt es folgende Hinweise, für die Bildung von Abrechnungsgebieten, die durch kurze Zitate deutlich gemacht werden sollen (Beschl. BVerfG vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10):

BVerfG 1 BvR 668/10 Absatz-Nr. 58:

„Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des

Gesamtverkehrssystemen sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem;

BVerfG 1 BvR 668/10 Absatz-Nr. 64:

„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zu-rechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungs-ermessen die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.“

Die Bildung von Abrechnungsgebieten muss begründet werden und damit muss sie begründbar sein. Das bedeutet, dass nachvollziehbar werden muss, wie das „Gesamtverkehrssystem“ aussieht und wie die bessere Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke durch das Verkehrssystem begründet werden kann.

Dafür bietet sich folgendes System an:

Zunächst bedarf es eines Gesamtplans des Gemeindegebiets mit erkennbaren Flurstücksgrenzen.

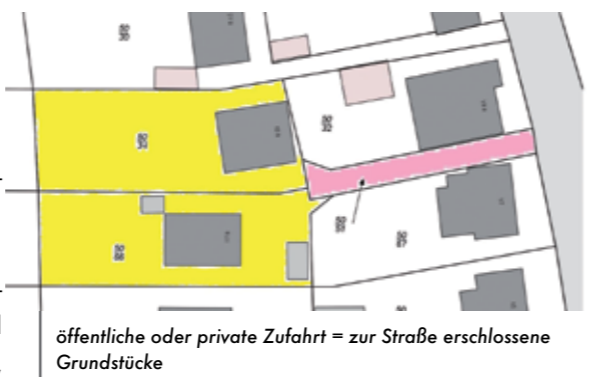
Es werden darin die bestehenden (Straßen-)Verkehrssysteme dargestellt: Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, und zwar mit ihrer Funktion als Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, sind entsprechend kenntlich zu machen.

Dabei fallen erste Lücken auf: Es gibt Privatstraßen. Wenn eine Gemeinde keine öffentlichen Straßen wollte oder will, gibt es für diese Straßen keine einmaligen Beiträge.



Privatweg/-straße = Flurstücke 47/4, 47/8, 47/13, 47/10 und 45/3 sind nur vom Privatweg erschlossene Grundstücke

Private Straßen können aber evtl. Bestandteil eines Straßensystems sein. Ausbauaufwand dafür wäre aber nicht beitragsfähig. Ob die durch Privatstraßen erschlossenen Grundstücke beitragspflichtig sind in dem Abrechnungsgebiet, zu dem die Privatstraßen nach ihrer Lage gehören, muss im Einzelfall geprüft werden.



öffentliche oder private Zufahrt = zur Straße erschlossene Grundstücke

Nur am Rande zu erwähnen: Das OVG Schleswig hat entschieden, dass von Privatstraßen erschlossene Grundstücke bei einmaligen Beiträgen zur nächsten öffentlichen Straße nicht beitragspflichtig sind (OVG SH, Beschl. vom 09.07.2014 – 4 LA 45/14).

Bei Gemeindestraßen sollten Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen gesondert gekennzeichnet werden.



Damit wird das „Verkehrssystem“ oder es werden die „Verkehrssysteme“ deutlich erkennbar.

Grenzen

Aus dem Plan des Gemeindegebiets ergibt sich auch die Gemeindegrenze. An der Gemeindegrenze enden und beginnen viele öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und damit auch die Abrechnungsgebiete.

Zu beachtende Grenzen sind aber auch die Ortsdurchfahrtengrenzen, die anzugeben sind. Außerhalb der Ortsdurchfahrtengrenzen gibt es normalerweise an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Erschließung von Grundstücken (keine Zufahrten). Wenn ausnahmsweise Grundstücke doch erschlossen werden und keine weitere (rückwärtige) Erschließung zu einer gemeindlichen Straße besteht, handelt es sich für den wiederkehrenden Beitrag (ebenso wie für den einmaligen Beitrag) um weiße Flecken, also Grundstücke, die nie zu Straßenbeiträgen herangezogen

werden können. Grundstücke, die nur zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten erschlossen sind, sind wie bei einmaligen Beiträgen beitragsfrei.



Teilweise wird die Frage gestellt, ob die Gemeinden die Ortsdurchfahrten in das Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge einbeziehen dürfen. Das ist zu bejahen. Dies war eine der Fragen, die beim Bundesverfassungsgericht im Beschluss des BVerfG vom 24.11.2014 – 1 BvL 20/11 – zu Grunde gelegen haben. Aus der Nichterwähnung dieser Frage im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts kann man ableiten, dass es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehung gibt. Das hat zur Folge, dass für die Grundstücke an diesen Ortsdurchfahrten mit derselben Belastung zu rechnen ist, wie für Grundstücke an anderen Straßen im Abrechnungsgebiet, obwohl die Gemeinde keine Aufwendungen für die Fahrbahn hat und haben wird.

Wenn eine Gemeinde sich zur Einführung wiederkehrender Beiträge entscheidet, sind die verminderten Lasten der Gemeinde für Ortsdurchfahrten eine finanzielle Begünstigung zu Gunsten aller Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet, in der Vergangenheit war es eine Begünstigung nur für die Grundstückseigentümer an der Ortsdurchfahrt.

Grenzen sind weiter die Trassen von Autobahnen, von kreuzungsfreien Umgehungsstraßen, Eisenbahnlinien, Flugplätze, übergroße Fabrikflächen, „hinderliche“ Gewässer, Naturschutz- und Waldgebiete und Geländestreifen, die man nicht mit Straßen durchqueren kann. Auch das ist im Plan deutlich zu machen.

Viele Straßen und Wege im Außenbereich sind in Schleswig-Holstein gemeindliche, öffentliche Straßen und deshalb mit bei der Bildung von Abrechnungsgebieten zu berücksichtigen. Sie können Verbindung schaffen und können genauso zur Trennung führen. Dagegen können beschränkt öffentliche Straßen und Wege nur in besonders begründbaren Einzelfällen (z.B. selbständige Geh- und Radwege) zu einer Abrechnungseinheit gehören.

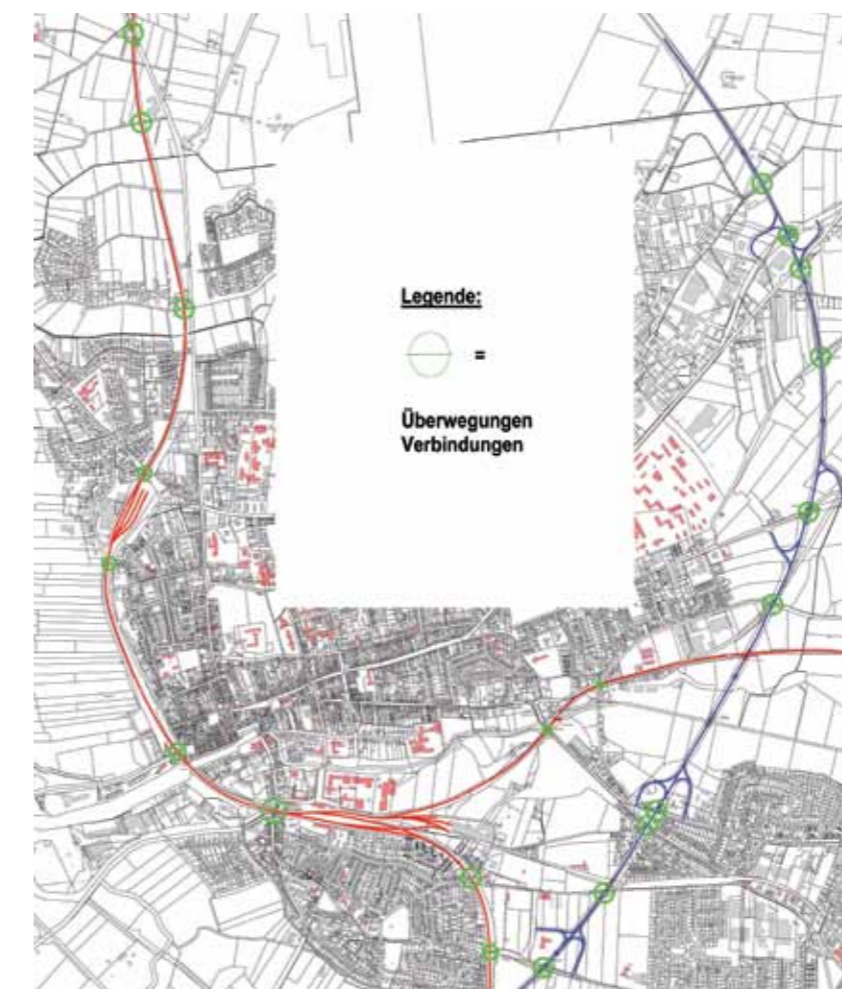
Ein eigenes Abrechnungsgebiet für Wirtschaftswege (Außenbereichsstraßen) in Schleswig-Holstein ist im Einzelfall denkbar, in der breiten Masse aber nicht, weil ein räumlicher Zusammenhang (ein „Verkehrssystem“) nicht oder nicht ausreichend gegeben ist.



Verbindungen und „Wurzeln“

Im nächsten Schritt sind die Verbindungen über oder durch die Grenzen zu verdeutlichen. Diese Stellen im Verkehrsnetz können aber auch Ausgangspunkt, quasi die „Wurzel“ von Verkehrssystemen in der einzelnen Gemeinde sein.

Solche Verbindungen schaffen die Anschlusspunkte an die Autobahn oder an die Umgehungsstraßen (Zu- und Abfahrten). Verbindungen schaffen Brücken oder Unterführungen, auch Fähren mit ihren Anlegern und höhengleiche Bahnübergänge. So wie es sich um Verbindungen handeln kann, können diese Stellen aber auch der Ausgangspunkt selbständiger Verkehrssysteme und damit weiterer Abrechnungsgebiete sein. Es kommt ganz darauf an, wie stark der Verbindungscharakter eines solchen Punktes die Grenzwirkung der trennenden Anlage überwiegt.



Abgrenzung/Ergebnisse

Wenn man all das getan hat und dabei unterschiedliche Gestaltungen, Farben und dergleichen verwendet, lässt sich relativ gut erkennen, welche öffentlichen gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze „zusammenhängen“. Verkehrssysteme ohne unmittelbaren Zusammenhang sollte man nur mit besonderer Begründung in einem Abrechnungsgebiet vereinen. Aus eng vermaschten Straßensystemen lassen sich nur schwierig mehrere Abrechnungsgebiete ableiten.

Dabei würde der Übergang (nur) über eine klassifizierte Straße außerhalb der OD von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil noch nicht einmal trennen (OVG Rh.-Pf. vom 9.3.2015 - 6 A 10054), entschieden für den Fall eines auf der anderen Seite einer Bundesstraße liegenden Baugebiet in dem Ortsteil mit weniger als 3.000 Einwohner.

Eine häufige Situation in Gemeinden ist, dass als einzige Verbindung zwischen zwei Ortslagen oder zwischen der Ortslage und der Einmündung einer oder mehrerer Straßen/Wege nur eine klassifizierte Straße außerhalb der OD besteht. Ein räumlicher Zusammenhang ist auch für zwei jeweils zusammenhängend bebaute Gebiete anerkannt, zwischen denen eine besonders ausgeprägte Verbindungsfunktion besteht (Urt. OVG Rh.-Pf. vom 24.02.2016 - 6 A 11031/15). Die Trennung bestand im entschiedenen Fall in einem Fluss mit Brücke und Seitenstreifen von 120 m.

Interessant ist die Begründung des OVG Rh.-Pf.:

„Die Frage, ob die typische Straßennutzung einen räumlichen Zusammenhang ... herstellt, ist - ähnlich wie die Feststellung des Gemeindeanteils ... - weder von

einer Verkehrszählung noch von der Ermittlung der Verkehrsfunktion der Straße durch einen Sachverständigen abhängig. Vielmehr steht dem Gemeinderat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Gemeinde und der typischen tatsächlichen Nutzung vertraut ist, insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu.“

So lässt sich sehr schnell erkennen, wo es Zusammenhänge gibt, wo nämlich Verkehrssysteme ausgehend z.B. von einer Autobahnabfahrt mit einer immer weiter gehenden Verästelung bis in die letzte Anliegerstraße existieren. In der Kombination der Beurteilung von räumlichen Zusammenhängen und sich in der Verkehrsbedeutung gegenseitig ergänzenden Funktionen ergeben sich Verkehrssysteme, die als Abrechnungsgebiete geeignet sind. Für diese Abrechnungsgebiete muss man beurteilen, welche Grundstücke zu den Straßen in diesen Verkehrssystemen erschlossen sind. Wenn man sie umrahmt, hat man die Abrechnungsgebiete.

Welche Grenzen letztlich so trennend wirken, dass auch die darüber hinweggehenden Verbindungen nicht zu einheitlichen Abrechnungsgebieten führen, kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.

So wurden in der geschlossenen Ortslage einer Stadt mit rund 20.000 Einwohnern, in der eine Eisenbahnlinie durch eine Brücke, eine Unterführung und einen Bahnübergang überquert werden kann, zwei Abrechnungsgebiete voneinander getrennt verlangt (Urt. OVG Rh.-Pf. vom 10.12.2014 - 6 A 10852/14). Ebenso ist die Zusammenfassung von zwei Stadtteilen (Stadt mit 7.000 Einwohnern), die durch einen 70 m breiten Fluss getrennt werden, schwierig (Urteil OVG RP vom 10.12.2014 - 6 A 10853/14.0). Gleichzeitig gab es aber keine Hindernisse zur Zusammenfassung von zwei Ortslagen, die durch Brücken über einen kleinen schmalen Fluss verbunden waren. Eine Trennung durch eine Bundesstraße mit 4 Unterführungen und 2 Überführungen sowie durch eine Bundesbahnstrecke, die überquert werden musste, damit die Einwohner aus dem Wohnortstadtteil in den Stadtteil mit den zentralen Einrichtungen gelangen konnten, wurde nicht angenommen.

Diese ersten Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass nur deutliche, wenig überquerbare Hindernisse/Grenzen zwingend Abgrenzungen für Abrechnungsgebiete sein werden.

Eine (Längs-)Halbierung von Straßen, von denen Grundstücke erschlossen sind, sollte man bei alldem möglichst vermeiden. Es ist schwierig, für eine halbe, längs geteilte Straße zu begründen, warum sie sich nur mit dieser Hälfte in ein Straßensystem einfügt.

Nicht zuzuordnende Verkehrsanlagen

Bei einer solchen Abgrenzung von Abrechnungsgebieten können Ecken und Winkel verbleiben. Es ergeben sich weiße Flecken, weil außerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen Grundstücke erschlossen sind, die nicht zusätzlich zu einer gemeindlichen Straße erschlossen sind. Es können sich auch Straßen ergeben, die nur einzeln abgerechnet werden können. Für solche Fälle sollte die Satzung die Einzelabrechnung vorsehen.

A III. Beitragsfähiger Aufwand | Beitragstatbestände

Straßenbeiträge, seien es einmalige oder seien es wiederkehrende Beiträge, dürfen nur für Maßnahmen zur Herstellung, zum Ausbau, zum Umbau und zur Erneuerung von Straßen erhoben werden. Allen diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass es sich um Investitionsmaßnahmen, d.h. also vermögenswirksame Maßnahmen, handeln muss. In der Regel verwendet man im üblichen täglichen Sprachgebrauch nur das Wort „Ausbau“. Wenn in dieser Handlungsanleitung also von „Ausbau“ die Rede ist, sind dabei alle Beitragstatbestände im Sinne des § 8 KAG gemeint. Wenn nur ganz bestimmte Tatbestände gemeint sind, ist das ausdrücklich gesagt.

Nicht beitragsfähige Unterhaltungsmaßnahmen

Die Abgrenzung der beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen zu den nicht beitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen kann man allgemein so ausdrücken:

Unterhaltungsmaßnahmen sind entweder Maßnahmen der Instandhaltung oder der Instandsetzung. Instandhaltung meint dabei die Beseitigung punktuell auftretender Schäden, etwa die Ausbesserung kleinerer Frostschäden oder die Beseitigung von Schlaglöchern. Instandsetzung, bei beweglichem Vermögen auch Reparatur genannt, ist die Beseitigung der Verschleißerscheinungen einer Straße, etwa die Beseitigung größerer Straßenschäden oder die Aufbringung der Verschleißdecke einer Fahrbahn. Solange eine Maßnahme nur darin besteht, die schadhafte Deckschicht einer Asphaltstraße (Verschleißdecke) zu beseitigen und dann eine neue Deckschicht, also nicht mehr als die obersten 4 cm, aufzubringen, handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme.

Früher war es üblich, als Unterhaltung nur Maßnahmen anzuerkennen, wenn es sich um die Reparatur nur einzelner Flecken und Streifen einer Straße handelte. Das hat sich inzwischen durch den technischen Fortschritt im Straßenbau verändert. Mit Hilfe großer Maschinen werden heute Verschleißdecken über die gesamte Fahrbahnbreite und längere Streckenabschnitte unproblematisch

abgetragen, um dann neue Verschleißdecken aufzubringen. Dies sind heute Unterhaltungsmaßnahmen. Sie sind nicht beitragsfähig.

Beitragsfähig sind dagegen alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere auch solche, die tiefer als 4 cm in die Tragschicht und den Unterbau einer Straße eingreifen. Wenn es sich dann um eine beitragsfähige Maßnahme handelt, ist auch die letzte Schicht, die Verschleißdecke, beitragsfähig.

Gelegentlich wird bei dieser Abgrenzung auch auf die Tätigkeit der so genannten Schwarzdeckenverbände hingewiesen. Das sind Zweckverbände oder auch Wasser- und Bodenverbände, in denen sich Gemeinden zusammengeschlossen haben, um gemeinsam, finanziert durch Umlagen, dafür Sorge zu tragen, dass der Straßenerhaltungszustand im Verbandsgebiet flächendeckend ordnungsgemäß bleibt. Die von solchen Verbänden durchzuführenden Maßnahmen sind nur Unterhaltungsmaßnahmen. Würden diese Verbände Investitionsmaßnahmen durchführen und sie umlagemäßig, d.h. aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinden, finanzieren, wäre dies eine Umgehung der Beitragserhebungspflicht.

Herstellung

Als Beitragstatbestand ist auch die Herstellung in § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz erwähnt. Die Finanzierung der erstmaligen Herstellung von zum Anbau bestimmten Ortsstraßen, insbesondere in Neubaugebieten, ist dem Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 ff BauGB) vorbehalten. Für die erstmalige Herstellung von zum Anbau bestimmten Straßen dürfen also keine Beiträge nach § 8 oder nach § 8a KAG erhoben werden. Vielmehr müssen Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden.

Soweit es sich allerdings um nicht zum Anbau bestimmte Straßen handelt, das sind insbesondere auch die neuen Straßen und die neuen Wirtschaftswege im Außenbereich, wären für die Herstellung Beiträge nach § 8 oder § 8 a KAG zu erheben.

Erneuerung

Der Beitragstatbestand „Erneuerung“ wurde erst im Jahre 2003 ausdrücklich in den § 8 Abs. 1 KAG eingeführt. Bis zu dem Zeitpunkt wurde die Erneuerung als „nachmalige Herstellung“, also ein Untertatbestand der Herstellung, betrachtet. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Straße in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.

Die Erneuerung von Straßen ist in Zeiträumen zwischen 25 und 35 Jahren erforderlich und als beitragsfähig anerkannt. Auch wenn Straßen dieses Alter haben, ist Beitragsfähigkeit nur gegeben, wenn die Straße erneuerungsbedürftig ist. Ungeachtet dessen muss dann nicht nachgewiesen werden, dass die Straße regelmäßig unterhalten worden ist. Relativ häufig wird in solchen Fällen nämlich argumentiert, dass sich die Erneuerungsbedürftigkeit ausschließlich oder überwiegend durch die mangelnde Instandhaltung/Instandsetzung der Straße ergeben habe.

Ausbau

Ausbaumaßnahmen sind alle nachhaltigen Veränderungen einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teileinrichtungen. Insbesondere sind alle Erweiterungsmaßnahmen, also flächenmäßige Vergrößerungen, Ausbautatbestände. Dazu gehören beispielsweise Verbreiterungen von Fahrbahnen, auch von Wirtschaftswegen, Bau eines zweiten Gehweges, wenn bisher nur ein Gehweg vorhanden ist, Anlegung eines zusätzlichen, bisher nicht vorhandenen Radwegs und dergleichen mehr.

Zum Ausbau zählen auch Maßnahmen der Verbesserung. Das sind alle Maßnahmen zur Betonung der Funktion, zur Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage. Verbesserungsmaßnahmen dienen häufig der Verkehrsberuhigung, beispielsweise durch die Verlangsamung von Verkehr. Typische Beispiele sind den Straßenverkehr verlangsamende Teileinrichtungen wie Fahrbahnverengun-

gen, Bauminseln als Nasen, die in die Fahrbahn ragen, Aufpflasterungen und andere Schikanen. Bei Verbesserungsmaßnahmen ergeben sich häufig Diskussionen, ob entsprechende Maßnahmen wirklich als „Verbesserung“ für die beitragspflichtigen Grundstücke und ihre Eigentümer anzusehen sind. So sind verkehrsberuhigende Maßnahmen i.d.R. als Verbesserung anerkannt, führen aber gelegentlich zu höherer Lärmbelastigung (z. B. Aufpflasterungen).

Umbau

Umbau ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage, insbesondere wenn sich dadurch die Funktion verändert. Beispielsweise wären die Umwandlung der Straße in eine verkehrsberuhigte Zone oder die Anlegung einer Fußgängerzone Umbaumaßnahmen.

Bauprogramm bei einmaligen Beiträgen

Mit dem Bauprogramm bestimmt die Gemeinde die räumliche Ausdehnung und den Umfang einer Straßenbaumaßnahme und damit all das, was im Einzelfall für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau oder für die Erneuerung der Einrichtung erforderlich ist (Beschluss VG Schleswig vom 02.01.2013 - 9 B 45/12 - ovg-sh 5022). Wenn das Bauprogramm erfüllt ist, entstehen die Beitragsansprüche (die sog. sachliche Beitragspflicht).

Das Bauprogramm hat also drei Funktionen:

- Es soll die räumliche Ausdehnung der Straßenbaumaßnahme kennzeichnen.
- Das Bauprogramm beschreibt den Umfang der Straßenbaumaßnahme und ist damit die Grundlage für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes.
- Mit der Verwirklichung des Bauprogramms/dem Abschluss der Baumaßnahme (das ist regelmäßig die Schlussabnahme) entsteht der Beitragsanspruch (jedenfalls bei Einzelabrechnung).

Insoweit ist bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 oder auch nach § 8a KAG eine andere Situation gegeben als im Erschließungsbeitragsrecht. Zum Erschließungsbeitragsanspruch gehören alle Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, also für alle Teile der Straße in vollem Umfang ohne Einschränkung. Erstmalige Herstellung ist erst gegeben, wenn alle Teile hergestellt sind. Deshalb gibt es in einer Erschließungsbeitragsatzung so genannte Herstellungsmerkmale, also Kriterien, die erfüllt sein müssen und die grob umschreiben, was gebaut werden muss. Beispielsweise sind eine Straßenentwässerung und eine Straßenbeleuchtung Herstellungsmerkmale in Erschließungsbeitragsatzungen.

Ein Bauprogramm nach Straßenbaubeitragsrecht enthält dagegen nur eine Aufzählung und Beschreibung dessen, was tatsächlich gebaut werden soll. Wenn die Straßenentwässerung nicht erneuert werden soll, muss man sie auch nicht im Bauprogramm erwähnen.

Das Bauprogramm muss aber einen hinreichend gestalterischen Detaillierungsgrad aufweisen.

Sinnvollerweise besteht das Bauprogramm aus einer Tabelle entsprechend dem Beispiel in Anlage 1.

Wenn man die räumliche Ausdehnung der Straßenbaumaßnahme erkennen will (die häufig nicht mit der räumlichen Ausdehnung der öffentlichen Einrichtung übereinstimmt!) ist es aber nicht ausreichend, nur eine Liste oder Tabelle zu erstellen. Vielmehr bedarf es ergänzend dazu der Baupläne, aus denen man die räumliche Ausdehnung, d.h. sowohl die Länge von auszubauenden Teilstrecken als auch die Breite von Straßen und Wegen (Querschnitte) sowie natürlich die Art und Weise des Ausbaus erkennen kann.

Gibt es solche Unterlagen nicht, ist davon auszugehen, dass der Umfang der konkret in Auftrag gegebenen und durchgeführten Arbeiten das zu Grunde liegende Bauprogramm wiedergibt (OVG Schleswig, Urteil vom 17.8.2005 - 2 LB 38/04 -, Urteil vom 21.10.2009 - 2 LB 15/09; Beschluss vom 29.10.2009 - 2 MB 14/09). Das kann dann beispielsweise das Leistungsverzeichnis aus der Ausschreibung sein.

Das Bauprogramm ist vom zuständigen Gremium der Gemeinde zu beschließen. Jedenfalls muss erkennbar sein, dass dieses Gremium das Bauprogramm gebilligt hat (OVG Schleswig 17.08.2005 und 24.0.2010 - 2 LB 23/09). Das setzt voraus, dass nachvollziehbar ist, dass dem Gremium auch tatsächlich der Bauplan, also Daten und Fakten, die im Differenzierungsgrad der oben erwähnten Liste entsprechen, vorgelegen haben (also kein nur allgemeiner Satz, „dass die XY-Straße ausgebaut werden soll“)

Gibt es kein so konkret wie oben beschriebenes Bauprogramm, muss also jedenfalls anhand des Umfangs der konkret in Auftrag gegebenen und durchgeführten Arbeiten das zu Grunde liegende Bauprogramm ermittelt werden können. Das können beispielsweise dann auch Vergabebeschlüsse auf der Grundlage von Ausbauplänen sein.

Wenn die Baumaßnahmen abgeschlossen sind, muss es mehr oder weniger möglich sein, Bauprogramm, Leistungsverzeichnis aus der Ausschreibung und Rechnungen nebeneinanderliegend zu legen, um zu vergleichen und festzustellen, dass das, was gebaut worden ist, was die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss im Rahmen des Bauprogramms beschlossen hat und was gebaut und in Rechnung gestellt wurde, übereinstimmen.

Beitragsansprüche bei der Einzelabrechnung (einmalige Beiträge) entstehen mit dem Abschluss des Bauprogramms (Schlussabnahme).

Soweit Veränderungen bei einer Baumaßnahme vorgenommen werden oder vorgenommen werden sollen, ist eine Änderung des Bauprogramms notwendig. Das Bauprogramm für die einmaligen Beiträge kann bis zur Entstehung der Beitragsansprüche geändert werden.

Unklarheiten gehen zu Lasten der Gemeinde, denn nur sie allein ist in der Lage zu beschreiben und nachzuweisen, was und wie sie bauen wollte (OVG Schleswig, Urt. vom 17.08.2005 - 2 LB 38/04).

Bauprogramm bei wiederkehrenden Beiträgen

Bei wiederkehrenden Beiträgen liegt der jährliche Investitionsaufwand der Beitragserhebung zu Grunde.

Abweichend von dem, was bei einmaligen Beiträgen gilt, ist nur die Entstehung des Beitragsanspruchs geregelt. Bei wiederkehrenden Beiträgen entsteht der Beitragsanspruch am Jahresende für den im jeweiligen Jahr entstandenen Aufwand.

Andere Abweichungen gibt es bei wiederkehrenden Beiträgen für die Gestaltung des Bauprogramms nicht. Es bedarf der räumlichen Abgrenzung der Baumaßnahmen. Deren Umfang muss beschrieben werden. Demgemäß sind auch bei wiederkehrenden Beiträgen Bauprogramme notwendig. Es muss möglich sein festzustellen, dass der jährliche Investitionsaufwand aus beschlossenen, im Bauprogramm vorab beschriebenen Baumaßnahmen stammt. Nur so ist auch zu erkennen, was beitragsfähig ist und was nicht.

Wichtig ist, dass man bei wiederkehrenden Beiträgen den Kalkulationszeitraum (maximal 5 Jahre) beachtet. Wenn eine Gemeinde bei einem über ein Jahr hinausgehenden Kalkulationszeitraum Jahr für Jahr wiederkehrende Beiträge erhebt, kann sich zwar eine Verschiebung von Aufwendungen für Maßnahmen, die in einem Jahr zwar geplant waren, aber nicht durchgeführt oder nicht abgerechnet worden sind, ins nächste Jahr ergeben. Ungeachtet dessen ist nur das, was im Bauprogramm steht oder gestanden hat, auch beitragsfähig. Bei einer Änderung der Baumaßnahme sind unverändert Änderungen des Bauprogramms durch Beschlussfassung des zuständigen Gremiums notwendig. Wenn in einem Jahr keine Aufwendungen anfallen, können wiederkehrende Beiträge nicht deswegen erhoben werden, weil in späteren Jahren des Kalkulationszeitraums Aufwendungen geplant sind.

Vergleich alt - neu

Es ist nicht zwingend, aber dringend zu empfehlen, im Bauprogramm zum Vergleich auch den bisherigen Zu-

stand der Straße zu beschreiben. Ergänzend ist eine Fotodokumentation (Schlaglöcher, Risse, Unebenheiten, gebrochene Gehwegpatten, Pfützenbildung usw.) hilfreich. Im Ergebnis sollten sich daraus die Berechtigung der Baumaßnahme und der Beitragstatbestand ableiten lassen. Besonders bei erneuerungsbedürftigen Straßen oder Straßenteilen sollte das aus dem Bauprogramm deutlich werden. Selbstverständlich können sich aus einem Bauprogramm auch mehrere Beitragstatbestände ergeben.

Mängel an Teileinrichtungen (zum Beispiel zu schwacher Unterbau und dergleichen) sollten durch Zahlenvergleiche (Maßabgabe alt-neu) erkennbar sein. Das gilt ganz besonders auch bei Wirtschaftswegen, wenn man vor Jahr und Tag gebaute Wege heute verbreitern und/oder verstärken muss. Die inzwischen bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten zu erwartenden Achslasten betragen ein Mehrfaches der vor Jahrzehnten beim Bau zu Grunde gelegten Werte. Der dann zusätzlich mit Rasengittersteinen gebaute Streifen neben der Fahrbahn hält nicht länger als die (aus Gründen der Kostenersparnis belassene) alte Fahrbahn, die schon heute mit einem ordnungsgemäßen Unterbau versehen werden müsste. Dass die Gemeinde sich dem Vorwurf aussetzt, nicht entsprechend den geltenden Regeln für den Straßenbau gebaut zu haben, sei nur am Rande erwähnt. Beitragsfähig ist der Aufwand für ordnungsmäßig, d.h. entsprechend den geltenden Straßenbaurichtlinien, gebaute Straßen und Wege.

Insoweit dient das Bauprogramm auch dem Nachweis, dass die Gemeinde sich beim Bau von Einrichtungen an die einschlägigen Straßenbaurichtlinien gehalten hat. Wird beispielsweise, was beim Bau oder bei der Erneuerung von Wirtschaftswegen auch vorkommt, auf die Herstellung eines ordnungsmäßigen Unterbaus verzichtet und stattdessen eine so genannte besonders dicke „Tragschicht“ aufgebracht (zum Beispiel anstelle der neuen Verschleißdecke von 4 cm eine Tragschicht von 9 cm), müsste sich aus dem Bauprogramm und aus der Bestätigung des planenden und bauleitenden Ingenieurs ergeben, dass das Maßnahmen sind, die sich im Rahmen der Straßenbaurichtlinien begründen lassen und den zukünftigen Verkehrsanforderungen (z.B. Achslasten) entsprechen.

Für Maßnahmen, die nicht den einschlägigen Baurichtlinien entsprechen, können keine Beiträge erhoben werden. Wenn das dem Ziel dient, aus einer beitragsfähigen eine nicht beitragsfähige Maßnahme zu machen, sollte man sich bewusst sein, dass damit zukünftig und zwar schnell auftretende Schäden vorprogrammiert sind (unwirtschaftliche Maßnahmen).

Formulierung von Bauprogrammen

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Baumaßnahme, die den Beitragstatbestand erfüllt. Der Beitragstatbestand sollte im Bauprogramm zu lesen und aus dem Bauprogramm abzuleiten sein.

Bei aller Notwendigkeit einer ausreichenden Detailschärfe in Bauplänen oder in Bauprogrammen sollte bei der Beschreibung in Worten der notwendige Hinweis, dass es sich um „circa“-Angaben handelt, nicht fehlen. Bei Unsicherheiten über notwendige Stärken des Unterbaus, der Tragschichten und dergleichen sind Angaben „von - bis“, also der Vorbehalt von Spielräumen, sinnvoll. Zentimeterscharfe Angaben führen immer wieder dazu, dass Bauprogramm und hinterher erstellte Rechnung voneinander abweichen. Alle Maßnahmen, auch Breiten und Längen, die nicht im Bauprogramm, aber in den Schlussrechnungen enthalten sind, sind hinterher aus dem beitragsfähigen Aufwand herauszurechnen und allein von der Gemeinde zu tragen.

Bei der Gestaltung von Bauprogrammen ist aber insbesondere zu beachten, dass die Begrifflichkeit, die Straßenplaner verwenden, z.T. keine beitragsrechtliche Abgrenzung darstellen und sie eher erschweren. Deshalb gilt bei Bauprogrammen über Straßenbaumaßnahmen: Formulierung so, wie es nach Beitragsrecht erforderlich ist.

- Eine Instandsetzung (Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Zustands) ist eine Reparatur und führt dazu, dass laufender Aufwand und nicht Investitionsaufwand gegeben ist.
- Der Begriff „Sanierung“ wird insbesondere bei Maßnahmen an Kanalnetzen verwandt. Sanierungen

sind entweder eine Instandsetzung und damit Reparatur und damit nicht beitragsfähig oder sie ist eine Erneuerung/ein Ausbau und dann beitragsfähig. Für die Abgrenzung kann dienen, ob die Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer geführt hat. Dann ist sie vermögenswirksam und zu aktivieren, dann also auch Investition und beitragsfähig. Führt die Maßnahme nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer, ist eine Reparatur und laufender Aufwand gegeben.

c) Das Wort „Ersatz“ ist kein im Beitragsrecht verwendbarer Begriff. Entweder der jeweilige Vermögensgegenstand wurde erneuert, dann beitragsfähig, oder nicht, dann nicht beitragsfähig.

d) Auch die „Ergänzung“ von Straßen oder ihren Teilen ist unscharf und unkonkret. Es wird sich normaler Weise um eine Erweiterung handeln, zum Beispiel eine Straßenverbreiterung oder eine Gehwegverbreiterung, die jedenfalls mehr Fläche in Anspruch nehmen, zusätzliche Straßenlampen oder zusätzliche Straßenabläufe.

Kreisverkehrsplätze

Aufwendungen für Kreisverkehrsplätze sind in der Regel nicht beitragsfähig. Ein Kreisverkehr dient der besseren Verkehrslenkung und nicht vorrangig der Erschließung von Grundstücken. Von einem Kreisverkehr gibt es in der Regel keine Zufahrtsmöglichkeiten zu den angrenzenden Grundstücken.

Kennzeichen eines solchen, nicht beitragsfähigen Kreisverkehrs ist, dass die Mitte nicht überfahrbar ist. Je mehr sich ein Kreisverkehr aber der nur kreisförmig angelegten (in der Mitte überfahrbaren) Straßenkreuzung nähert, umso mehr handelt es sich um eine normale Straßenkreuzung.

Anpassung an andere Straßen und Einmündungen

Wenn man Straßen über eine Kreuzung oder Einmün-

dung hinweg baut, ist eine Anpassung der Einmündungen an die neu gebaute Oberfläche der ausgebauten Straße erforderlich. Dieser Aufwand, der für Maßnahmen in die nicht ausgebauten Straßen hinein anfällt, ist beitragsfähiger Aufwand für die ausgebauten Straße.

Das gilt aber natürlich nur in angemessenem Umfang. Als angemessen wird man in der Regel durchaus eine Strecke von 8 bis 10 m ansehen können. Längere Strecken führen dagegen zu einer eigenständigen, gesondert abzurechnenden beitragsfähigen Baumaßnahme, die für die einmündende oder gekreuzte Straße gilt und für die es folglich eines eigenen Bauprogramms bedarf.

Wiederherstellung von Oberflächen über Leitungen

Häufig kommt es vor, dass Straßenbaumaßnahmen mit dem Bau von Leitungen der Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) verbunden werden. Dadurch entstehen für die Gemeinde so genannte ausscheidbare Mehrkosten (OVG Schleswig, Urteil vom 10.8.2012 – 4 LB 3/12).

Soweit es keine Regelungen darüber gibt, sind die Kosten der Wiederherstellung über Leitungen, wenn diese gleichzeitig erneuert oder verändert werden, beitragsfähiger Aufwand für den Straßenbau.

Bei abgestimmten Baumaßnahmen der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und von Leitungsträgern mindert die gleichzeitige Verlegung oder Erneuerung von Leitungen in der Straßentrasse nicht von vornherein den Aufwand der ohnehin notwendigen Straßenbaumaßnahme. Entscheidend ist, in wessen Regie die Straßenbauarbeiten durchgeführt werden (Habermann, Rn. 303 a zu § 8 KAG). Die Beitragspflichtigen können entsprechend nicht verlangen, dass die Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche über den Leitungsgräben ihnen zugutekommen müssen und dass der beitragsfähige Aufwand entsprechend gemindert wird. Beitragsfähig sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten (OVG Schleswig, Urteil vom 11.02.1998 – 2 L 79/95 - sowie

Urteil vom 10.08.2012 – 4 LB 3/12).

In den neueren Wegenutzungsverträgen für Strom und Gas finden sich Regelungen, dass bei gleichzeitiger Durchführung von Baumaßnahmen der Leitungsträger die Kosten der Wiederherstellung im Leitungsbereich übernimmt.

Für alle anderen Bereiche, insbesondere Wasser und Abwasser, sind entsprechende Vereinbarungen in Konzessionsverträgen oder gesonderten öffentlich-rechtlichen Verträgen über die Zusammenarbeit der Träger der unterschiedlichen Einrichtungen dringend anzuraten. Es zeigt sich immer wieder, dass sich durch entsprechende Vereinbarungen erhebliche Reduzierungen der beitragsfähigen Aufwendungen zu Gunsten der Beitragspflichtigen ergeben. Die Leitungsträger sind in der Lage, die Kosten der Wiederherstellung der Oberflächen zu aktivieren und im Rahmen ihrer laufenden Entgelte (öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Preise) zu finanzieren.

Diese Empfehlung gilt für die Flächen über Grundstücks- oder Hausanschlüssen entsprechend. Ebenso gilt sie entsprechend für Leitungsverlegungen in Wirtschaftswegen, z.B. für Windkraftanlagen oder Biogasanlagen.

Es muss zu alledem auch in regelmäßigen Abständen (rechtzeitig!) abgestimmt werden, wann Baumaßnahmen vom jeweiligen Träger einer Infrastruktureinrichtung durchgeführt werden sollen, um diese Baumaßnahmen zu koordinieren.

Ausbau von Privatflächen

Nicht beitragsfähig sind Ausbauaufwendungen auf privaten Grundstücksflächen, die nicht als Straßenfläche in Anspruch genommen sind oder werden. Wenn die Gemeinde im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen also solche ergänzenden weiterführenden Maßnahmen auch auf privaten Grundstücksflächen ausführt, zum Beispiel um eine einheitliche Fläche mit dem Gehweg zu erhalten, sind die entsprechenden Aufwendungen keine beitragsfähigen Aufwendungen und müssen von den betroffenen Grundstückseigentümern individuell erstattet (also übernommen) werden.

Brücken und Tunnel

Nicht beitragsfähiger Aufwand sind auch die Kosten für Brücken und Tunnel (entsprechende Anwendung des § 128 BauGB). Gemeint damit sind aber nur die Brücken- oder Tunnelbauwerke, nicht die Straße oder der Weg, die über die Brücke oder durch den Tunnel führen.

Es muss sich dabei um tatsächlich gesonderte Brücken- oder Tunnelbauwerke handeln. Die Graben- oder Bachverrohrung, über die eine Straße oder einen Wirtschaftsweg geführt wird, ist ein „beitragsfähiger Unterbau“.

Straßenbeleuchtung

Auch Investitionsaufwendungen für die Straßenbeleuchtung gehören zum beitragsfähigen Aufwand.

In den letzten Jahren hat es dabei unterschiedliche Auffassungen über die Frage gegeben, ob auch die Umrüstung von Straßenbeleuchtungsanlagen auf die LED-Technik beitragsfähig wäre. Entstanden ist diese Frage dadurch, dass die Europäische Union mit der Ökodesign-Richtlinie die Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit u.a. von Energieprodukten neu geregelt hat.

Als Folge wurde ein Förderprogramm aufgelegt, das viele Kommunen in Anspruch genommen haben. Auf Grund der kurzfristigen Förderung entstanden beitragsfähige Maßnahmen, die nur aus diesen Umrüstungsmaßnahmen bestanden. Geringe Beitragssätze waren die Folge oder wären die Folge gewesen. Diese wiederum führten zu der Diskussion, ob sich denn die Beitragserhebung überhaupt lohne und ob die Umrüstung nicht eine reine Unterhaltungsmaßnahme sei, die ja nicht beitragsfähig ist.

Bei einem Austausch einer Lampe durch eine Lampe anderer Technologie, die in der ursprünglichen Brennstelle (Fassung, Vorschaltgerät, Reflektor bleiben also unverändert) betrieben werden kann, handelt es sich um eine nicht beitragsfähige Unterhaltungsmaßnahme.

Bei der Auswechslung, also einer Erneuerung, des kompletten Leuchtenkopfes inklusive der Reflektortechnik, und

das sind die am häufigsten durchgeführten Maßnahmen, erhält man eine zusätzliche Optimierung der Lichtverteilung. Deshalb ist eine Verbesserung und damit eine beitragsfähige Maßnahme gegeben. Dies ist die teuerste, aber mit Abstand beste Version, die alle technischen Fortschritte mit Lampe und Leuchte nutzt. Soweit zusätzlich eine Erneuerung von Masten erfolgt, ist das ebenfalls eindeutig als Investition und beitragsfähige Maßnahme zu betrachten. Das gilt auch für die Erneuerung von Erdkabeln. Der Einspareffekt beim Strombezug ist ein für die Gemeinde wünschenswerter Nebeneffekt, ist aber für die beitragsrechtliche Beurteilung uninteressant.

Und auch aus einem anderen Grund sind diese Maßnahmen für die Abgrenzung von Maßnahmen, die zu Beiträgen führen, interessant: Spätestens ab 2017 sind Lampen und Leuchten nach der alten Technik nicht mehr verfügbar, es sei denn, eine Gemeinde legt sich einen Lagerbestand an alten Leuchtmitteln, insbesondere beispielsweise Quecksilberdampflampen, an. Damit sind die Kommunen faktisch früher oder später gezwungen, ihre Straßenbeleuchtung umzurüsten. Lampen und Leuchten in der bisherigen Form und die Ersatzteile dafür sind in absehbarer Zeit nicht mehr erhältlich.

Maßnahmen zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-technik sind deshalb, weil es absehbar keine Ersatzgeräte mehr gibt, als Erneuerung anerkannt, obwohl vielleicht die normale Lebens- und Nutzungsdauer der Straßenbeleuchtung die bei rund 30 Jahren angesetzt werden kann, noch nicht abgelaufen ist.

Straßenentwässerung als beitragsfähige Teilanlage

Was Abwasser ist, ist heute in § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Dort ist neben dem Schmutzwasser auch Niederschlagswasser als Abwasser bezeichnet, soweit es von bebauten und befestigten Flächen abfließt.

Straßenentwässerung ist Teil der Abwasserbeseitigung, weil Straßen "bebaute und befestigte Flächen" sind, von denen Niederschlagswasser abfließt (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.06.2011 – 9 B 99.10).

Die Entwässerung der Straßen ist aber auch Teil der Straßenbaulast.

In § 31 Abs. 5 Satz 5 Landeswassergesetz heißt es, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage die Gemeinde für die Straßenentwässerung zuständig ist.

Die Gemeinde ist demnach als Träger der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung aller gemeindlichen Straßen und Wege, daneben für Landes- und Kreisstraßen nur der Stücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen, zuständig. Das Straßenstück von Landes- oder Kreisstraßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist die Ortsdurchfahrt. Außerhalb der Ortsdurchfahrten ist jeder Straßenbaulastträger selbst zuständig, für Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage also die Gemeinde selbst, für Kreis- und Landesstraßen Kreis oder Land.

Fallen Aufwendungen für Niederschlagswasser von Landes- oder Kreisstraßen an, das von außerhalb der Ortsdurchfahrt stammt, handelt es sich nicht um beitragsfähigen Aufwand. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Entwässerung von Straßenflächen außerhalb der Ortsdurchfahrt freiwillig vertraglich oder stillschweigend übernimmt. Wird Wasser von außerhalb der Ortsdurchfahrt in gemeindliche Abwasseranlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt geleitet, kann die Gemeinde dafür allerdings eine Kostenerstattung verlangen.

Hinzuweisen ist noch auf § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz. Danach haben sich die Träger der Straßenbaulast von Landes- oder Kreisstraßen an Investitionskosten, die einer Gemeinde entstehen, entsprechend den entwässerten Straßenflächen zu beteiligen. Diese Regelung kommt insbesondere bei gemeinschaftlichen Anlagen, beispielsweise häufig beim Neubau von Regenrückhaltebecken, in Betracht.

Soweit die Anlagen, zu denen Land oder Kreis entsprechende Anteile nach § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz zahlen müssen, in die Beitragsabrechnung im jeweiligen Abrechnungsgebiet einbezogen werden, sind diese Zuschüsse vom Aufwand abzusetzen. Es handelt sich

dann also nicht um eine Zuwendung, die zunächst nur für die Finanzierung des Gemeindeanteils bestimmt ist.

Für die Entwässerung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen ist die Gemeinde als Träger der Niederschlagswasserbeseitigung nicht zuständig. Eine gesetzliche Regelung entsprechend § 31 Abs. 5 Satz 5 LWG fehlt. Wenn die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, mit dem sie die Herstellung oder Erneuerung oder sonst Baumaßnahmen für den Bund übernimmt, erhält die Gemeinde eine pauschale, mehr oder weniger angemessene Entschädigung. Die Entwässerung der Fahrbahn der Bundesstraße ist keine beitragsfähige Maßnahme.

Das Bundesverwaltungsgericht hat anerkannt (Beschluss vom 06.07.2012 – 9 A 980/11), allerdings in einem Fall aus Nordrhein-Westfalen, dass die Gemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung für die Einleitung von Niederschlagswasser von außerhalb der Ortsdurchfahrt sogar Gebühren erheben dürfe. Außerhalb der Ortsdurchfahrt kommt für Bundesstraßen ohnehin keine Beitragserhebung in Betracht, selbst wenn die Gemeinde freiwillig die Entwässerung von Flächen außerhalb der Ortsdurchfahrt übernimmt.

Straßenentwässerung als beitragsfähiger Aufwand

Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Straßenentwässerungsanlagen für zum Anbau bestimmte Straßen sind beitragsfähiger Aufwand bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Die dort geltenden Regeln werden auch für Straßenbaubeiträge angewandt.

Regelungen über die Beteiligung der Gemeinde an den Aufwendungen des Trägers der Niederschlagswasserbeseitigung für die Straßenentwässerung sollten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Träger der Abwasserbeseitigung und Träger der Straßenbaulast getroffen werden. Wenn die Gemeinde gleichzeitig Träger der Abwasserbeseitigung und Träger der Straßenbaulast ist, ist eine interne Festlegung (Beschluss der Gemeindevertretung in der Form einer „Kalkulationsleitentscheidung“) anzuraten.

Aufteilungskriterien für Aufwendungen der Straßenentwässerung

Die meisten Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, z.B. die Niederschlagswasserkanäle, werden gemeinsam für die Grundstücksentwässerung und die Straßenentwässerung gebaut. Die Aufwendungen für solche Anlagen müssen auf diese beiden Funktionen aufgeteilt werden.

Für diese Aufteilung von Investitionsaufwendungen auf die Grundstücksentwässerung und die Straßenentwässerung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das Verhältnis der Kosten selbständiger Anlagen zu Grunde zu legen ist. Das gilt auch bei der Berechnung und Erhebung von Straßenbeiträgen sowohl nach § 8 KAG als auch nach § 8a KAG.

Dagegen ist die Aufteilung von Investitionsaufwendungen nach dem Verhältnis der tatsächlich entwässerten Grundstücksflächen zu den tatsächlich entwässerten Straßenflächen kein zulässiger und ausreichender Verteilungsmaßstab. Insbesondere bei den tatsächlich entwässerten Grundstücksflächen käme es entscheidend darauf an, ob und inwieweit die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken den Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt hat.

Das Verhältnis der Kosten oder Aufwendungen selbständiger Anlagen ist ein Maßstab, der die Gleichrangigkeit von Funktionen zum Ausdruck bringt. Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht vorrangig für die Grundstücksentwässerung oder vorrangig für die Straßenentwässerung bestimmt. Vielmehr sind diese beiden Funktion gleichrangig zu erfüllen.

Das gilt auch, wenn Kanalanlagen noch im Mischsystem betrieben werden, also neben dem Niederschlagswasser von Grundstücken und von Straßen auch noch der Ableitung des Schmutzwassers dienen. Früher gab es die Argumentation, die Abwasserbeseitigung diene vorrangig der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswasserbeseitigung als Ganzes oder die Grundstücks- und Straßenentwässerung seien nur Nebenfunktionen. Dies ist nicht so und das kommt in dem Verhältnis der Kosten selbständiger Anlagen zum Ausdruck.

Um das Verhältnis der Aufwendungen selbständiger Anlagen festzustellen, muss man feststellen, welche Kosten entstehen würden, wenn für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken und von Straßen zwei selbstständige Anlagen gebaut würden und welche Anteile sich ergeben, wenn man die getrennten Baukosten ins Verhältnis zueinander setzt (2-Kanal-Methode).

Beispiel:

Der Niederschlagswasserkanal für die Grundstücks- und die Straßenentwässerung soll 500 € pro Meter kosten. Unterstellt, dass dann ein gesonderter Kanal für die Grundstücksentwässerung 400 € pro Meter kostet, ein gesonderter Kanal für die Straßenentwässerung ebenfalls 400 € pro Meter.

Die richtige Kostenaufteilung ist also 400 € pro Meter zu 400 € pro Meter.

Das ist das Verhältnis von 50 % zu 50 %.

Falsch wäre, von den tatsächlichen Kosten von 500 € je laufenden Meter einen Anteil von 400 € auf die Grundstücksentwässerung entfallen zu lassen, also 80 %, und nur 100 € pro Meter für die Straßenentwässerung, also 20 %, anzusetzen. Ebenso ist diese Rechnung in umgekehrter Folge falsch.

Der Anteil von 50 % zu 50 % ist für Trennsysteme im Erschließungsbeitragsrecht und im Straßenbaubeitragsrecht anerkannt.

Aufwendungen für Anlagen, die nur der Straßenentwässerung dienen, sind zu 100 % der Straße zuzurechnen (Straßenabläufe, Trummen, Zuleitungen zum Kanal).

Aufwendungen für Anlagen, die nur der Grundstücksentwässerung dienen, insbesondere Grundstücksanschlüsse, sind mit keinem Anteil zur Straßenentwässerung zu rechnen.

Bei Mischsystemen, also einem einheitlichen Rohr für die Ableitung von Schmutzwasser, von Niederschlagswasser von den Grundstücken und von Niederschlagswasser von der Straße, ist ebenfalls das Verhältnis der Kosten selbständiger Anlagen zu Grunde zu legen, aber in einem so genannten Drei-Kanal-System. Dabei sind dann

drei getrennte Kanäle zu betrachten und die Kosten dafür ins Verhältnis zu setzen. Das ergibt im Regelfall ein Verhältnis von einem Drittel zu einem Drittel zu einem Drittel mit geringen Abweichungen.

Die genannten Prozentsätze beziehen sich auf die jeweilige Kanalleitung in der Straße. Bei einer überdimensionierten Kanalleitung, die nicht allein für die Entwässerung der Grundstücke an der Straße und der Straße selbst bemessen ist, ist die Herausrechnung der Kosten für die Mehrdimension erforderlich (OVG Schleswig Urteil vom 04.10.2007 – 2 MB 18/07). Nicht ohne Grund hat diese Rechtsprechung Kritik in der Kommentarliteratur erfahren (Habermann, Rn. 155 zu § 8 KAG).

Die Aufwandsbeteiligung für die Straßenentwässerung bezieht sich mit den dargestellten Prozentsätzen auf die jeweilige Leitung in der Straße, die für die Straßenentwässerung genutzt wird. Straßenwasser führt aber auch zu Kosten in den Mehrdimensionen von größer gebauten Leitungen (siehe oben), in Regenbauwerken (Rückhaltebecken, Absatzbecken, Regenkläranlagen) und in Pumpanlagen.

Die Einbeziehung dieser „gemeinschaftlichen“ Anlagen bzw. eines Aufwandsanteils dieser gemeinschaftlichen Anlagen in den beitragsfähigen Aufwand setzt die Entscheidung der Gemeinde voraus, den Anteil für die Straßenentwässerung als „Durchschnittssatz“ aus den Aufwendungen für alle Anlagen in einem Entwässerungssystem (bis zur Ableitung in einen Vorfluter) zu ermitteln oder aber eine Rechnung bezogen auf alle Anlagen im Gemeindegebiet anzustellen.

In beiden Fällen sowohl bei einem Durchschnittssatz als auch bei einem Satz, der sich auf alle Anlagen im Gemeindegebiet bezieht, werden die Aufwendungen wie oben beschrieben (50-50 oder 33-33-33) aufgeteilt und dann die Gesamtsumme auf alle entwässerten Straßenflächen in dem jeweiligen Gebiet verteilt.

Insbesondere ein auf das gesamte Gemeindegebiet bezogener Satz ist als Einheitssatz im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 1 KAG geeignet. Dabei setzt man in der Satzung fest, wie hoch der Aufwand für die Straßenentwässerung

je Quadratmeter entwässerte Straße ist. Ein gesonderter Einheitssatz müsste ermittelt werden für Straßenabläufe, Trummen und Zuleitungen zum Kanal.

Durchschnittssätze und Einheitssätze sind für die erstmalige Herstellung und eine umfassende Erneuerung geeignet. Bei Beiträgen nach § 8 KAG und auch bei Maßnahmen, die zur Beitragserhebung nach § 8a KAG führen, sind sie weniger geeignet. Es ist selten, dass bei einmaligen Beiträgen oder bei wiederkehrenden Beiträgen nach KAG eine grundlegende Erneuerung von Straßenentwässerungsanlagen erfolgt, die aber bei einem Durchschnittssatz oder einem Einheitssatz der Berechnung zu Grunde liegt.

Bei wiederkehrenden Beiträgen liegt normalerweise ein Straßensystem als Abrechnungsgebiet zu Grunde. Demgemäß sind auch Aufwendungen für größer dimensionierte Kanäle, Regenrückhaltebecken und andere Regenbauwerke und Pumpanlagen, die sich auf die Straßenentwässerung im Abrechnungsgebiet beziehen, beitragsfähiger Aufwand.

A IV. Beitragsanteile | Gemeindeanteile

Schon im Wort „Beitrag“ kommt zum Ausdruck, dass in keinem Fall die gesamten beitragsfähigen Aufwendungen auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden. Es gibt in jedem Fall einen Gemeindeanteil, der der Tatsache Rechnung tragen soll, dass ein Teil des durch die Straße oder das Abrechnungsgebiet gehenden Verkehrs „Durchgangsverkehr“ und eben nicht Verkehr zu und von den angrenzenden und den sonst erschlossenen Grundstücken ist.

Der Anteil des Durchgangsverkehrs lässt sich nicht durch Zählung ermitteln. Auch die Auflistung der morgens zwischen 7.00 und 9.00 Uhr oder abends zwischen 16.00 und 19.00 Uhr durch die Straße fahrenden Kraftfahrzeuge – geordnet nach Kennzeichen – bringt dies nicht zu Ausdruck.

Straßenkategorien

Notwendig und seit Jahrzehnten von der Rechtsprechung anerkannt ist eine pauschale Feststellung der jeweiligen Anteile in drei Straßentypen oder Kategorien:

- Anliegerstraßen
- Haupterschließungsstraßen oder Innerortsstraßen und
- Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen.

Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Das Wort „überwiegend“ zeichnet dabei ein normales, durchschnittliches Verkehrsaufkommen, das zu mehr als der Hälfte als Ziel- und Quellverkehr zu und von Anliegergrundstücken (natürlich auch mit erschlossene Hinterliegergrundstücke) gerichtet sind. Die gelegentlich in Diskussionen anzutreffenden Argumente von Anliegern an einer Straße, es gebe sehr viel „Durchgangsverkehr“ wegen der Schule oder des Supermarktes, läuft häufig leer, wenn nämlich die Schule oder der Supermarkt sich auf einem angrenzenden Grundstück befinden, jedenfalls Zufahrt und/oder Zugang dazu von der Straße aus möglich sind. Den Grundstückseigentümern an einer sol-

chen Straße kommt im Hinblick auf diesen erheblichen Ziel- und Quellverkehr eine Ermäßigung aufgrund der normalerweise sehr großen Grundstücksfläche solcher Nutzungen zu.

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die im Wesentlichen (überwiegend?) dem innerörtlichen Verkehr, der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen.

Das Wort „überwiegend“ kann bei der Definition von Haupterschließungsstraßen problematisch sein. Innerörtlicher Verkehr meint Verkehrsaufkommen zwischen Ortsteilen einer Gemeinde, die nicht immer Ortsteile im Sinne der Gemeindeordnung sein müssen, sondern Teile einer Gemeinde in unterschiedlichen Himmelsrichtungen, mehr oder weniger abgegrenzt voneinander. Relativ häufig dienen Haupterschließungsstraßen insoweit dann auch der Verbindung eines Systems oder Netzes von Anliegerstraßen zu den Hauptverkehrsstraßen. Insoweit muss gerade bei Haupterschließungsstraßen darauf hingewiesen werden, dass die alleinige Abgrenzung nach dem zahlenmäßigen Umfang des Verkehrs von Gemeindeteil zu Gemeindeteil nicht immer allein ausschlaggebend ist. Von der Funktion her kann eine Haupterschließungsstraße gegeben sein, die aber trotzdem überwiegend Anliegerverkehr aufnimmt. Das wird allerdings im Regelfall nur dann der Fall sein können, wenn es sich um ein besonderes Verkehrsaufkommen handelt.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die im Wesentlichen (überwiegend) dem durchgehenden Verkehr zu und von Nachbargemeinden oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Bei Hauptverkehrsstraßen, die vom Durchgangsverkehr geprägt sind, ist insoweit bewusst der Ausdruck „im Wesentlichen“ verwandt. Bei der Frage, wann eine Straße „im Wesentlichen“ dem Durchgangsverkehr dient, wird man weniger zu prozentualen Anteilen kommen können als zu der funktionalen Abgrenzung und der Richtung des Verkehrs, der sich auf die Gemeindegrenze und das jenseits davon liegende Gebiet richtet. Oder umgekehrt ausgedrückt: Eine Hauptverkehrsstraße endet fast nie im eigenen Gemeindegebiet.

Gemeindeanteil Erschließungsbeiträge

Bei Ausbaubeiträgen muss nach diesen drei Straßenkategorien unterschieden werden. Das ist bei Erschließungsbeiträgen, die für die erstmalige Herstellung von zum Anbau bestimmten Straßen (also in Neubaugebieten) erhoben werden, anders. Für Erschließungsbeiträge gibt es nur einen einheitlichen Gemeindeanteil ohne Rücksicht auf die Funktion der Straße. Der Höchstbeitragsanteil beträgt nach § 129 Abs. 1 BauGB 90 v.H., der Mindestgemeindeanteil also 10.v.H.

Teileinrichtungen

Bei Anliegerstraßen gibt es keine unterschiedlichen Anteile für

- die Fahrbahn einschließlich Bushaldebuchten
- die Gehwege,
- die Fußwege,
- die Radwege, auch wenn sie als kombinierte Geh- und Radwege gebaut werden,
- die Parkflächen,
- die Straßenentwässerung und -beleuchtung,
- Straßenbegleitgrün,
- sowie Grunderwerbskosten und Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie auf die Straße entfallen.

Die Grunderwerbskosten und die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Teileinrichtungen, für die sie aufzuwenden sind, zugeordnet.

Bei Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen sind die Anteilssätze für die genannten Teileinrichtungen unterschiedlich. Grund dafür ist, dass es beispielsweise auf einem Gehweg an einer Hauptverkehrsstraße nicht den gleichen starken „Durchgangsverkehr“, sondern mehr Anliegerverkehr gibt, als auf der Fahrbahn. Deshalb ist für den Gehweg der Beitragsanteil höher und der Gemeindeanteil geringer.

In einem Punkt hat sich für dieses System in den letzten Jahren eine Veränderungsnotwendigkeit ergeben. Das

betrifft die im Rahmen eines bestimmten Systems (z.B. Schulwegsicherung, Fremdenverkehrsförderung) gebauten und eingebundenen Radwege und im Außenbereich auch die in ein überörtliches Radwegesystem einbezogenen Wirtschaftswege.

Wenn eine Gemeinde im Außenbereich an einem Wirtschaftsweg, der als Anliegerstraße zu kennzeichnen ist, einen Radweg baut oder den Wirtschaftsweg besonders für die Radwegenutzung ausbaut, wird dieser Radweg nach herkömmlichem System als Radweg an einer Anliegerstraße betrachtet. Wenn dann noch nur landwirtschaftliche Grundstücke an dem abzurechnenden Weg liegen, ist die abwehrende Reaktion der Landwirte als Grundstückseigentümer verständlich. Gleiches gilt im Innenbereich, wenn an der Anliegerstraße der Radweg als Lückenschluss im System zur Schulwegsicherung gebaut wird.

In diesen Fällen sollte für die Radwege eine besondere Beurteilung, ob es sich um Anliegerradwege, Haupterschließungsradwege oder sogar Hauptverkehrsradwege handelt, erfolgen. Die Radwege würden also als eigene Kategorie bei der Abrechnung der Straße behandelt. Für die als Durchgangsradwege vorgesehenen oder genutzten Wirtschaftswege sollte dann der Anteil des Durchgangsverkehrs nach dem Anteil des Fahrzeug- und des Fahrradverkehrs beurteilt werden.

Die als **Anlage 3** beigefügte Neufassung der Formulierung des § 4 eines Musters einer Beitragssatzung enthält in der Fließtextversion (anders die Tabellenversion in den Satzungsmustern) die Regelung der Radwege als gesonderte Teileinrichtung. Eine Verpflichtung so zu verfahren, besteht nicht.

Höchst- und Mindestbeitragsanteile

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 (GVOBl. S. 370) wurde in § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG der Höchstbeitragsanteil bei der Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung, die Erweiterung und den Umbau von Straßen von früher 90 v.H. auf (seit 2013) 85 v.H. gesenkt. Soweit Gemeinden

früher als höchsten Satz (z.B. für Anliegerstraßen) einen Beitragsanteil von 90 v.H. festgelegt hatten, ist eine Reduzierung notwendig.

Ein Mindestbeitragsanteil für Straßenbaubeiträge ist nirgends vorgeschrieben. Der Beitragsanteil darf nicht so verringert werden, dass die Beitragserhebung nicht mehr ins Gewicht fällt. Es geht es also um die Frage, wann durch den zu geringen Beitragsanteil die Beitragserhebung „vereitelt“ wird. Anders ausgedrückt: Wo wird durch einen zu geringen Beitragsanteil die Beitragserhebungspflicht unterlaufen?

Das OVG Schleswig musste sich 2010 in einem Normenkontrollverfahren, in dem es eigentlich um die Frage ging, ob die Erhebung von Straßenbeiträgen überhaupt grundsätzlich zulässig ist, auch mit der Regelung des Gemeindeanteils in der Satzung beschäftigen (OVG Schleswig, Ur. vom 19.05.2010 – 2 KN 2/09). Die Gemeinde hatte sich nach intensiven Diskussionen zwar für die Beibehaltung der Beitragserhebung entschieden und eine Satzung erlassen. Darin wollte sie aber von der untersten Grenze der Beitragserhebung ausgehen. Diese hatte die Gemeinde bei etwas mehr als der Hälfte der gesetzlichen Obergrenze nämlich bei 53 v.H. für Anliegerstraßen festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat das, ohne dabei auf einen „Mindestanteil“ einzugehen oder einen solchen ausdrücklich zu erwähnen, anerkannt. Deshalb kann man 53 v.H. für Anliegerstraßen heute als Untergrenze der Beitragserhebungspflicht betrachten. Voraussetzung für reduzierte Beitragsanteile ist, dass sich die Gemeinde das nach ihrer Finanz- und Haushaltslage erlauben kann.

Abstufung nach Straßenkategorien und Teileinrichtungen

Die Beitragsanteile für die drei Straßenkategorien stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Wenn man den Höchstbeitragsanteil für Anliegerstraßen (früher 90 v.H., heute 85 v.H.) verringert, hat das Auswirkungen auf alle Beitragsanteile, da das vorher gegebene Verhältnis einzuhalten ist.

Das Verhältnis ist nicht dadurch gewahrt, dass bei jedem anderen v.H.-Satz ebenfalls 5 v.H. abgezogen werden.

Beispiel: Die Reduzierung von 90 v.H. auf 85 v.H. ist eine Reduzierung um 5,6 v.H. Die Reduzierung von 30 v.H. auf 25 v.H. wäre eine Reduzierung um 16,7 v.H. Das ist zu viel. Wenn man in diesem Fall den passenden Prozentsatz zu 30 v.H. finden will, muss man also 5,6 v.H. von 30 v.H. errechnen, das sind 1,68 v.H. Die 30 v.H. sind also auf 28,34 v.H. oder – gerundet – 28 v.H. zu reduzieren, nicht auf 25 v.H.

Bei der Festlegung der Anliegeranteilssätze haben die Gemeinden einen gewissen Ermessensspielraum, d.h. auch, dass die Anteilssätze gerichtlich nachprüfbar sind. Nach wie vor ist aber bei den unterschiedlichen Straßentypen der Ziel- und Quellverkehr in dem jeweiligen Straßentyp zu berücksichtigen.

Meistens geht es um die Frage, ob eine Gemeinde die als Beiträge umzulegenden Teile absenken darf. Vom Innenministerium ist im Haushaltserlass 2013 (vom 24.8.2012) in den „Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen“ unter II lfd. Nr. 19 folgendes ausgeführt:

„Erhebung von Straßenbaubeiträgen: Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85% als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen. Auch bei den Anliegeranteilssätzen bei Haupterschließungsstraßen/ Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/Durchgangsstraßen sind die Erhebungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu wird auf den Kommentar Dewenter/Habermann/Riehl/Steenbock/Wilke Rn. 213 ff. verwiesen. Bei einer Erhebung des (bisher) höchstmöglichen Beitragssatzes bei Anliegerstraßen von 90 % werden dort die in Klammern aufgeführten Vomhundertsätze als angemessen betrachtet. Da sich der Höchstsatz um 5 % auf 85% vermindert hat, sollte diese Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger auch bei Ausbaumaßnahmen von Haupterschließungsstraßen/Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/Durchgangsstraßen vorge-

nommen werden.

Für Fehlbetragsgemeinden werden daher künftig die im Kommentar in Klammern aufgeführten Vomhundertsätze abzüglich 5 % erwartet, d.h. z.B. für die Fahrbahn von Haupterschließungsstraßen/Innerortsstraßen 55%, für die Fahrbahn von Hauptverkehrsstraßen/Durchgangsstraßen 35%."

Die Reduzierung von 90 v.H. auf 85 v.H. ist eine verminderte Belastung der Grundstückseigentümer bei Anliegerstraßen. Genannt sind in den Hinweisen des Innenministeriums aber auch die Fahrbahnen für Haupterschließungsstraßen/Innerortsstraßen mit 55 v.H. (in früher verwandten Mustern ebenfalls 55 v.H.) und die Fahrbahnen für Hauptverkehrsstraßen/Durchgangsstraßen mit 35 v.H. Letztere sind in früheren Satzungen und Satzungsentwürfen nur mit 25, in Einzelfällen auch nur

mit 20 v.H. angesetzt, d.h. in einzelnen Satzungen gibt es Abweichungen nach unten. Die Umsetzung der Hinweise des Innenministeriums macht mit anderen Worten nicht nur die Ermäßigung von einzelnen Anteilssätzen, sondern auch die Erhöhung von einzelnen Anteilssätzen (nämlich insbesondere für die Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen) notwendig.

Der Hinweis des Innenministeriums auf die Kommentierung von Habermann in der die möglichen Beitragssätze unter Berücksichtigung der bekannten Rechtsprechung dargestellt sind, führt zu der nachstehenden Übersicht. Die für den Beitragsanteil mit 75 v.H. für Anliegerstraßen angegebenen Prozentsätze sind diejenigen mit der in der Vergangenheit weitesten Verbreitung, entstanden vor Jahrzehnten aus einem Grundsatzurteil damals des OVG Lüneburg.

Straßenbaubeitragsatzung einmalige Beiträge: Anliegeranteile von 85, 75, 60 oder 53 v.H. bei Anliegerstraßen					
Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Anliegerstraßen	Anliegerstraßen	Anliegerstraßen	„Minimalregelung“ OVG 2 KN 2/09
		85 v.H.	75 v.H.	60 v.H.	
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	55%	50%	40%	25%
	Hauptverkehrsstraßen	35%	30%	20%	10%
Radwege	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	60%	50%	40%	25%
	Hauptverkehrsstraßen	40%	35%	30%	10%
Kombinierte Geh- und Radwege	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	70%	60%	50%	35%
	Hauptverkehrsstraßen	50%	45%	35%	30%
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	70%	60%	50%	35%
	Hauptverkehrsstraßen	50%	45%	35%	30%
Gehweg, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	75%	65%	55%	35%
	Hauptverkehrsstraßen	60%	55%	40%	30%
Parkflächen und Standspuren	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	75%	65%	55%	35%
	Hauptverkehrsstraßen	60%	55%	40%	30%
Bushaldebuchten	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	60%	55%	40%	25%
	Hauptverkehrsstraßen	40%	35%	30%	10%
Mischflächen	Anliegerstraßen	85%	75%	60%	53%
	Haupterschließungsstraßen	70%	60%	50%	35%
	Hauptverkehrsstraßen	55%	50%	40%	20%
Verkehrsberuhigter Bereich		85%	75%	60%	53%
Fußgängerzonen		55%	50%	45%	40%

Gemeindeanteil bei wiederkehrenden Beiträgen

Die Funktion von Straßen in einer bestimmten Straßenkategorie verändert sich bei wiederkehrenden Beiträgen, also auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Abrechnungsgebieten grundsätzlich nicht. Aus Haupterschließungsstraßen können allerdings im Abrechnungsgebiet Anliegerstraßen werden.

Für die Höhe des Beitragsanteils bzw. des Gemeindeanteils bei wiederkehrenden Beiträgen ist die Funktion der einzelnen Straße allerdings normalerweise ohne Bedeutung.

Das Gesetz verlangt, ohne dass die Funktion der Straßen im Abrechnungsgebiet berücksichtigt werden muss, einen Gemeindeanteil von mindestens 15 v.H. und einen Beitragsanteil von höchstens 85 v.H.

In anderen Ländern war die Zusammensetzung des Abrechnungsgebiets dagegen ein Grund für die Reduzierung des bei Einzelabrechnung möglichen Höchstbeitragsanteils, für Schleswig-Holstein jetzt 85 v.H. Wenn beispielsweise Abrechnungsgebiete ganz oder fast nur aus früheren Anliegerstraßen bestehen („Sackgassenbaugelände“) wird man ohne weiteres 85 v.H. als vergleichbaren, angemessenen Gemeindeanteil betrachten können. Je größer in einem Abrechnungsgebiet aber der Anteil des Durchgangsverkehrs, also der Anteil des Verkehrs, der das ganze Abrechnungsgebiet durchquert, umso mehr könnte ein geringerer Beitragsanteilssatz angemessen sein.

Nach der gesetzlichen Formulierung ist auch nicht zu bezweifeln, dass der Gesetzgeber eine Ermächtigung dazu im Auge gehabt hat. Wenn es in § 8a Abs. 4 KAG heißt, dass das Verkehrsaufkommen bei der Regelung des Gemeindeanteils berücksichtigt werden soll, ist das ein Hinweis darauf, dass die Funktion des Abrechnungsgebiets, des Systems der im Abrechnungsgebiet zusammengefassten Straßen, eine Rolle spielen soll.

Soweit die Gemeinde bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge ein „vergleichbares Beitragsaufkommen“ wie in der Vergangenheit erheben möchte und kann, sollte sie eine Durchschnittsberechnung in folgender Art und Weise ins Auge fassen:

Es wird die Länge der Anliegerstraßen, der Haupterschließungsstraßen und der Hauptverkehrsstraßen festgestellt. Für die einzelnen Teileinrichtungen wird dann eine Durchschnittsberechnung durchgeführt, bei der die einzelnen Anteilssätze mit den Straßenlängen gewichtet und das Ergebnis der drei Straßentypen dann zu einem gewichteten Durchschnitt verbunden werden.

Das nachfolgende Beispiel soll den Rechengang deutlich machen. Aus der Verbindung der so ermittelten gewichteten Durchschnittssätze für die einzelnen Teileinrichtungen lässt sich dann mit Hilfe des Gewichts der einzelnen Teileinrichtungen ein Gesamtdurchschnittssatz ermitteln. (In Rheinland-Pfalz vom Gesetzgeber mit pauschal 65 % Beitragsanteil angegeben).

Beitragsanteile Fahrbahn, Gehwege, Radwege als gewichtetes Mittel

Beispiel mit Gewichtung nach Längen der Teileinrichtungen und der Kostenintensität

Straßenkategorie	Gesamtlänge Fahrbahnen m	Anliegeranteil Fahrbahn v.H.	Gewichtungszahl (Sp.2 x Sp.3)	Gesamtlänge Gehwege m	Anliegeranteil Gehwege v.H.	Gewichtungszahl (Sp.2 x Sp.5)	Gesamtlänge Radwege m	Anliegeranteil Radwege v.H.	Gewichtungszahl (Sp.2 x Sp.7)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Anliegerstraßen	11.000	85	935.000	22.000	85	1.870.000	1.000	85	85.000	
Haupterschli.str.	4.000	55	220.000	8.000	75	600.000	2.000	60	120.000	
Hauptverkehrsstr.	3.000	35	105.000	6.000	60	360.000	6.000	40	240.000	
Summen	18.000	70	1.260.000	36.000	78,61	2.830.000	9.000	49	445.000	
Verhältnis der Kosten je Meter Kosten für 1 m Gehweg oder Radweg = 20 % (0,2) von Kosten für 1 m Fahrbahn = € 100 % (1,0)			1,0			0,2			0,2	
Gesamtlängen mit Kostenindex			18.000			7.200			1.800	
Gewichtungszahlen mit Kostenindex			1.260.000			566.000			89.000	
Summe Gewichtungszahlen mit Kostenindex			1.915.000							
Summe Gesamtlängen mit Kostenindex			27.000							
Anliegeranteil gewichtet nach der Länge der Teileinrichtungen und der Kostenintensität							70,93 v.H.	rund 71 v.H.		

Diese Frage wird unabhängig davon durch Finanzausgleichsbetrachtungen überlagert werden. Wenn Gemeinden unausgeglichene Haushalte haben, wird, wie auch bei einmaligen Beiträgen üblich, die Festlegung des niedrigsten Gemeindeanteils bzw. des höchsten Beitragsanteils verlangt werden.

Behandlung von Zuwendungen

Die Behandlung von Zuweisungen ist bei der Förderung von Straßen, besonders aber von Wirtschaftswegen durch die Europäische Union, von Bedeutung. Die Förderung von Wirtschaftswegen durch Investitionszuweisungen führt bei Anwendung des normalen Systems der Verwendung von Zuweisungen und Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen nicht zu einer Beitragsreduzierung, sondern zur (Teil-) Finanzierung des Gemeindeanteils. Zuweisungen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bzw. aus dem Finanzausgleichsgesetz für Straßenbaumaßnahmen dürfen nur für den Gemeindeanteil eingesetzt werden.

Nach der üblichen Formulierung von Straßenbeitragsatzungen sind nur gegenüber dem Gemeindeanteil höhere Zuweisungen zur Entlastung der Beitragspflichtigen einzusetzen, soweit sie nicht dem Fördermittelgeber zu erstatten sind. Dies wird normalerweise zu erwarten sein, weil in den Anträgen zur Gewährung von Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen unterstellt wird, dass Gemeinden ihre Beitragserhebungsmöglichkeiten umfassend und vollständig ausschöpfen und nur der Gemeindeanteil (anteilig) finanziert wird.

Beispiel: Ausbau der Fahrbahn und des Gehweges einer Haupteinfahrtsstraße

Kosten Fahrbahn	250.000 €
Anliegeranteil 55 v. H.	137.500 €
Kosten Gehweg	120.000 €
Anliegeranteil 75 v. H.	90.000 €
Summe Kosten	370.000 €
Beitragsanteil insgesamt	227.500 €
verbleibt Gemeindeanteil	142.500 €
Die Gemeinde erhält eine Zuweisung aus Mitteln des GVFG/FAG in Höhe von 30 v. H. der Gesamtkosten	111.000 €
verbleibt Gemeindeanteil	32.500 €

Insoweit ist allerdings der Zuweisungsgeber Herr des Verfahrens und damit derjenige, der bestimmen kann und darf, was mit solchen Fördermitteln geschieht. Zuweisungen, die auf Grund der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein (vom 10.02.2016, Amtsbl. 2016,165), insbesondere aus ELER-Mitteln für die Förderung von Wirtschaftswegen gewährt werden, dürfen vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgesetzt werden, wenn das ausdrücklich vom Zuweisungsgeber zugelassen wird. Damit ergibt sich eine Entlastung sowohl der Beitragspflichtigen anteilig entsprechend dem Beitragsanteil und auch der Gemeinde, dieser nur anteilig entsprechend dem Gemeindeanteil.

Das gilt sowohl für einmalige wie auch für wiederkehrende Beiträge. Bei einmaligen Beiträgen werden alle Beitragspflichtigen in der abzurechnenden Straße/dem abzurechnenden Weg entlastet, bei wiederkehrenden Beiträgen alle Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet.

A V. Erschlossene Grundstücke

Mit der Abgrenzung der Straße als öffentliche Einrichtung bzw. der zum Abrechnungsgebiet zusammengefassten Straßen ist auch der Kreis der in die Verteilung einzubeziehenden Grundstücke bestimmt. Dies sind die so genannten erschlossenen Grundstücke. Erschlossen sind die Grundstücke, zu und von denen Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit gegeben ist. Die Betonung liegt dabei auf der „Möglichkeit“. Ob tatsächlich Zugang oder Zufahrt besteht, ist nur sehr selten ausschlaggebend.

Soweit es sich um wohnlich genutzte oder nutzbare Grundstücke handelt, reicht eine Zugangsmöglichkeit aus.

Für gewerblich, industriell oder ähnlich genutzte oder nutzbare Grundstücke ist grundsätzlich eine Zufahrtsmöglichkeit erforderlich. Auch von diesem Grundsatz gibt es dann gelegentlich Ausnahmen (zum Beispiel keine Zufahrtsmöglichkeit zu einem gewerblich genutzten Grundstück von der Fußgängerzone aus).

Anliegergrundstücke

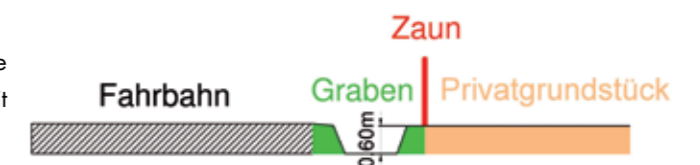
Erschlossen sind alle Anliegergrundstücke, zu denen rechtlich und tatsächlich die Zugangsmöglichkeit besteht. Man muss auf der Straße an das Grundstück (oder an den Gehweg) heranfahren können, um es von dort zu betreten.

Für Anliegergrundstücke gibt es eine gemeinsame Grenze von Grundstück und Straße. Die gemeinsame Grenze muss, um einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten, mindestens 1 m breit sein. Grundstücke, die nur mit einem Punkt, also einer Ecke, an die Straße angrenzen, sind zu dieser Straße nicht erschlossen.



Das Grundstück muss aber rechtlich und tatsächlich von der Straße aus jederzeit erreichbar sein. Es dürfen insofern keine rechtlichen Hindernisse bestehen wie auch keine tatsächlichen.

Tatsächliche Hindernisse können zum Beispiel ein Straßenseitengraben sein, den die Gemeinde nicht überbrückt, oder ein Seitenstreifen, den die Gemeinde nicht öffnet (das heißt Überquerung ermöglicht).



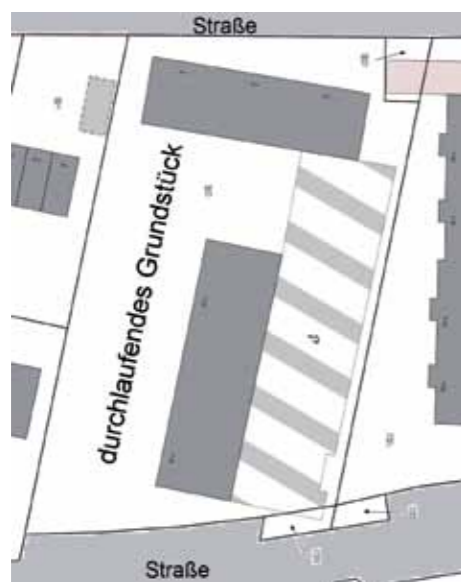
Hindernisse im öffentlichen Bereich muß die Gemeinde beseitigen oder überbrücken, also die „normale“ Überquerung ermöglichen, wenn das Grundstück erschlossen sein soll. Zu einer solchen normalen Überquerung gehört auch, dass die Gemeinde eine Oberfläche bis an das Grundstück, z.B. durch Pflasterung, schafft, bei der jederzeit und jedermann der Zugang möglich ist. Das gilt auch für den Rollstuhlfahrer.

Wenn das tatsächliche Hindernis auf dem Privatgrundstück besteht, zum Beispiel als Graben oder, wenn auch in Schleswig-Holstein selten, als steiler, sehr großer Höhenunterschied, ist zu prüfen, ob ein vernünftiger Grundstückseigentümer das Grundstück zur Straße öffnen würde, wenn es nicht geöffnet ist. Diese Frage tritt bei der Einzelabrechnung von Straßen auf, wenn ein Grundstück an eine weitere Straße angrenzt, und der Grundstückseigentümer gar nicht einsehen kann, dass er ein zu der Straße, zu der das Hindernis besteht, erschlossenes Grundstück hat. In diesen Fällen wird so getan, als ob die Straße, zu der der Zugang oder die Zufahrt tatsächlich existieren, gar nicht vorhanden ist (Wegdenktheorie). Wenn das so wäre, würde ein vernünftiger Grundstückseigentümer den Wertunterschied zwischen praktisch nicht nutzbarem Grünland und Bauland aufwenden, um sein Grundstück zu erschließen (das Hindernis zu beseitigen). Das bedeutet, dass Hindernisse auf privaten Grundstücken fast nie dazu führen, dass Grundstücke nicht erschlossen sind. Selbst bei einer geschlossenen durchgän-

gigen Mauer auf dem Privatgrundstück zur Straße ist das entsprechende Grundstück zur Straße erschlossen, denn der Grundstückseigentümer kann sich jederzeit einen Zugang oder eine Zufahrt herstellen. Gleiches gilt zum Beispiel im Außenbereich für den Graben, der auf dem privaten Grundstück an der Grenze zum Weg verläuft.

Sehr viel schwieriger, weil es sich um ein rechtliches Hindernis handelt, ist ein durchgängiger Knick. Nur wenn dieser jederzeit durchbrochen werden darf, ist das Grundstück zur Straße oder zum Weg erschlossen. Ob der Grundstückseigentümer in diesem Fall die Möglichkeit des Durchbruchs tatsächlich nutzt, ist ohne Bedeutung.

Von erheblicher Bedeutung ist diese Frage bei der Einzelabrechnung, insbesondere bei Grundstücken, die so genannte durchlaufende Grundstücke oder die Eckgrundstücke sind und die somit zu mehreren Straßen oder Wegen erschlossen sind. Bei wiederkehrenden Beiträgen spielt diese Frage fast keine Rolle, denn durch die Zusammenfassung der Straßen gibt es kaum zu mehreren Abrechnungsgebieten erschlossene Grundstücke.



Hinterliegergrundstücke

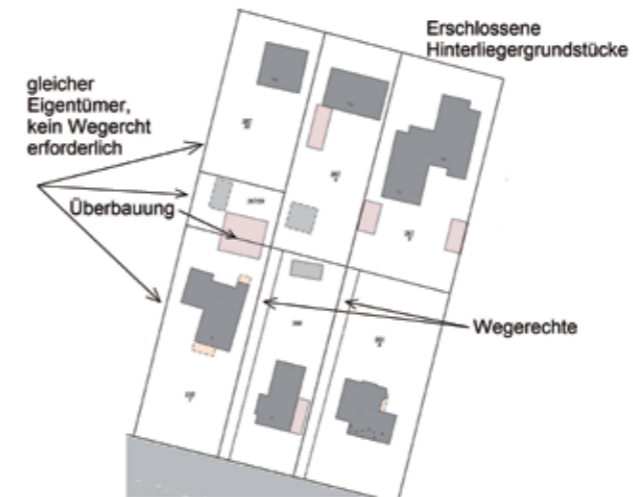
Es gibt relativ viele Fälle von Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße oder dem Weg anliegen, ungeachtet dessen aber trotzdem dazu erschlossen sind. Das sind so genannte Hinterliegergrundstücke.

Ein Hinterliegergrundstück ist zur Straße erschlossen, wenn es über einen eigenen Weg des Grundstückseigentümers zur Straße erschlossen ist. Der Weg kann auf einem eigenen Flurstück liegen oder aber auch Bestandteil des Flurstücks des Hinterlegers sein (sogenannte „Pfeifenstielgrundstücke“).

Daneben gibt es Überwegungsrechte, also Wegerechte, die zu Gunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers über das Anliegergrundstück führen und dort im Grundbuch als Belastung eingetragen sind oder als Baulast. Es gibt auch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die in Bebauungsplänen vorgesehen sind, die aber auch zivilrechtlich umgesetzt werden müssen.

Grundsätzlich sind aber immer ausdrückliche Sicherungen dieser Wegerechte erforderlich. Eine Ausnahme gilt für sogenannte gefangene Grundstücke, im Volksmund „Hubschraubergrundstücke“ genannt, also solche, die nicht an einer öffentlichen Straße oder einem Weg liegen. Auch für solche Grundstücke muss ein Zugang oder eine Zufahrt möglich sein; für sie gibt es ein Notwegerecht (§ 917 BGB). Auch solche Grundstücke sind dann als erschlossen zu betrachten.

Eine besondere Fallgestaltung ergibt sich bei Hinterliegergrundstücken, die dem gleichen Eigentümer gehören wie das Anliegergrundstück. Bei identischem Grundstückseigentümer muss natürlich kein Wegerecht über das Anliegergrundstück eingetragen sein. In diesen Fällen, also bei gleichem Eigentümer, ist das Hinterliegergrundstück erschlossen, wenn es einheitlich mit dem Anliegergrundstück genutzt wird. Markantester Fall einer einheitlichen Nutzung ist eine Bebauung über die gemeinsame Flurstücksgrenze hinweg oder eine erkennbare einheitliche gewerbliche, industrielle oder ähnlicher Nutzung. Auch Haus und Garten sind als einheitliche Nutzung anerkannt.



Nicht erschlossene Grundstücke

Nicht erschlossene Grundstücke sind die Grundstücke der einmündenden oder kreuzenden Straßen, Wege oder Plätze (Erschließungsanlagen erschließen sich nicht gegenseitig), die Grundstücke mit reinen Schienenanlagen (wohl aber Bahnhofsgebiete), Bundes- und Landeswasserstraßen (wohl aber ein Hafengebiet oder eine Landungsbrücke).

Wirtschaftliche Einheiten

Eine Ausnahme vom Grundbuchgrundstück gibt es, wenn ein Minigrundstück des gleichen Eigentümers neben dem eigentlichen Wohn- oder Gewerbegrundstück, jedenfalls dem selbständig nutzbaren Grundstück, liegt. Minigrundstück meint die Ecken, Winkel, Streifen und dergleichen, die nicht selbständig baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich nutzbar sind. Sie sind häufig beim Straßenbau übrig geblieben, ein alter, aufgegebener Graben ist noch erkennbar oder der alte Fußweg usw. ist noch heute als Flurstück zu sehen. Von den Größenordnungen her kann man von einem Grundstück ausgehen, auf das keine Garage mehr passt.

Dieses Grundstück wird mit dem größeren, selbständig nutzbaren Grundstück des gleichen Eigentümers zu einer wirtschaftlichen Einheit, also einem Grundstück zusam-

mengefasst. Gibt es keine Eigentümeridentität, bleibt es bei dem selbständig zu behandelnden und zu veranlagenden Grundstück.



A VI. Beitragsmaßstab

Im Beitragsmaßstab soll der Vorteil der erschlossenen Grundstücke ausgedrückt werden. Da der Beitrag eine grundstücksbezogene Abgabe ist, muss der Vorteil aus grundstücksbezogenen Daten abgeleitet werden. Personen- oder nutzungsbezogene Faktoren oder Daten, zum Beispiel auch die Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen und regelmäßig genutzten Kraftfahrzeuge, sind deshalb als Beitragsmaßstab ungeeignet.

Bei Straßenbeiträgen kommt es auf die Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zum Grundstück an. Beitragsmaßstäbe sollen dabei den Gebrauchsvorteil ausdrücken. Das ist die vom Grundstück ausgehende mögliche Nutzung (Zielverkehr zum und Quellverkehr vom Grundstück). Die vom Grundstück ausgehende tatsächliche verkehrsmäßige Nutzung ist als Kriterium für die Bemessung der Beiträge grundsätzlich ungeeignet. Nur wenn die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstücks nicht oder nur mit erheblichem Aufwand feststellbar wäre, ist die tatsächliche bauliche Nutzung des Grundstücks als Beitragsmaßstab zugelassen. So darf beispielsweise im unbeplanten Innenbereich anstelle der zulässigen Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche, also die vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt werden.

Geschossflächenmaßstab

Für Straßenbeiträge ist die Geschossfläche, am besten die zulässige Geschossfläche, ein geeigneter Beitragsmaßstab. In der möglichen, auf einem Grundstück zugelassenen Geschossfläche kommt das sich aus der Nutzung des Grundstücks ergebende mögliche Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr gut und deutlich zum Ausdruck.

Die Geschossfläche ist ein einfach anzuwendender Beitragsmaßstab, solange man die zulässige Geschossfläche aus den Festlegungen eines Bebauungsplanes ableiten kann. Soweit bebaute oder bebaubare Stadt- oder Gemeindegebiete umfassend von Bebauungsplänen erfasst sind, kann man die Geschossfläche als Beitragsmaßstab empfehlen. Diese Voraussetzung ist

beispielsweise in der früheren Stadt Westerland auf Sylt (heute Teil der Gemeinde Sylt) gegeben, weil die Stadt das gesamte bebaute Stadtgebiet mit Bebauungsplänen erfasst hat. Die zulässige Geschossfläche bringt die Vorteilslage von Grundstücken bei der Erhebung von Straßenbeiträgen gut zum Ausdruck.

Spätestens aber dann, wenn nur in Neubaugebieten Bebauungspläne existieren und deshalb nur dort die zulässige Geschossfläche einfach berechnet werden kann (Grundstücksfläche x Geschosflächenzahl), verändert sich diese Situation gründlich. In den nicht beplanten Gebieten wird dann entweder die zulässige oder die tatsächliche Geschossfläche zu Grunde gelegt. Die tatsächliche oder zulässige Geschossfläche für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich liegen, festzustellen, ist zwar möglich, aber mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Dass es auf unbebauten Grundstücken im Außenbereich, die landwirtschaftlich, als Wald oder für den Naturschutz genutzt werden, keine Geschossfläche gibt, versteht sich von selbst. Beim Maßstab Geschossfläche müsste also für Außenbereichsflächen demgemäß eine Ersatzfläche für eine nicht vorhandene Geschossfläche von Grundstücken ermittelt werden. Das macht die Geschossfläche als Beitragsmaßstab für Straßenbeiträge wenig geeignet. Und das wiederum ist der Grund dafür, dass im Standardfall der Vollgeschossmaßstab als Beitragsmaßstab angewandt wird.

Vollgeschossmaßstab

Der bei Straßenbeiträgen meist verwendete Beitragsmaßstab ist also der so genannte Vollgeschossmaßstab. Das ist die Grundstücksfläche, die nach der Zahl der Vollgeschosse und nach der Art der Nutzung der Grundstücke gewichtet, das heißt mit Zuschlägen versehen wird.

Der Vollgeschossmaßstab geht von der Grundstücksfläche aus. Soweit es Abweichungen zwischen den Katasterdaten und den Grundbuchdaten gibt, sind grundsätzlich die Grundbuchdaten maßgebend. Im Zweifel

ist natürlich immer die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde zu legen.

Grundbuchgrundstück

Maßgebend ist die Fläche des so genannten Grundbuchgrundstücks. Alle Flurstücke, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer laufenden Nummer eingetragen sind, werden grundsätzlich als ein Grundstück betrachtet, die Gesamtfläche dieses Grundbuchgrundstücks wird berücksichtigt.

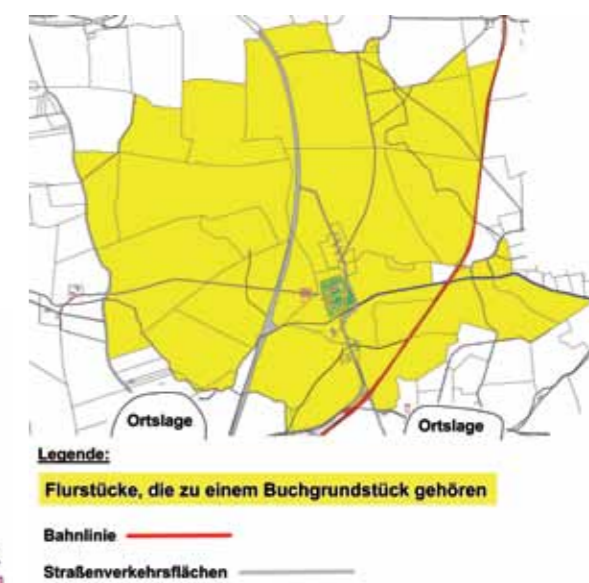
Eine Aufteilung der zu einem Grundbuchgrundstück gehörenden Flurstücke in mehrere, der Beitragsberechnung und -veranlagung getrennt zu Grunde zu legende Grundstücke kommt nur in Betracht, wenn einzelne Flurstücke nicht zu der Straße erschlossen sind, die abgerechnet werden soll.

Das kommt beispielsweise vor, wenn Wohnungsbaugesellschaften Häuser mit Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen auf einem Grundbuchgrundstück gebaut haben, das durch öffentliche Straßen in mehrere Teile zerschnitten ist. Obwohl dann mehrere Flurstücke im Grundbuch immer noch unter einer laufenden Nummer eingetragen sind, wird nur das erschlossene Flurstück bei der Berechnung und Veranlagung berücksichtigt.



Besonders für Grundstücke, auf denen sich Eigentumswohnungen befinden, kann das auf das Unverständnis der Wohnungseigentümer in dem Gebäude, das an einer anderen Straße liegt, stoßen. Dabei werden nur die Fläche des Flurstücks oder der Flurstücke, die an der ausgebauten Straße liegen, der Veranlagung zu Grunde gelegt. Das Grundbuchgrundstück gehört aber anteilig allen Wohnungseigentümern. Auch diejenigen mit Wohnungen an der nicht ausgebauten Straße werden zu Beiträgen für die ausgebaute Straße herangezogen.

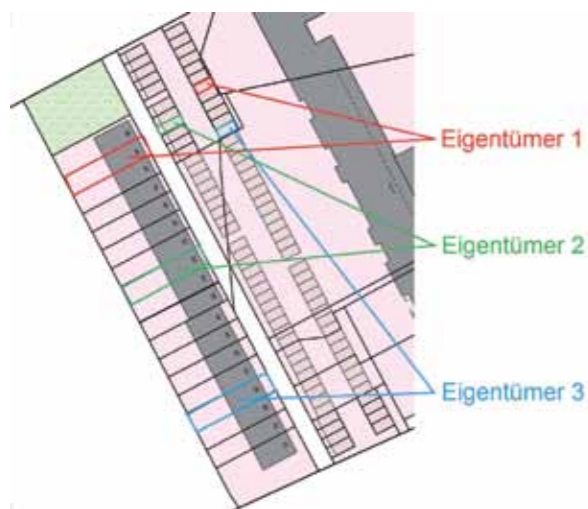
Der schwierigste Fall betrifft insoweit allerdings die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Innen- oder Außenbereich, die als erschlossene Grundstücke, häufig mit der Hofstelle selbst, an einer Straße, die ausgebaut wird, liegen und alle oder fast alle dem gleichen Landwirt gehörenden Flurstücke mit der Hofstelle zusammen unter einer laufenden Nummer im Grundbuch eingetragen sind. Besonders als Folge von Flurbereinigungsmaßnahmen kommen solche Situationen vor.



Natürlich kann dann das entfernt an einer anderen Straße oder einem anderen Weg liegende Flurstück nicht bei der Berechnung von Beiträgen und der Veranlagung für die jetzt ausgebaute Straße berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen gibt es viele Fälle mit einer Häufung von unmittelbar aneinander angrenzenden Flurstücken, zum Beispiel um die eigentliche Hofstelle herum. Das führt dazu, dass die Gesamtfläche dieser Flurstücke bei der

Abrechnung als einheitliches „Grundbuchgrundstück“ zu berücksichtigen sind, selbst wenn sich dieser ganze Komplex über mehrere 100 m ins Hinterland erstreckt. Insoweit lohnt es, im Grundbuch eine Eintragsform anzustreben, die der tatsächlichen Nutzung nahe kommt und nur die Flurstücke als Grundbuchgrundstück eingetragen sind, die zusammen liegen und die gemeinsam genutzt werden.

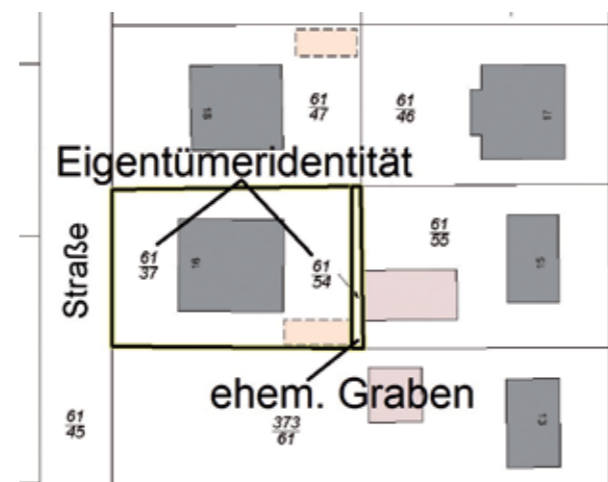
Letzteres gilt beispielsweise auch für moderne Baugebiete mit Reihenhäusern und Kettenbungalows, wenn sich die Garagengrundstücke an anderer Stelle befinden. Dabei ist eine einheitliche Eintragung unter einer laufenden Nummer im Grundbuch wünschenswert. Anderenfalls erhält ein Grundstückseigentümer unter Umständen mehrere Beitragsbescheide nur deshalb, weil die Eintragungen im Grundbuch zu unterschiedlichen Grundbuchgrundstücken geführt haben.



Wirtschaftliche Einheit

Die gemeinsame Nutzung von mehreren Flurstücken des gleichen Eigentümers wird häufig als „wirtschaftliche Einheit“ bezeichnet und betrachtet. Das ist so nicht richtig. Die einheitliche Nutzung bei zwei Grundbuchgrundstücken des gleichen Eigentümers kann zu bestimmten beitragsrechtlichen Konsequenzen (erschlossenes Hinterliegergrundstück) führen. Es handelt sich aber dabei nicht um eine wirtschaftliche Einheit.

Die wirtschaftliche Einheit im Beitragsrecht ist die Zusammenfassung von mehreren Grundbuchgrundstücken. Ein Grundstück ist das eigentliche beitragspflichtige Grundstück. Das andere Grundstück ist klein und zur selbstständigen Bebauung ungeeignet. Bei Straßenbaumaßnahmen, der Aufhebung von Gräben oder Gewässern usw. entstehenden Miniparzellen, Dreiecke, schlauchartige Grundstücke und dergleichen. Diese sind gemeint. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass jedes kleine Flurstück, das eine eigene Bebauung (Anhaltspunkt: kleiner als Garagengrundstück) nicht zulässt, mit dem daneben liegenden Baugrundstück des gleichen Eigentümers zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden kann. Nach dieser Zusammenfassung ist dann beitragsrechtlich ein Grundstück, eben eine wirtschaftliche Einheit, gegeben. Die Summe der Flächen dieser zu einem Grundstück, einer wirtschaftlichen Einheit, zusammengefassten Flurstücke ist die der Berechnung von Beiträgen zugrunde zu legende Grundstücksfläche.



Grundstücksfläche

Folgende Regelungen sind beim Vollgeschossmaßstab zu beachten.

1. Beplante Grundstücke

Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, wird die gesamte unverminderte Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Das gilt auch für Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplanentwurfs, der Planreife erreicht hat (§ 33 BauGB). Planreife meint

dabei einen Bebauungsplanentwurf, der so weit gediehen ist, dass man auf seiner Grundlage bereits Baugenehmigungen erteilen kann. Als Bebauungsplan im angesprochenen Sinne gelten auch so genannte Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch, die insbesondere im ländlichen Bereich vorkommen, wenn Gemeinden ihren Innenbereich abgerundet haben.

In beplanten Gebieten ist Grundstücksfläche immer die gesamte Fläche des Grundstücks. Maßgebend ist nicht etwa die so genannte Grundfläche, also das Baufenster, der Teil der Grundstücksfläche, der mit Gebäuden überbaut werden darf. Auch sind Teile von Grundstücksflächen, die in bestimmter Art zu nutzen sind, zum Beispiel als Grünstreifen oder mit einer Bepflanzung mit heimischen Gehölzen, bei der Berechnung von Beiträgen zu berücksichtigen, aber u. U. mit einem geringeren Faktor. Sollen bestimmte Flächenanteile gesondert berücksichtigt werden, müssen diese durch eine „Bauartengrenze“, eine schwarze „Kugellinie“, abgegrenzt sein.

Für Flächen, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, ist zu prüfen, ob die bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung, die innerhalb des Bebauungsplanes auf dem Grundstück zugelassen ist, über die Bebauungsgrenze hinausgeht. Gegebenenfalls sind die Flächen, auf denen eine übergreifende Nutzung vorkommt, ebenfalls bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist für die Flächen, die außerhalb der Grenze des Bebauungsplans liegen, zu prüfen, welche Nutzungen zulässig sind. Wenn es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich handelt, insbesondere also bei Grundstücken in der Ortsrandlage, gelten die Regelungen, wie sie auch sonst für Außenbereichsgrundstücke anzuwenden sind.

2. Unbeplanter Innenbereich

Für die Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), das gleiche gilt für Grundstücke im Bereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, und für Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren stattgefunden hat (§ 38 BauGB), ist zunächst ebenfalls die volle Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

Insbesondere in der Ortsrandlage ist abzugrenzen, ob das gesamte Grundstück im unbeplanten Innenbereich oder ob ein Teil der Fläche bereits im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Für den Teil, der im Außenbereich liegt, würden die Regelungen für den Außenbereich (siehe unten) anzuwenden sein.

Die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich in jedem Einzelfall, also bei allen Grundstücken, bei denen die Vermutung oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in den Außenbereich hineinragen, ist nicht immer einfach. Deshalb hat die Rechtsprechung es zugelassen, dass die Gemeinde anstelle dieser individuellen Abgrenzung eine so genannte tiefenmäßige Begrenzung für den Innenbereich einführt. Tiefenmäßige Begrenzung ist eine Festlegung in Metern, die ausdrückt, welche ortsübliche Tiefe Baugrundstücke in der jeweiligen Gemeinde haben. Wesentlich ist, dass es sich um die ortsübliche Tiefe von Baugrundstücken handeln muss. Es ist also nicht möglich, wie es in der Vergangenheit vorgekommen ist, pauschal die in einem Satzungsmuster abgedruckte Beispielszahl (50 m) ungeprüft zu übernehmen. Deutliches Kennzeichen, dass eine Gemeinde sich keine Gedanken gemacht hat, ist es, wenn heute in der Satzung immer noch die Zahl 50 in Klammern angegeben ist. Der Klammerzusatz im Satzungsmuster war der Hinweis darauf, dass eine Zahl einzutragen ist, die zuvor als ortsüblich geprüft und festgestellt worden ist. Auch das gelegentlich zu hörende Argument, die Festlegung mit 50 m hätten doch alle Gemeinden getroffen, macht daraus keine ortsübliche Größe.

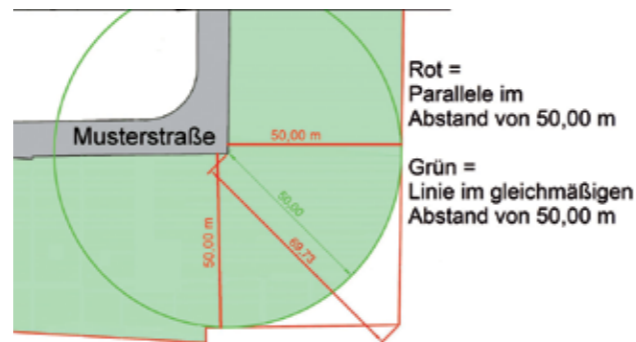


Ortsübliche Tiefe heißt, dass anhand der Grundstücksstruktur der einzelnen Gemeinde geprüft werden muss, welche Tiefe von Grundstücken in dieser Gemeinde ortsüblich ist. Dazu bedarf es einer Statistik. Untersucht werden sollten beispielsweise in jeder Straße der Gemeinde 2 bis 3 Grundstücke, die die typische Grundstücksform

und -tiefe haben. Daraus wird statistisch ermittelt, wo der so genannte „Schwerpunkt“ der Grundstückstiefen für den unbeplanten Innenbereich und den beplanten Bereich liegt. Hat man die Tiefe dieser Grundstücke festgestellt, so vergleicht man, wie viele der untersuchten Grundstücke kleiner und größer als 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65 und 70 m sind. Bei dem Vergleich, bei dem die Zahl der kleineren und der größeren Grundstücke gleich oder fast gleich ist, liegt der Schwerpunkt. Das ist die richtige, eben die ortsübliche Grundstückstiefe. Ungeeignet ist die Methode, den Durchschnitt der Grundstückstiefen zu ermitteln.

Grundstückstiefe von... bis... in [m]													
[m]	unter 20	20 bis <25	25 bis <30	30 bis <35	35 bis <40	40 bis <45	45 bis <50	50 bis <55	55 bis <60	60 bis <65	65 bis <70	70 und mehr	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Summe:	19	3	18	17	25	9	10	12	2	8	4	29	
	16	137	134	116	48	99	74	82	85	104	43	106	41
		13	31	43	73	74	über 80	92	55	43	114	33	118
									55	104	43	106	41
													33
													118
													29

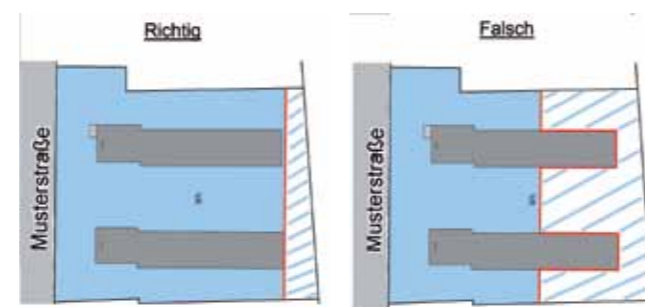
Durchschnitt: 52,1 m FALSCH
Schwerpunkt: 40,3 m
Tiefenbegrenzung: 40 m



Flächen, die über diese Linie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden, zum Beispiel weil sich ein Gebäude über diese Linie hinaus erstreckt,

sind ebenfalls in vollem Umfang bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Dafür wird die tiefenmäßige Begrenzung bis zur hintersten Grenze der Nutzung verschoben.

Verschoben wird die ganze Linie im gleichen Abstand von der Straßengrenze. Es wird nicht nur ein Rahmen um die über die Tiefenbegrenzung hinausreichenden Nutzungen gezogen. Der restliche Teil der Grundstücksfläche wird wie die Fläche eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Außenbereich berücksichtigt.



Es bleibt zu wiederholen, dass eine tiefenmäßige Begrenzung eine Möglichkeit der Gestaltung des Beitragsmaßstabs ist, aber keine Verpflichtung. Insbesondere bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge wird von einer Gemeinde zu prüfen und zu überlegen sein, ob sie eine tiefenmäßige Begrenzung einführen will oder nicht. Die Feststellung von Grundstücksflächen innerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung verursacht bei der Erfassung von Grundstücken für wiederkehrende Beiträge, besonders viel Arbeit. Wenn die Gemeinde auf eine tiefenmäßige Begrenzung

Der Erfahrung nach hat sich die ortsübliche Tiefe in den letzten 50 Jahren deutlich nach unten entwickelt. Gemeinden, in denen die ortsübliche Grundstückstiefe bei 50 oder mehr Metern liegt, sind selten geworden. Die bauliche Entwicklung in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg (nach dem Krieg Kleinsiedlungsgebiete mit bis zu 100 m tiefen Grundstücken, heute Reihenausgebiete mit 25 m tiefen Grundstücken), immer höhere Grundstückspreise, die schwindende Bereitschaft zur Pflege größerer Grundstücke und anderes mehr führen auch im ländlichen Raum zu ortsüblichen Grundstückstiefen von 40 oder 45 m. In Städten sind 30 oder 35 m gängige Größen.

Bei Einführung einer tiefenmäßigen Begrenzung in der Beitragsatzung für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich ist die Grundstücksfläche bis zu der Linie der ortsüblichen Tiefe in vollem Umfang, also zu 100 %, bei der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen. Es handelt sich um eine Linie im gleichen Abstand von der Straßengrenze, nicht, wie es früher schon einmal hieß, um eine Parallele.

verzichtet, zum Beispiel weil damit die Erfassung der Grundstücksflächen wesentlich vereinfacht wird, ist am jeweiligen Ortsrand, also da wo Grundstücke in den Außenbereich hineinragen, eine individuelle Abgrenzung der Flächen, die im Innenbereich liegen und der Flächen, die im Außenbereich liegen, notwendig.

3. Außenbereich

Im Außenbereich sind bebaute und unbebaute Grundstücke zu unterscheiden. Für diese Gruppen gelten unterschiedliche Gestaltungen und Gewichtungsfaktoren.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Grundstücksfläche im Außenbereich nicht in der gleichen Art und Weise, im Prinzip in vollem Umfang, also zu 100 %, wie in Bebauungsplangebiet oder wie im unbeplanten Innenbereich, berücksichtigt wird und berücksichtigt werden darf. Außenbereichsgrundstücke, insbesondere landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sind sehr viel größer als die bebauten Grundstücke in der Ortslage. Würde man die gesamte Grundstücksfläche zu Grunde legen, würde das eine völlige Verzerrung der Beitragsbelastung zur Folge haben. Das ist besonders dann deutlich, wenn beispielsweise an einer Straße 20 oder 30 Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke mit Größen zwischen 400 und 800 m² liegen und ein Grundstück mit oder ohne landwirtschaftliche Hofstelle und einer Grundstücksfläche von 5 ha, also 50.000 m².

Dafür bedarf es einer Gewichtung der Flächen im Außenbereich. Die Gewichtungsfaktoren müssen ebenso wie die ortsübliche Tiefe auf der Grundlage einer Statistik, mit deren Hilfe man die für die jeweilige Gemeinde richtigen Gewichtungsfaktoren ermittelt, festgestellt werden. Auch insoweit bedarf es also „ortsüblicher“ Feststellungen und Festlegungen.

Für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich soll die Beitragsbelastung für das normale Grundstück im Außenbereich der Gemeinde etwa derjenigen entsprechen, die sich für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke ergibt. Grundlage dieser Festlegung ist die Annahme, dass unbebaute landwirtschaftliche Grundstücke im Außenbereich etwa vergleichbare Verkehrsbelastungen (Ziel und Quellverkehr) verursachen.

Nebeneffekt bei der Feststellung der ortsüblichen Tiefenbegrenzung (siehe oben) ist eine Statistik, aus der sich die Schwerpunkte der Grundstücksgrößen für Grundstücke, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind, ergeben. Die Aufgabe ist, für landwirtschaftliche Grundstücke im Außenbereich eine Rechenformel zu suchen, die zu einer vergleichbaren Größe führt und sie dann in der Beitragsatzung festzulegen. Erfahrungsgemäß muss man dafür Gewichtungsfaktoren zwischen 0,02 und 0,07 untersuchen, d.h. eine Berücksichtigung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen im Außenbereich zwischen 2 % und 7 %. Damit wird aus einem 1 ha großen landwirtschaftlichen Grundstück für die Beitragsveranlagung ein Grundstück von 200 bis 700 m² Größe.

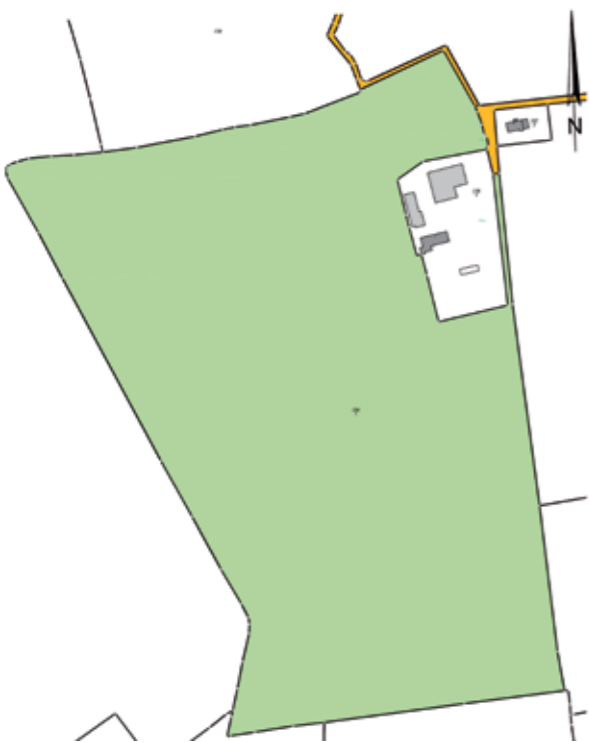
Wichtig ist, dass auch diese Ableitung nicht willkürlich oder gefühlsmäßig oder allein nach der Frage, wie bestimmte Grundstücke am wenigsten belastet werden, erfolgt, sondern dass eine Statistik auf Grund der Grundstücksverhältnisse in der Gemeinde zu Grunde liegt. Die Erfassung von typischen Grundstücken und der sich ergebenden Maßstabsdaten auf statistischer Grundlage führt zu einer vorteilsgerechten Verteilung von Beitragsbelastungen. Im Ergebnis ist immer daran zu denken, dass in der Abrechnung einer Straße Grundstücke im beplanten Gebiet, im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich zusammenkommen können und dass dabei eine vorteilsgerechte Berücksichtigung für alle Grundstücke das Ergebnis sein soll.

Waldgrundstücke sind in vielen Gemeinden noch sehr viel größer als landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei besonders großen Waldgrundstücken ist der Ziel- und Quellverkehr, der für die Bewirtschaftung und Nutzung erforderlich ist, geringer als bei gleich großen landwirtschaftlichen Grundstücken. Deshalb sind geringere Faktoren als bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durchaus denkbar.

Ebenso können sich für besonders große landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bei bestimmten Grundstücksstrukturen, wie sie beispielsweise in Ostholstein häufiger vorkommen, Notwendigkeiten ergeben, ab bestimmten Größenordnungen, zum Beispiel ab 10 ha, geringere Faktoren als im Normalfall festzulegen.

Unabhängig davon müssen die bebauten Grundstücke im Außenbereich betrachtet werden. Für die bebauten Grundstücke werden die zu berücksichtigenden Grundstücksflächen dadurch ermittelt, dass für die mit Gebäuden überbauten Flächen ein bestimmter Faktor zur Vervielfältigung festgesetzt wird. Dieser Faktor liegt normalerweise zwischen 2,0 und 6,0. Der übrige Teil der Fläche wird mit dem Faktor für die unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke berücksichtigt.

Um den Faktor zur Vervielfältigung der bebauten Flächen zu finden, der auch wieder den örtlichen Verhältnissen angepasst sein soll, nimmt man die Größe mittlerer Gewerbebetriebe (ca. 4.000-6.000 m²) als Richtgröße. Damit wird also die Hofstelle eines normalen landwirtschaftlichen Betriebes als ein mittlerer Gewerbebetrieb betrachtet und eine Maßstabsgestaltung angestrebt, dass sich vergleichbare Größen und damit Beitragsbelastungen ergeben.



Berechnungsbeispiel:

Grundstücksgrundfläche = 140.000 m²

Bebaute Fläche: 800 m² x Faktor 5

Beitragspflichtige Fläche 1 = 4.000 m²

Restfläche 136.000 m² x Faktor 0,03

Beitragspflichtige Fläche 2 = 4.080 m²

Gesamte beitragspflichtige Fläche = 8.080 m²

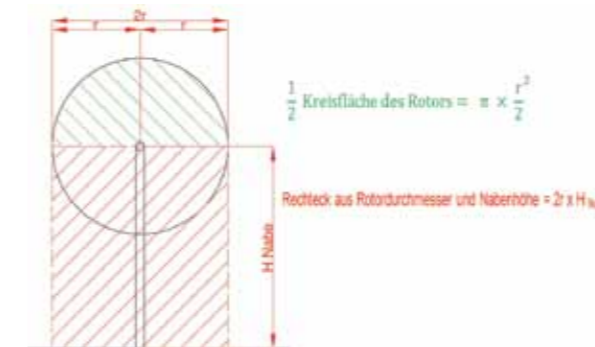
Auch hier ist, wie in anderen Fällen einer Berechnung aus unterschiedlichen Faktoren die tatsächliche Grundstücksfläche die Obergrenze dessen, was bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden kann und darf.

Im letzten Jahrzehnt hat sich dann insbesondere auch für die Windkraftanlagen die Notwendigkeit einer besonderen Maßstabsgestaltung ergeben. Zugrunde gelegt wird insoweit die Fläche, die auch bei der Berechnung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zugrunde gelegt wird. Das ist die Summe aus der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich der Fläche eines Quadrats, das sich ergibt, wenn man die Nabhöhe des Rotors als Seitenlänge annimmt.

$$F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times r^2$$

Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe

Die Fläche, die sich bei dieser Formel ergibt, soll durch das nachfolgende Schaubild verdeutlicht werden:



Dagegen bedarf es besonderer Regelungen für Biogasanlagen nicht. Diese Anlagen sind wie Gewerbe- oder Industriebetriebe zu betrachten und zu behandeln, d.h. die in Anspruch genommene Fläche ist in vollem Umfang (Faktor 1) ohne eine besondere Gewichtung zu berücksichtigen.

Sonderregelungen gibt es auch für andere Nutzungen neben der üblichen Landwirtschaft. Das sind einerseits Gartenbaubetriebe im Außenbereich, die von einer sehr intensiven Nutzung geprägt und damit mit einem deutlich höheren Ziel- und Quellverkehr verbunden sind. Dazu gehören auch die Grundstücke für Baumschulen. Faktoren in der Größenordnung von 0,4 sind üblich.

Dazu gehören aber auch Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen. Bei der Festlegung des Faktors dafür wird man die Intensität der Fischzucht und die mehr oder weniger starke Ähnlichkeit mit gewerblichen Nutzungen zugrunde legen müssen. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen und die nicht mit Verkaufsstellen oder einem Imbiss verbunden sind, sind eher der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Teichanlagen, die der Fischzucht dienen und mit Verkaufsstellen oder Imbiss oder beidem verbunden sind, würden dagegen eher den Gartenbaubetrieben im Außenbereich vergleichbar sein. Restaurationsbetriebe mit Fischteich sind normale gewerbliche Nutzungen.

Bei Straßenbaubeiträgen, sei es bei der Einzelabrechnung, sei es bei wiederkehrenden Beiträgen, kann es keine weißen Flecken geben. Deshalb sind auch die

Grundstücke, die unter naturschutzrechtlichen Bedingungen genutzt werden müssen bis hin zu den Ausgleichs- und Ersatzflächen, zu berücksichtigen. Üblich ist die Halbierung des Faktors für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Außenbereich für die Grundstücke oder Grundstücksteile, die entweder als geschützte Teile von Natur und Landschaft auf Grund einer Verordnung nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz zu betrachten sind oder die durch Festsetzung zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB in Anspruch genommen sind. Letzteres macht nochmals deutlich, dass es bei Straßenausbaubeiträgen keine weißen Flecken gibt, dass also alle Grundstücke, auch die, die aus landwirtschaftlichen Produktionsprozessen ausgeschieden sind, zu berücksichtigen sind. Diese Grundstücke weisen einen deutlich geringeren Ziel- und Quellverkehr auf als landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

4. Sonderfaktoren

Sonderfaktoren ergeben sich für besondere Nutzungen, die normalerweise mit einer außergewöhnlich großen Fläche verbunden sind und das Verkehrsaufkommen insoweit nicht in einer vergleichbaren Relation steht.

Beispielsweise:

- Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,3
- Sportplätze 0,3
- Kleingärten 0,5
- Freibäder 0,5
- Flächen, die für Mobilheime in Anspruch genommen sind, mit 1,0; die übrige Fläche von Campingplätzen 0,7
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes 0,02
- Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05
- Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5

Sonderfaktoren gelten auch für Kleingartengebiete, bei denen zwar einerseits die einzelnen Kleingartengrundstücke wesentlich kleiner sind als ein Wohngrundstück mit Garten, die aber andererseits nicht dauerhaft bewohnt werden dürfen und für die deshalb ein geringerer Ziel- und Quellverkehr anzunehmen ist.

Eine besondere Entwicklung hat es in den letzten Jahren in Bezug auf Campingplätze gegeben. Campingplätze sind am ehesten mit Beherbergungsbetrieben oder auch einer wohnlichen Nutzung vergleichbar. Die Unterschiede wurden häufig dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Campingplatzflächen nur mit 70 v.H. der Grundstücksfläche zu Beiträgen herangezogen wurden. In der Zwischenzeit ist durch die Möglichkeit der Festlegung von Nutzungen für Mobilheime und deren intensiverer, der Wohnnutzung vergleichbaren Inanspruchnahme für diese der Faktor von 1,0, also die Berücksichtigung der gesamten in Anspruch genommenen Grundstücksfläche, angemessen.

Unberücksichtigt bleiben bei der Flächenerfassung nur die öffentlichen Straßen untereinander, manche breiten Wasserläufe oder Gewässer, die Schienenstränge im Bahngelände.

Vollgeschosse

Zum Vollgeschossmaßstab gehören dann auch die Gewichtungsfaktoren, die in der nächsten Stufe auf die Grundstücksfläche anzuwenden sind, um die Maßstabsdaten für das einzelne Grundstück zu errechnen. Diese Gewichtungsfaktoren richten sich einerseits nach der Zahl der Vollgeschosse. Andererseits können sich weitere Erhöhungen ergeben, wenn ein so genannter Artzuschlag zum Tragen kommt. Artzuschlag ist ein Zuschlag für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder genutzt werden können.

Nicht bebaute Grundstücke werden entsprechend der ermittelten Fläche ohne einen weiteren Vollgeschosszuschlag bei der Verteilung des Beitragsanteils berücksichtigt und dann auch veranlagt.

Die Grundstücksfläche, und zwar der Teil der nicht mit dem verringerten Faktor für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich oder für die hinter einer Tiefenbegrenzung liegenden Flächen zu berücksichtigen ist, wird bei der Beitragsberechnung um Zuschläge nach der Zahl der Vollgeschosse erhöht. Für nur ein Vollgeschoss bleibt es bei der ermittelten Fläche.

Für jedes weitere Vollgeschoss kann entweder ein einheitlicher Zuschlag (zum Beispiel 25 %) vorgesehen werden. Alternativ sind leicht degressive Zuschläge in folgender Art und Weise heute üblich:

1,0, also kein Zuschlag bei einem Vollgeschoss
1,3, also 30 % Zuschlag bei zwei Vollgeschossen
1,5, also 50 % Zuschlag bei drei Vollgeschossen
1,6, also 60 % Zuschlag bei vier oder fünf Vollgeschossen
1,7, also 70 % Zuschlag bei sechs und mehr Vollgeschossen

Fragt man sich nach den Gründen für diese leichte Degression, ist auf die Entwicklung der Geschossflächenzahlen in der Baunutzungsverordnung hinzuweisen. Auch dort steigen die Geschossflächenzahlen nicht linear mit der Zahl der Vollgeschosse oder der Geschosse, also immer mit dem gleichen Unterschiedsbetrag, an, sondern erhöhen sich degressiv:

0,5 bei einem Vollgeschoss
0,8 bei zwei Vollgeschossen
1,0 bei drei Vollgeschossen
1,2 bei vier Vollgeschossen
usw.

In Bebauungsplänen oder in Bebauungsplanentwürfen, also in beplanten Gebieten, ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgebend. Das ist eine Regelung, die bei denjenigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke beispielsweise in einem Bereich liegen, in dem zwei Vollgeschosse zulässig sind, die aber nur ein Vollgeschoss ausgenutzt haben, auf erhebliches Unverständnis stößt. Ungeachtet dessen ist insoweit eine andere Regelung in der Satzung nicht möglich.

Maßgebend ist in der Regel die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Das bedeutet, dass bei Grundstücken, auf denen Gebäude mit unterschiedlichen Vollgeschosszahlen oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl zugelassen sind, die höchstmögliche Zahl der Vollgeschosse für das Gesamtgrundstück maßgebend ist. Wenn eine Gemeinde das geregelt haben möchte,

dass die unterschiedlichen Vollgeschosszahlen sich nur auf den jeweils betroffenen Teil der Grundstücksfläche beziehen soll, muss sie das ausdrücklich in ihrer Satzung regeln.

Wenn in Bebauungsplänen oder Bebauungsplanentwürfen nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt ist, ist die Zahl der Vollgeschosse zu berechnen aus der höchstzulässigen Höhe geteilt durch eine Meterangabe, die die Vollgeschosshöhe in diesem Gebäude kennzeichnen soll. Früher ist, in Anbetracht der Tatsache, dass es sich insbesondere um Hallen für die gewerbliche oder industrielle Nutzung handelt, insoweit ein Faktor von 3,5 m in der Satzung geregelt worden. Dadurch hat sich eine geringere Zahl der Vollgeschosse ergeben, als wenn man die maßgebende Höhe für die Beurteilung von Vollgeschossen (§ 2 Abs. 7 Landesbauordnung) mit 2,3 m zugrunde legt. Das ist der Grund dafür, dass sich heute in Satzungen diese 2,3 m finden. Erhöhungen dieses Werts, wenn man dabei nicht über 3 m kommt, sind denkbar.

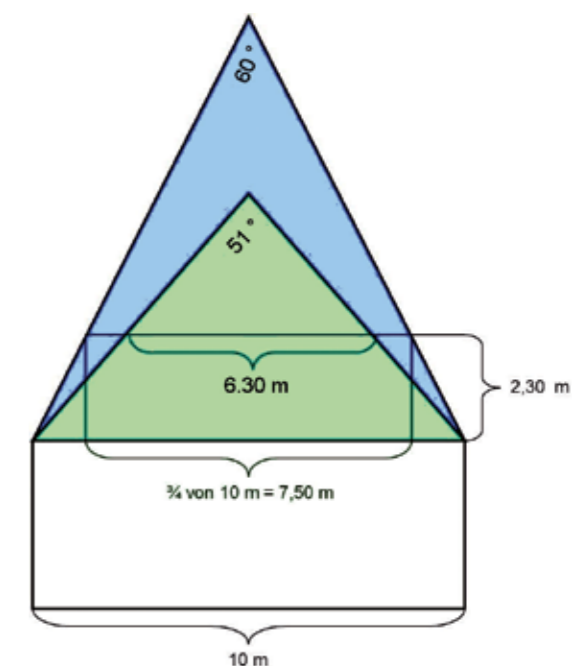
In Bebauungsplänen und Bebauungsplanentwürfen können auch so genannte Baumassenzahlen festgesetzt sein. Diese drücken aus, welchen Baukörper der Grundstückseigentümer auf dem jeweiligen Grundstück errichten darf. Für Fälle dieser Art hat die Rechtsprechung entschieden, dass nur die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen ist. Soweit man das in der Beitragsatzung regelt, sollte auch bedacht werden, dass es im Zeitpunkt der Beitragserhebung auch noch unbebaute Grundstücke geben kann.

Auch in diesen Fällen gilt, dass eine tatsächlich höhere als die festgesetzte oder festgestellte Zahl der Vollgeschosse in der Beitragsveranlagung zugrunde zu legen ist.

Anders stellt sich die Situation im unbeplanten Innenbereich und auch im Außenbereich dar. Maßgebend ist dort bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Nur bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken im unbeplanten Innenbereich ist auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse abzustellen. Diese ist anhand der Nachbarschaftsbebauung festzustellen.

Auch landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich und alle anderen bebauten Grundstücke im Außenbereich werden grundsätzlich mit der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse berücksichtigt.

Vollgeschosse im Sinne dieser Darstellung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Nach § 2 Abs. 7 Landesbauordnung ist in Schleswig-Holstein davon auszugehen, dass nur Gebäude, die über drei Viertel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben, Vollgeschosse sind. Das ist der Grund dafür, dass man in Schleswig-Holstein im Regelfall von außen an dem Gebäude erkennen kann, ob das Dachgeschoss ein Vollgeschoss ist oder nicht. Bei der normalerweise üblichen Dachform eines Satteldaches mit geraden Giebelwänden ist davon auszugehen, dass fast immer kein Vollgeschoss gegeben ist, weil die Vorgabe von 75 % der Grundfläche mit einer lichten Höhe von 2,30 m nur bei einem 60°-Dach, das heißt also ein turmartigen Dacherhöhung, zu erreichen ist.



Bei Häusern mit Satteldächern und einer Dachneigung von 60° und mehr ist das Dachgeschoss ein Vollgeschoss. Das gibt es fast nirgends.

Nur in Einzelfällen (z.B. beim Mansardendach oder Mansardenwalmdach) wird also vor Ort oder nach den

Bauakten festzustellen sein, ob im Dachgeschoss ein Vollgeschoss vorhanden ist oder nicht.



Artzuschlag

Für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt sind oder genutzt werden können, gibt es einen so genannten Artzuschlag. Das bedeutet, dass die nach der Grundstücksfläche mit Zuschlägen nach der Zahl der Vollgeschosse berechneten Maßstabsdaten um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden. Üblich sind zwischen 20 % und 50 %, in städtischen Bereichen eher ein höherer Zuschlag, in ländlichen Bereichen eher ein geringerer Zuschlag.

In ähnlicher Weise genutzt sind alle Betriebe, Einrichtungen und Nutzungen, die mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (gegenüber der Wohnnutzung) verbunden sind. Das sind neben den Gewerbe- und Industriebetrieben auch alle freien Berufe, Ärzte, Ingenieure, Architekten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw. und daneben alle öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen bis hin zu Gerichtsgebäuden, Rathäusern, Kreisverwaltungen, Schulen, Kindergärten usw.

Keine Nutzung in gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Art und Weise ist die Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle, wohl aber die Biogasanlagen oder die Windkraftanlage.

Keine Nutzung in gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Art und Weise ist auch die Nutzung als Ferienwohnung. Anders ist das allerdings bei Hotels, die mit der Be-

treuung, von der Frühstücksmöglichkeit bis zur Reinigung von Räumlichkeiten, verbunden sind.

Eine von der Gemeinde zu entscheidende und festzulegende Regelung ist, ob nur die „überwiegend“ gewerblich, industriell oder ähnlich genutzten Grundstücke mit einem entsprechenden Artzuschlag versehen werden. Zulässig ist auch, für jede gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung einen solchen Zuschlag vorzusehen. Bei Einzelabrechnungen von Straßen wäre zu empfehlen auf jeden Fall das Wort „überwiegend“ einzufügen und zu verwenden, denn dabei spielt dieser Zuschlag eine durchaus gravierende Rolle.

Andererseits ist es nicht unbedingt einfach festzustellen, ob ein Grundstück überwiegend gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt ist. Deshalb kann man sich bei wiederkehrenden Beiträgen durchaus überlegen, ob man nicht doch eine gewerbliche Nutzung, die nicht überwiegend ist, ausreichen lässt.

Im Übrigen bezieht sich das Wort „überwiegend“ auf die Geschossfläche auf dem Grundstück. Wenn die gewerbliche Nutzung im Gebäude nur untergeordnete Bedeutung hat, zum Beispiel bei gewerblichen Lagerflächen, tritt anstelle der Beurteilung durch die Geschossfläche die Beurteilung anhand der Grundstücksfläche.

A VII. Verfahrensfragen

Entstehung der Beitragsansprüche einmalige Beiträge

Bei einmaligen Beiträgen entsteht der Beitragsanspruch mit der Erfüllung des Bauprogramms. Allein deshalb ist es für Beitragsabrechnungen unverzichtbar.

Grundsätzlich ist die Schlussabnahme der im Bauprogramm vorgesehenen Maßnahmen der Zeitpunkt, zu dem Beitragsansprüche entstehen. Beitragsfähig sind die Aufwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Die Baumaßnahme muss abgenommen sein. Die Rechnungen müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt sein und sie müssen zu dem Zeitpunkt auch nicht bezahlt sein. Letzteres ist anders im Erschließungsbeitragsrecht. Erschließungsbeitragsansprüche entstehen erst dann, wenn die prinzipiell unbestrittene Schlussrechnung vorliegt.

Erforderlich ist es, die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit dem Bauprogramm und der Baubeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und den Rechnungen, die in die Beitragsabrechnung eingehen sollen, festzustellen. In dem Moment, wo das Bauprogramm erfüllt ist, muss es diese Übereinstimmung geben. Dann entsteht der Beitragsanspruch. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Änderungen des Bauprogramms möglich.

Der Verzicht auf bestimmte Teile im Bauprogramm oder die Änderung des Bauprogramms ist vor der Schlussabnahme ohne weiteres möglich. Der Verzicht auf bestimmte Teile kann dazu führen, dass Beitragsansprüche schon vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die entsprechenden Änderungen des Bauprogramms entstanden sind.

Entstehung der Beitragsansprüche wiederkehrende Beiträge

Bei wiederkehrenden Beiträgen entsteht der Beitragsanspruch jeweils am 31. Dezember des Jahres, in dem die Aufwendungen angefallen sind. Der Beitragsanspruch

umfasst die Aufwendungen, die im jeweiligen Jahr fällig geworden und tatsächlich bezahlt worden sind.

Wenn die Gemeinde sich zur Kalkulation von wiederkehrenden Beiträgen im Rahmen eines Investitionsprogramms, das mehrere Jahre umfasst, entschlossen hat, ist am Anfang des Kalkulationszeitraums eine Berechnung des voraussichtlichen, durchschnittlichen Beitragssatzes erforderlich. Die Investitionsmaßnahmen, die im Investitionsprogramm vorgesehen sind und die der Kalkulation zugrunde gelegt werden sollen, müssen auch im Bauprogramm beschrieben sein.

Bei Bauprogrammen, die einen Zeitraum von mehr als einem Jahr umfassen sollen und Baumaßnahmen, die erst in zwei, drei oder vier Jahren beginnen, wird die Detailschärfe deutlich geringer sein, als bei Bauprogrammen für einmalige Beiträge, bei denen sich die Baumaßnahme über ein, zwei oder wahrscheinlich maximal drei Jahre hinzieht (mehr Jahre sind möglich, aber selten anzutreffen).

Demgemäß wird es bei wiederkehrenden Beiträgen häufiger notwendig sein, das Bauprogramm oder die Bauprogramme anzupassen. Spätestens muss die Anpassung so erfolgt sein, dass alle im Kalkulationszeitraum, also maximal fünf Jahre, angefallenen bezahlten Aufwendungen auf Rechnungen beruhen, die im Bauprogramm ihren Ausgangspunkt finden.

Es müssen nicht alle Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die im Bauprogramm vorgesehen sind, durchgeführt sein. Das unterscheidet das Bauprogramm bei wiederkehrenden Beiträgen vom Bauprogramm bei einmaligen Beiträgen. Es ist aber bei wiederkehrenden Beiträgen auf jeden Fall erforderlich, dass die Maßnahmen, die zu Aufwendungen im Kalkulationszeitraum geführt haben, auch durch entsprechende Formulierungen und damit Beschlüsse über Bauprogramme abgedeckt sind.

Bei wiederkehrenden Beiträgen kann es durchaus dazu kommen, dass Teilmaßnahmen oder Aufwendungen in andere Jahre des Kalkulationszeitraums oder auch über den Kalkulationszeitraum hinaus verschoben werden. Das bedarf keiner Änderung der Bauprogramme, solan-

ge nicht mehr Maßnahmen anfallen, als sie im Bauprogramm ihre Grundlage haben.

Aufwendungen, die zwar in einem Bauprogramm enthalten sind, aber erst nach dem Kalkulationszeitraum des Durchschnittssatzes anfallen, müssen nicht erneut in ein Bauprogramm aufgenommen werden.

Bei einer Kalkulation für einen Zeitraum, der über ein Jahr hinausgeht, ist alljährlich festzustellen, in welchem Umfang tatsächliche Ausgaben für beitragsfähige Maßnahmen angefallen sind. Es ist unzulässig, wenn bestimmte Jahre im Kalkulationszeitraum aufwandslos sind. Die Kalkulation von Durchschnittssätzen ist kein „Ansparsystem“, sondern Umlegung von angefallenen Aufwendungen, wenn auch vielleicht als Durchschnitt berechnet. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraums, also beispielsweise nach fünf Jahren, notwendig. Dann ist dieser Ausgleich allerdings zwingend.

Berichte und Satzungsregelungen

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist zu empfehlen, alljährlich einen Bericht über durchgeführte Maßnahmen, beitragsfähige Aufwendungen und das Beitragsaufkommen abzugeben, der öffentlich bekannt gemacht oder auf andere Weise den Beitragsschuldnern bekannt gegeben wird. Das wirkt als „vertrauensbildende Maßnahme“ gegenüber den Grundstückseigentümern.

Bei einmaligen Beiträgen bedarf es keiner Beschlussfassung des Beitragssatzes und auch keiner Festlegung dieses Satzes in der Beitragssatzung.

Ebenso wenig muss ein Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge für ein Jahr durch Satzung festgesetzt werden.

Bei einem Kalkulationszeitraum, der über ein Jahr hinausgeht, ist der auf der Grundlage des Investitionsprogramms ermittelte Beitragssatz in einer Satzung festzusetzen, damit er als Grundlage für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden kann.

Änderungen in einer Satzung festgesetzter Beitragssätze sind auf der Grundlage von Änderungen des Investitionsprogramms und/oder der Bauprogramme möglich.

Fälligkeiten

Einmalige Beiträge werden normalerweise einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig gestellt. Abweichende Fälligkeitsregelungen in der Beitragssatzung sind zulässig. Für die Fälligkeit bedarf es einer Satzungsregelung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei Vorauszahlungen auf einmalige Beiträge, können andere Fälligkeitstermine festgesetzt werden. Es ist zu empfehlen, frühzeitig Vorauszahlungen zu erheben und die Fälligkeiten entsprechend dem sich ergebenden Finanzbedarf der Gemeinde, also der voraussichtlichen Fälligkeit von Unternehmerrechnungen, zu gestalten.

Vorauszahlungen dürfen vom Beginn der Baumaßnahme an bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Beiträge verlangt werden. Eine Beschränkung, die in der Satzung von der Gemeinde selbst vorgenommen worden ist, zum Beispiel auf 80 % der voraussichtlichen Beiträge, ist zulässig, aber nicht zu empfehlen.

Ideal ist eine frühzeitige Veranlagung von Vorauszahlungen mit einer an den Zahlungsmöglichkeiten der Grundstückseigentümer orientierten Fälligkeitsregelung. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, Zweifelsfragen, insbesondere in Bezug auf erschlossene Grundstücke und deren Maßstabsdaten, frühzeitig, vor der Endveranlagung, zu klären.

Wiederkehrende Beiträge können mit anderen Fristen als einmalige Beiträge fällig gestellt werden. Allerdings sind andere Fristen aufgrund der Höhe solcher Beiträge nur selten erforderlich.

Auch für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen können Vorauszahlungen in der Satzung vorgesehen werden. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand (zwei Abrechnungen in einem Kalenderjahr, Veränderung von Grundstücksverhältnissen während des Jahres) ist davon eher abzuraten.

Verrentung

Einmalige Beiträge können, wenn die Gemeinde das in ihrer Beitragssatzung vorgesehen hat (§ 8 Abs. 9 KAG), auf Antrag des Grundstückseigentümers für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verrentet werden. Wenn die Gemeinde eine solche Regelung in ihrer Satzung vorsieht, gibt es einen Anspruch des Grundstückseigentümers, dass eine Verrentung erfolgt. Allerdings ist die Gemeinde in der Lage, den Zeitraum der Verrentung festzulegen.

Durch die Verrentung wird die Abgabenschuld in eine laufende Verpflichtung des Grundstückseigentümers umgewandelt. In der Regel werden monatliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehen werden.

Bei Verrentung sind die Ansprüche zu verzinsen mit einem Zinssatz der angemessen sein sollte. Angemessen wäre, beispielsweise ein Satz von 3,5 - 3 % über dem so genannten Basiszinssatz. Derzeit (Ende 2015) liegt dieser Basiszinssatz bei - 0,83 %. Demgemäß wäre bei einem Zins von 3,5 % über Basiszins mit einem tatsächlichen Zins von 2,67 % zu rechnen (Beispiel von Verrentung siehe Anlage 3).

Stundung

Unabhängig davon können Beiträge auch gestundet werden. Dafür gelten die Regeln der Abgabenordnung. Eine Stundung darf nur erfolgen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Darüber hinaus ist die Stundung grundsätzlich nur gegen Sicherheit möglich.

Bei Stundungen sind Forderungen grundsätzlich mit 0,5 % für jeden angefangenen Monat zu verzinsen, also im Prinzip mit einem Jahreszins von 6 %.

Öffentliche Last

Dass bei der Stundung besonders auf die Sicherung der Forderung zu achten ist, hat folgende Gründe: Einmalige

Beiträge und wiederkehrende Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Ablösungsbeträge sind keine öffentlichen Lasten.

Öffentliche Last bedeutet dabei, dass so genannte Duldungsbescheide gegenüber folgenden Grundstückseigentümern möglich sind, ein sehr selten vorkommendes und angewandtes Instrument.

Im Wesentlichen geht es bei öffentlichen Lasten um den Vorrang im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren. Einmalige Beiträge sind als einmalige Lasten vorrangig für vier Jahre nach der Fälligkeit und stehen bei einer Zwangsversteigerung in der Rangklasse 3 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz), also vor allen üblichen Belastungen, die aus der Finanzierung eines Grundstücks oder Hauses stammen. Wiederkehrende Beiträge und auch die Beträge, die im Rahmen einer Verrentung zu zahlen sind, sind wiederkehrende öffentliche Lasten, für die in gleicher Art und Weise der Vorrang besteht, aber nur für die Beträge, die in den letzten zwei Jahren fällig geworden sind.

Für den Fall der Stundung gibt es keine besonderen Regelungen, d.h. dass der Vorrang der öffentlichen Last vier Jahre nach der Fälligkeit entfallen würde. Dem kann durch die Eintragung einer auflösend bedingten Sicherheitshypothek entgegengewirkt werden. „Auflösende Bedingung“ ist dabei, dass diese Sicherheitshypothek wirksam werden soll, wenn der Vorrang des Zwangsversteigerungsrechts wegfällt. Allerdings ist natürlich entscheidend, dass die Eintragung dieser Sicherheitshypothek zu einem Zeitpunkt erfolgt, dass nicht etwa andere Forderungen vorrangig sind und demgemäß diese Sicherheitshypothek nicht wirksam werden kann.

Sozialklausel

Bei einmaligen Beiträgen entwickelt sich immer wieder eine Diskussion über Grundstückseigentümer in älteren Häusern, manchmal auch alten Hofstellen im ländlichen Raum, die nur über eine geringe Rente oder ein geringes Einkommen verfügen und nicht einmal in der Lage sind, einen verrenteten oder gestundeten Teilbetrag (ein-

schließlich Zinsen) zu bezahlen. So gibt es Fälle, bei denen im Prinzip Grundstückseigentümer nicht in der Lage sind, überhaupt Teilbeträge oder Zinsen zu finanzieren.

Wenn dann kein anderes Kapital vorhanden ist, ist es durchaus möglich, gegen Eintragung einer entsprechenden Sicherungshypothek einschließlich der auflaufenden, aber nicht gezahlten Zinsen auf eine Zahlung vollständig zu verzichten. Kommt es dann zum Verkauf oder zum Erbfall, sind sowohl der Beitrag als auch die Zinsen darauf dann zu entrichten. Es ist nicht einzusehen, dass die dann folgenden Eigentümer ein „beitragsfreies“ Grundstück erben oder einen vollen Kaufpreis erhalten.

Ablösung

Die Ablösung von einmaligen Beiträgen stammt aus dem Erschließungsbeitragsrecht. Die Gemeinde kann in der Satzung zulassen, dass der gesamte Beitrag vor der Entstehung des Beitragsanspruchs abgelöst wird.

Vor der Entstehung des Beitragsanspruchs sind die tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen noch nicht bekannt. Folglich kann die Ablösung auch nur auf der Grundlage von geschätzten Aufwendungen erfolgen. Geschätzte Aufwendungen sind auf der Grundlage des Bauprogramms und des Ausführungsplans, im Idealfall sogar auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse, zu ermitteln.

Die Berechnung des Beitragssatzes für die Ablösung erfolgt in der gleichen Art und Weise wie die Berechnung von Beitragssätzen für die Straßenbaumaßnahme. Allerdings auf der Basis der geschätzten Aufwendungen.

Mit dem Abschluss eines Ablösungsvertrages und der Zahlung des Ablösungsbetrages hat der Grundstückseigentümer seine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags für die entsprechende Maßnahme und für die Straße, zu der sein Grundstück erschlossen ist, erfüllt.

Die Gemeinde führt nach Abschluss der Baumaßnahme eine Beitragsberechnung und -veranlagung durch. In diese Berechnung gehen alle Grundstücke, für die Ablö-

sungsverträge abgeschlossen wurden, mit ein. Veranlagt werden aber nur noch die Grundstückseigentümer, die keinen Ablösungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

Mehr- oder Minderbeträge bei denjenigen, die Ablösungsverträge abgeschlossen haben, werden nicht ausgeglichen. Ausnahmetatbestand ist, dass das beitragspflichtige Grundstück später durch den Zukauf weiterer Flächen vergrößert wird. Dann wird diese hinzukommende Fläche bei der endgültigen Beitragsabrechnung noch veranlagt.

Weitere Ausnahme ist, dass die Abweichungen von den tatsächlichen Aufwendungen so erheblich sind, dass entweder eine Rückforderung der Grundstückseigentümer oder Nachforderung der Gemeinde berechtigt ist. Zu früheren Zeiten gab es dazu die so genannte „Missbilligungsgrenze“, die vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden ist und die beim Doppelten des abgelösten Betrages bzw. bei der Hälfte des abgelösten Betrages lag. In der inzwischen geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urt. vom 21.01.2015 – 9 C 1.14) ist nur noch davon die Rede, dass sich solche Ansprüche hinüber und herüber im Einzelfall wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage ergeben können, wenn die Ablösung zu unbilligen Ergebnissen führt.

Im Ablösungsvertrag unterwirft sich der Grundstückseigentümer der sofortigen Vollstreckung. Dem steht gegenüber, dass die Ablösungsbeträge nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind sowohl bei einmaligen als auch bei wiederkehrenden Beiträgen der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

Ansonsten sind bei Beiträgen immer die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsansprüche maßgebend. Veränderungen bei den Grundstücksverhältnissen

zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs und der Übersendung des Beitragsbescheides schlagen sich also in der Beitragsabrechnung nicht nieder. Wenn der Eigentümer gewechselt hat, hat der neue Grundstückseigentümer den Bescheid zu erhalten.

Mehrere Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen sind Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die Gemeinde die Auswahl hat, ob sie einen der Gesamtschuldner für den gesamten Betrag, alle Gesamtschuldner für anteilige Beträge oder alle Gesamtschuldner für den vollen Betrag heranzieht. Gesamtschuldner sind also beispielsweise Eheleute, denen ein Grundstück gemeinsam gehört, Erbengemeinschaften usw..

Bei einmaligen Beiträgen ist es aufgrund der Höhe der Beiträge üblich, allen Gesamtschuldnern einen Beitragsbescheid über den vollen Betrag zu übersenden. Ein Hinweis auf den Bescheiden, dass aber nur einmal gezahlt werden muss, ist sinnvoll.

Zusätzlich zu den Grundstückseigentümern können auch dinglich Nutzungsberechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte, herangezogen werden.

Als Ausnahme sieht § 8 Absatz 5 KAG vor, dass bei Wohnungs- und Teileigentum, die Wohnungs- und Teileigentümer nur mit ihrem jeweiligen Eigentumsanteil beitragspflichtig sind. Das führt dazu, dass bei Eigentumswohnungen der für das Grundstück einheitlich berechnete Betrag entsprechend den Eigentumsanteilen aufgeteilt und den einzelnen Beitragsschuldnern darüber ein Bescheid zu erteilen ist.

Das gilt auch für wiederkehrende Beiträge. Bei wiederkehrenden Beiträgen ist es aber sinnvoll zu versuchen, zusammen mit dem jeweiligen Verwalter solcher Grundstücke mit Eigentumswohnungen eine Regelung zu finden, dass er die Aufteilung der Beitragsanteile auf die Wohnungseigentümer vornimmt (vergleichbare Verfahrensweise wie bei Gebühren).

Es bestehen Zweifel, ob man wiederkehrende Beiträge für Straßen als Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung im Rahmen von Mietverträgen auf Mie-

ter abwälzen kann. Betriebskosten sind u.a. „laufende“ öffentliche Lasten. Das sind Kosten, die dem Eigentümer eines Grundstücks „laufend“ entstehen (§ 1 Betriebskostenverordnung). Wiederkehrende Beiträge können, wie der Begriff sagt, „wiederkehren“. Das gilt aber nur, wenn mehrere Jahre nacheinander investiert wird. Damit entstehen aber keine jedes Jahr anfallenden, also „laufenden“ Kosten, sondern Kosten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehren.

Verschonungsregelung

Nach § 8a Abs. 7 KAG treffen die Gemeinden bei der Einführung wiederkehrender Beiträge Übergangsregelungen für die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, die vor oder nach Einführung der wiederkehrenden Beiträge Erschließungsbeiträge, vergleichbare Belastungen, wie z.B. Zahlungen an Erschließungsträger, Straßenbaubeiträge, Ausgleichsbeträge im Rahmen der Städtebauförderung oder auch Erschließungskostenanteile (für den Straßenbau) im Rahmen des Erwerbs eines Grundstücks von der Gemeinde, gezahlt haben. Damit soll darauf Rücksicht genommen werden, was Grundstückseigentümer schon an Beiträgen oder vergleichbar für den Straßenbau in einer überschaubar zurückliegenden Zeit gezahlt haben.

Im Gesetz findet sich ein Hinweis auf eine zu vermeidende Doppelbelastung. Es ist sicher zutreffender, von einer Verschonungsregelung zu sprechen.

Die Verschonungsregelung soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und die Höhe der einmaligen Belastungen berücksichtigen. Für eine Erschließungsbeitragsbelastung (oder vergleichbare Belastungen in anderer Form) könnte man z.B. einen 20-Jahres-Zeitraum für die Verschonung ansetzen. Wenn man diesen Zeitraum mit einer durchschnittlichen Erschließungsbeitragsbelastung (je Quadratmeter Beitragsfläche) verbindet, kann sich daraus ein abgestuftes System für die Länge des Entlastungszeitraums ergeben.

Beispiel für Abstufung:

Unterstellt, die mittlere Erschließungsbeitragsbelastung in den letzten 20 Jahren hat 20,00 Euro je m² Beitragsfläche und mehr betragen.

Beitragsbelastung über €/m ²	Zeitraum der Verschonung Jahre
über 20	20
von 19 bis 20	19
von 18 bis 19	18
von 17 bis 18	17
von 16 bis 17	16
von 15 bis 16	15
von 14 bis 15	14
von 13 bis 14	13
von 12 bis 13	12
von 11 bis 12	11
von 10 bis 11	10
von 9 bis 10	9
von 8 bis 9	8
von 7 bis 8	7
von 6 bis 7	6
von 5 bis 6	5
von 4 bis 5	4
von 3 bis 4	3
von 2 bis 3	2
von 1 bis 2	1

Auch wenn das Gesetz die Möglichkeit aufzeigt, dass die verschonten Grundstücke bei der Ermittlung nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden, ist es zu empfehlen, den ausfallenden Betrag aus allgemeinen Gemeindemitteln zu übernehmen und nicht auf die übrigen, verbleibenden Grundstückseigentümer umzulegen.

Kleinbetragsregelung

Nach § 13 Abs. 1 KAG kann die Gemeinde in der Satzung eine Kleinbetragsregelung treffen. Ohne eine entsprechende Ermächtigung in der Satzung ist die Nichterhebung von Beiträgen ein Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht (OVG Schleswig Urt. vom 17.01.2014 - 4 LA 79/13).

Die Anwendung einer Kleinbetragsregelung hat zur Voraussetzung, dass die Abgabe einen bestimmten Betrag nicht überschreitet (z.B. bei einmaligen Beiträgen nicht mehr als 5 oder 10 Euro für ein Grundstück) oder dass die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Abgabebetrag stehen. Beide Tatbestände beziehen sich auf das Ergebnis von Beitragsberechnungen. Sie sind nicht als Begründung dafür geeignet, von vornherein Beitragsveranlagungen für kleinere Baumaßnahmen auszuschließen. Die Gemeinde sollte sich bemühen, dass nicht durch zu kleine Gestaltung von Baumaßnahmen Kleinbeträge anfallen.

Bei einer Kleinbetragsregelung, die einen bestimmten Betrag nennt, ist daran zu denken, dass insbesondere beim Vorhandensein vieler Eigentumswohnungen es zu einer Aufteilung von Beitragsbelastungen auf die einzelnen Eigentümer kommt. Es ist deshalb zur Vermeidung unterschiedlicher Verfahrensweisen zu empfehlen, auf die Beitragsbelastung des Grundstücks abzustellen.

A. Anlagen

Teil A: Anlage 1**Muster Bauprogramm**

Eintragungen in Rot sind nur Hinweise und individuell zu ersetzen.

Stadt/Gemeinde: _____							
Straßenbaumaßnahme: _____							
Bauprogramm							
1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand (Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)				
1.1 Fahrbahn; Rinnen und Randsteine			1.1 Fahrbahn; Rinnen und Randsteine				
1.1.1 Breite:	ca.	cm	Wasserlauf auf der Südseite	1.1.1 Breite:	ca.	cm	Wasserlauf auf der Südseite
	ca.	cm	Fahrbahn		ca.	cm	Fahrbahn
	ca.	cm	Wasserlauf auf der Nordseite		ca.	cm	Wasserlauf auf der Nordseite
	ca.	cm	Gesamtbreite		ca.	cm	Gesamtbreite
1.1.2 Der Unterbau besteht aus:			1.1.2 Der Unterbau besteht aus:				
	ca.	cm	Frostschuttschicht		ca.	cm	xxx
	ca.	cm	Trag- und Schoiterschicht, z.T. mit Mutterboden		ca.	cm	xxx
	ca.	cm	Unterbau		ca.	cm	Unterbau
1.1.3 Der Oberbau besteht aus:			1.1.3 Der Oberbau besteht aus:				
	ca.	cm	Trag- und Deckschicht		ca.	cm	xxx
	ca.	cm	Material:		ca.	cm	xxx
	ca.	cm	xxx		ca.	cm	xxx
	ca.	cm	xxx		ca.	cm	xxx
	ca.	cm	Oberbau		ca.	cm	Oberbau
1.1.4 Gesamtaufbau			1.1.4 Gesamtaufbau				
	ca.	cm			ca.	cm	
1.1.5 Wasserläufe (Befestigung)			1.1.5 Wasserläufe (Befestigung)				
Maße:			Maße:				
1.1.6 Abgrenzung der Fahrbahn zu den Gehwegen			1.1.6 Abgrenzung der Fahrbahn zu den Gehwegen				
Seite (Süd / Ost)			Seite (Süd / Ost)				
Seite (Nord / West)			Seite (Nord / West)				
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung				

Teil A: Anlage 1
Muster Bauprogramm

1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand (Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)		
1.2 Gehwege			1.2 Gehwege		
Lagebeschreibung, wo vorhanden (Teilbereich), z. B. von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße			Lagebeschreibung, wo geplant (Teilbereich), z. B. von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.2.1.1 Breite:			1.2.1.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.2.1.2 Unterbau:			1.2.1.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht:		ca.	cm Frostschuttschicht:
	ca.	cm Tragschicht:		ca.	cm Tragschicht:
1.2.1.3 Decke:			1.2.1.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
Nord / West			Nord / West		
1.2.2.1 Breite:			1.2.2.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.2.2.2 Unterbau:			1.2.2.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht:		ca.	cm Frostschuttschicht:
	ca.	cm Tragschicht:		ca.	cm Tragschicht:
1.2.2.3 Decke:			1.2.2.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
Lagebeschreibung (Teilbereich), wo vorhanden			Lagebeschreibung (Teilbereich), wo geplant		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.2.3.1 Breite:			1.2.3.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.2.3.2 Unterbau:			1.2.3.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht:		ca.	cm Frostschuttschicht:
	ca.	cm Tragschicht:		ca.	cm Tragschicht:
1.2.3.3 Decke:			1.2.3.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
Nord / West			Nord / West		
1.2.4.1 Breite:			1.2.4.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.2.4.2 Unterbau:			1.2.4.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht:		ca.	cm Frostschuttschicht:
	ca.	cm Tragschicht:		ca.	cm Tragschicht:
1.2.4.3 Decke:			1.2.4.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		

Teil A: Anlage 1
Muster Bauprogramm

1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand (Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)		
1.3 Radwege			1.3 Radwege		
Lagebeschreibung, wo vorhanden (Teilbereich)			Lagebeschreibung, wo geplant Teilbereich		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.3.1.1 Breite:			1.3.1.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.3.1.2 Unterbau:			1.3.1.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx		ca.	cm Frostschuttschicht: xxx
	ca.	cm Tragschicht: xxx		ca.	cm Tragschicht: xxx
1.3.1.3 Decke:			1.3.1.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
Nord / West			Nord / West		
1.3.2.1 Breite:			1.3.2.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.3.2.2 Unterbau:			1.3.2.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx		ca.	cm Frostschuttschicht: xxx
	ca.	cm Tragschicht: xxx		ca.	cm Tragschicht: xxx
1.3.2.3 Decke:			1.3.2.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		
1.4 Kombinierte Geh- und Radwege			1.4 Kombinierte Geh- und Radwege		
Lagebeschreibung, wo vorhanden (Teilbereich)			Lagebeschreibung, wo geplant Teilbereich		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.4.1.1 Breite:			1.4.1.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.4.1.2 Unterbau:			1.4.1.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx		ca.	cm Frostschuttschicht: xxx
	ca.	cm Tragschicht: xxx		ca.	cm Tragschicht: xxx
1.4.1.3 Decke:			1.4.1.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
Nord / West			Nord / West		
1.4.2.1 Breite:			1.4.2.1 Breite:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
1.4.2.2 Unterbau:			1.4.2.2 Unterbau:		
	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx		ca.	cm Frostschuttschicht: xxx
	ca.	cm Tragschicht: xxx		ca.	cm Tragschicht: xxx
1.4.2.3 Decke:			1.4.2.3 Decke:		
	ca.	cm xxx		ca.	cm xxx
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		

Teil A: Anlage 1
Muster Bauprogramm

1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand (Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)		
1.5 Park- und Abstellplätze			1.5 Park- und Abstellplätze		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.5.1.1 Breite:	ca.	cm xxx	1.5.1.1 Breite:	ca.	cm xxx
1.5.1.2 Unterbau:	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx	1.5.1.2 Unterbau:	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx
	ca.	cm Tragschicht: xxx		ca.	cm Tragschicht: xxx
1.5.1.3 Decke:	ca.	cm xxx	1.5.1.3 Decke:	ca.	cm xxx
Nord / West			Nord / West		
1.5.2.1 Breite:	ca.	cm xxx	1.5.2.1 Breite:	ca.	cm xxx
1.5.2.2 Unterbau:	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx	1.5.2.2 Unterbau:	ca.	cm Frostschuttschicht: xxx
	ca.	cm Tragschicht: xxx		ca.	cm Tragschicht: xxx
1.5.2.3 Decke:	ca.	cm xxx	1.5.2.3 Decke:	ca.	cm xxx
Beschreibung, wo vorhanden und Art (längs / quer / schräg) sind im Bereich von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße (nicht) vorhanden. Ausrichtung: längs, parallel zur Fahrbahn			Beschreibung, wie geplant (längs / quer / schräg) oder bleiben im Bereich von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße unverändert. Ausrichtung: längs, parallel zur Fahrbahn		
1.6 Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün, Ausgleichsfläche			1.6 Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün, Ausgleichsfläche		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.6.1.1 Randstreifen	ca.	cm lang ca. cm breit	1.6.1.1 Randstreifen	ca.	cm lang ca. cm breit
1.6.1.2 Grünstreifen:	ca.	cm lang ca. cm breit	1.6.1.2 Grünstreifen:	ca.	cm lang ca. cm breit
1.6.1.3 Straßenbegleitgrün (Baum, Strauch, Rasen, etc.)	Art, Anzahl, Fläche		1.6.1.3 Straßenbegleitgrün (Baum, Strauch, Rasen, etc.)	Art, Anzahl, Fläche	
Nord / West			Nord / West		
1.6.2.1 Randstreifen	ca.	cm lang ca. cm breit	1.6.2.1 Randstreifen	ca.	cm lang ca. cm breit
1.6.2.2 Grünstreifen:	ca.	cm lang ca. cm breit	1.6.2.2 Grünstreifen:	ca.	cm lang ca. cm breit
1.6.2.3 Straßenbegleitgrün (Baum, Strauch, Rasen, etc.)	Art, Anzahl, Fläche xxx		1.6.2.3 Straßenbegleitgrün (Baum, Strauch, Rasen, etc.)	Art, Anzahl, Fläche xxx	
1.6.3 Ausgleichs- und Ersatzfläche	Fläche		1.6.3 Ausgleichs- und Ersatzfläche	Fläche	
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		

Teil A: Anlage 1
Muster Bauprogramm

1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand (Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)		
1.7 Straßenbeleuchtung			1.7 Straßenbeleuchtung		
1.7.1 Anzahl		Stück	1.7.1 Anzahl		Stück
1.7.2 Lage (Seite)	Ost / Süd / West / Nord		1.7.2 Lage (Seite)	Ost / Süd / West / Nord	
1.7.3 Typ und Leuchtmittel:	Typ, Art		1.7.3 Typ und Leuchtmittel:	Typ, Art	
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		
1.8 Straßenentwässerung			1.8 Straßenentwässerung		
1.8.1 Straßenabläufe			1.8.1 Straßenabläufe		
		Stück			Stück
1.8.2 RW_Kanal			1.8.2 RW_Kanal		
		cm			cm
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		
1.8.3 Von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße ist eine Straßenentwässerung mit Anschluß an einen Regenwasserkanal vorhanden.			1.8.3 Von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße ist eine Straßenentwässerung mit Anschluß an einen Regenwasserkanal vorhanden und bleibt unverändert.		
1.8.4 Von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße ist eine Straßenentwässerung mit Anschluß an einen Regenwasserkanal zum Teil nicht vorhanden.			1.8.4 Von der Einmündung der Straße bis zur Einmündung der Straße werden ein neuer Regenwasserkanal (DN 300, 600, 700) verlegt und die Straßenabläufe erneuert.		
1.9 Böschungen, Schutz- und Stützmauern			1.9 Böschungen, Schutz- und Stützmauern		
Süd / Ost			Süd / Ost		
1.9.1.1 Böschung:	ca.	cm xxx	1.9.1.1 Böschung:	ca.	cm xxx
1.9.1.2 Schutzstreifen	ca.	cm xxx	1.9.1.2 Schutzstreifen	ca.	cm xxx
1.9.1.3 Stützmauern	ca.	cm xxx	1.9.1.3 Stützmauern	ca.	cm xxx
Nord / West			Nord / West		
1.9.2.1 Böschung:	ca.	cm xxx	1.9.2.1 Böschung:	ca.	cm xxx
1.9.2.2 Schutzstreifen	ca.	cm xxx	1.9.2.2 Schutzstreifen	ca.	cm xxx
1.9.2.3 Stützmauern	ca.	cm xxx	1.9.2.3 Stützmauern	ca.	cm xxx
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		
Sind nicht vorhanden			Sind nicht vorhanden oder bleiben unverändert		

Teil A: Anlage 1
Muster Bauprogramm

1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand (Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)		
1.10 Mischflächen, Fußgängerzonen verkehrsberuhigter Bereich			1.10 Mischflächen, Fußgängerzonen verkehrsberuhigter Bereich		
1.10.1 Breite:			1.10.1 Breite:		
ca.	cm	Gehweg	ca.	cm	Gehweg
ca.	cm	Fahrbahn	ca.	cm	Fahrbahn
ca.	cm	Randstreifen	ca.	cm	Randstreifen
ca.	cm	Gesamtbreite	ca.	cm	Gesamtbreite
1.10.2 Unterbau:			1.10.2 Unterbau:		
ca.	cm	Frostschuttschicht	ca.	cm	Frostschuttschicht
ca.	cm	Trag- und Schot- terschicht, z.T. mit Mutterboden	ca.	cm	Trag- und Schot- terschicht, z.T. mit Mutterboden
ca.	cm	Unterbau	ca.	cm	Unterbau
1.10.3 Der Oberbau besteht aus:			1.10.3 Der Oberbau besteht aus:		
ca.	cm	Trag- und Deck- schicht	ca.	cm	Trag- und Deck- schicht
		Material:			Material:
ca.	cm	xxx	ca.	cm	xxx
ca.	cm	xxx	ca.	cm	xxx
ca.	cm	xxx	ca.	cm	xxx
ca.	cm	Oberbau	ca.	cm	Oberbau
1.10.4 Gesamtaufbau			1.10.4 Gesamtaufbau		
ca.	cm		ca.	cm	
1.10.5 Abgrenzungen			1.10.5 Abgrenzungen		
Seite (Süd / Ost)			Seite (Süd / Ost)		
Seite (Nord / West)			Seite (Nord / West)		
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		
Sind nicht vorhanden			Sind nicht vorhanden oder bleiben unverändert		
1.11 Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen			1.11 Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen		
Aufzählung, was vorhanden ist			Aufzählung, was geplant ist		
sonstige Beschreibung			sonstige Beschreibung		
Sind nicht vorhanden			Sind nicht vorhanden oder bleiben unverändert		

Teil A: Anlage 1
Muster Bauprogramm

2. Grunderwerb	2. Grunderwerb
Die Verkehrsfläche mit den folgenden Flurstücken: Flur , Gemarkung , Flurstück (Größe m²), Flur , Gemarkung , Flurstück (Größe m²) sowie Flur , Gemarkung , Flurstück (Größe m²) steht im Eigentum der	Für den ... des ... wird die nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Flur , Gemarkung erwerben: Flurstück
Das Flurstück , Flur der Gemarkung (siehe Anlage) steht (nicht) im Eigentum der	
3. Erläuterungen	3. Erläuterungen
Die Straße wurde ... erstmalig hergestellt. Die erstmalige Herstellung umfasste ...	Die Fahrbahn wird erneuert und der Gehweg ausgebaut. oder Das Bauprogramm vom ... wird durch das vorstehende Bauprogramm geändert.
Bei der öffentlichen Einrichtung handelt es sich derzeit um eine Anlieger- / Haupteinzelverkehrs- / Hauptverkehrsstraße	Nach Abschluss der Maßnahme handelt es sich bei der öffentlichen Einrichtung um eine Anlieger- / Haupteinzelverkehrs- / Hauptverkehrsstraße
Ingenieurbüro: Sachbearbeiter: Aufgestellt: Datum:	Anlagen: Fotodokumentation vor und nach Durchführung der Maßnahme (Ergänzung der Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme zum Vergleich) Planzeichnung Nr.: Erläuterungen: Beschreibung der Maßnahme:
Bauamt Fachbereichsleiter / Sachbearbeiter Datum: Unterschrift:	
Beschluss des zuständigen gemeindlichen / städtischen Gremiums:	Anlage: Auszug aus dem Beschlussprotokoll mit Datum
Widmung: Die Straße, der Weg oder der Platz wurde gewidmet am:	Anlage: Protokollauszug und Bekanntmachung
Die Straße gilt als gewidmet gemäß §§ 2 u. 57 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein.	
Bitte mit Begründung.	

Teil A: Anlage 2 zu Seite 35

Textfassung Muster Satzung Einmalige Beiträge (Einzelabrechnung) § 4
Stand: 01.06.2016

**§ 4
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - a) von Anliegerstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von m,85 v.H.
 - b) von Haupterschließungsstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von m,55 v.H.
 - c) von Hauptverkehrsstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von m,35 v.H.
 2. für Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) an Anliegerstraßen85 v.H.
 - b) an Haupterschließungsstraßen60 v.H.
 - c) an Hauptverkehrsstraßen40 v.H.
 3. für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen (Anliegerradwege)85 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen (Haupterschließungsradewege)60 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsradewege)40 v.H.
 4. für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil
 - a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient (Anliegerradwege)85 v.H.
 - b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient (Haupterschließungsradewege)70 v.H.
 - c) im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradewege)50 v.H.

Teil A: Anlage 2 zu Seite 35

Textfassung Muster Satzung Einmalige Beiträge (Einzelabrechnung) § 4
Stand: 01.06.2016

5. für Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)
 - a) an Anliegerstraßen85 v.H.
 - b) an Haupterschließungsstraßen75 v.H.
 - c) an Hauptverkehrsstraßen60 v.H.
5. für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)
 - a) an Anliegerstraßen85 v.H.
 - b) an Haupterschließungsstraßen70 v.H.
 - c) an Hauptverkehrsstraßen50 v.H.
6. für Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) an Anliegerstraßen85 v.H.
 - b) an Haupterschließungsstraßen70 v.H.
 - c) an Hauptverkehrsstraßen55 v.H.
7. für Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)85/55 v.H.
8. für verkehrsberuhigte Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)85 v.H.

Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

Teil A: Anlage 3 zu Seite 56

Beispiel Verrentung auf 10 Jahre

Beitrag	10.000,00
Zinssatz	2,67%
Anfangstilgung	1,00%
1. Fälligkeit	01.01.2016
Anzahl der Zahlungen pro Jahr	12
Annuität	95,50
Zahlungszeiträume	120

Periodennummer	Fälligkeitsdatum	Zinszahlung	Tilgung	Kum. Zinszahlung	Kum. Zahlung	Restschuld
1	01.01.2016	22,25	73,25	22,25	95,50	9.926,75
2	01.02.2016	22,09	73,41	44,34	191,00	9.853,34
3	01.03.2016	21,92	73,58	66,26	286,50	9.779,76
4	01.04.2016	21,76	73,74	88,02	382,00	9.706,02
5	01.05.2016	21,60	73,90	109,62	477,50	9.632,12
6	01.06.2016	21,43	74,07	131,05	573,00	9.558,05
7	01.07.2016	21,27	74,23	152,31	668,50	9.483,81
8	01.08.2016	21,10	74,40	173,42	764,00	9.409,42
9	01.09.2016	20,94	74,56	194,35	859,50	9.334,85
10	01.10.2016	20,77	74,73	215,12	955,00	9.260,12
11	01.11.2016	20,60	74,90	235,73	1.050,50	9.185,23
12	01.12.2016	20,44	75,06	256,16	1.146,00	9.110,16
13	01.01.2017	20,27	75,23	276,43	1.241,50	9.034,93
14	01.02.2017	20,10	75,40	296,54	1.337,00	8.959,54
15	01.03.2017	19,93	75,57	316,47	1.432,50	8.883,97
16	01.04.2017	19,77	75,73	336,24	1.528,00	8.808,24
17	01.05.2017	19,60	75,90	355,84	1.623,50	8.732,34
18	01.06.2017	19,43	76,07	375,27	1.719,00	8.656,27
19	01.07.2017	19,26	76,24	394,53	1.814,50	8.580,03
20	01.08.2017	19,09	76,41	413,62	1.910,00	8.503,62
21	01.09.2017	18,92	76,58	432,54	2.005,50	8.427,04
22	01.10.2017	18,75	76,75	451,29	2.101,00	8.350,29
23	01.11.2017	18,58	76,92	469,87	2.196,50	8.273,37
24	01.12.2017	18,41	77,09	488,27	2.292,00	8.196,27
25	01.01.2018	18,24	77,26	506,51	2.387,50	8.119,01
26	01.02.2018	18,06	77,44	524,58	2.483,00	8.041,58
27	01.03.2018	17,89	77,61	542,47	2.578,50	7.963,97
28	01.04.2018	17,72	77,78	560,19	2.674,00	7.886,19
29	01.05.2018	17,55	77,95	577,74	2.769,50	7.808,24
30	01.06.2018	17,37	78,13	595,11	2.865,00	7.730,11
31	01.07.2018	17,20	78,30	612,31	2.960,50	7.651,81
32	01.08.2018	17,03	78,47	629,33	3.056,00	7.573,33
33	01.09.2018	16,85	78,65	646,18	3.151,50	7.494,68
34	01.10.2018	16,68	78,82	662,86	3.247,00	7.415,86
35	01.11.2018	16,50	79,00	679,36	3.342,50	7.336,86
36	01.12.2018	16,32	79,18	695,68	3.438,00	7.257,68
37	01.01.2019	16,15	79,35	711,83	3.533,50	7.178,33
38	01.02.2019	15,97	79,53	727,80	3.629,00	7.098,80
39	01.03.2019	15,79	79,71	743,60	3.724,50	7.019,10
40	01.04.2019	15,62	79,88	759,22	3.820,00	6.939,22
41	01.05.2019	15,44	80,06	774,66	3.915,50	6.859,16
42	01.06.2019	15,26	80,24	789,92	4.011,00	6.778,92
43	01.07.2019	15,08	80,42	805,00	4.106,50	6.698,50
44	01.08.2019	14,90	80,60	819,91	4.202,00	6.617,91
45	01.09.2019	14,72	80,78	834,63	4.297,50	6.537,13
46	01.10.2019	14,55	80,95	849,18	4.393,00	6.456,18
47	01.11.2019	14,36	81,14	863,54	4.488,50	6.375,04
48	01.12.2019	14,18	81,32	877,72	4.584,00	6.293,72
49	01.01.2020	14,00	81,50	891,73	4.679,50	6.212,23
50	01.02.2020	13,82	81,68	905,55	4.775,00	6.130,55
51	01.03.2020	13,64	81,86	919,19	4.870,50	6.048,69
52	01.04.2020	13,46	82,04	932,65	4.966,00	5.966,65
53	01.05.2020	13,28	82,22	945,93	5.061,50	5.884,43
54	02.05.2020	13,09	82,41	959,02	5.157,00	5.802,02
55	03.05.2020	12,91	82,59	971,93	5.252,50	5.719,43
56	04.05.2020	12,73	82,77	984,65	5.348,00	5.636,65

Teil A: Anlage 3 zu Seite 56

Periodennummer	Fälligkeitsdatum	Zinszahlung	Tilgung	Kum. Zinszahlung	Kum. Zahlung	Restschuld
57	05.05.2020	12,54	82,96	997,19	5.443,50	5.553,69
58	06.05.2020	12,36	83,14	1.009,55	5.539,00	5.470,55
59	07.05.2020	12,17	83,33	1.021,72	5.634,50	5.387,22
60	08.05.2020	11,99	83,51	1.033,71	5.730,00	5.303,71
61	09.05.2020	11,80	83,70	1.045,51	5.825,50	5.220,01
62	10.05.2020	11,61	83,89	1.057,13	5.921,00	5.136,13
63	11.05.2020	11,43	84,07	1.068,55	6.016,50	5.052,05
64	12.05.2020	11,24	84,26	1.079,79	6.112,00	4.967,79
65	13.05.2020	11,05	84,45	1.090,85	6.207,50	4.883,35
66	14.05.2020	10,87	84,63	1.101,71	6.303,00	4.798,71
67	15.05.2020	10,68	84,82	1.112,39	6.398,50	4.713,89
68	16.05.2020	10,49	85,01	1.122,88	6.494,00	4.628,88
69	17.05.2020	10,30	85,20	1.133,18	6.589,50	4.543,68
70	18.05.2020	10,11	85,39	1.143,29	6.685,00	4.458,29
71	19.05.2020	9,92	85,58	1.153,21	6.780,50	4.372,71
72	20.05.2020	9,73	85,77	1.162,94	6.876,00	4.286,94
73	21.05.2020	9,54	85,96	1.172,48	6.971,50	4.200,98
74	22.05.2020	9,35	86,15	1.181,82	7.067,00	4.114,82
75	23.05.2020	9,16	86,34	1.190,98	7.162,50	4.028,48
76	24.05.2020	8,96	86,54	1.199,94	7.258,00	3.941,94
77	25.05.2020	8,77	86,73	1.208,71	7.353,50	3.855,21
78	26.05.2020	8,58	86,92	1.217,29	7.449,00	3.768,29
79	27.05.2020	8,38	87,12	1.225,67	7.544,50	3.681,17
80	28.05.2020	8,19	87,31	1.233,86	7.640,00	3.593,86
81	29.05.2020	8,00	87,50	1.241,86	7.735,50	3.506,36
82	30.05.2020	7,80	87,70	1.249,66	7.831,00	3.418,66
83	31.05.2020	7,61	87,89	1.257,27	7.926,50	3.330,77
84	01.06.2020	7,41	88,09	1.264,68	8.022,00	3.242,68
85	02.06.2020	7,21	88,29	1.271,90	8.117,50	3.154,40
86	03.06.2020	7,02	88,48	1.278,91	8.213,00	3.065,91
87	04.06.2020	6,82	88,68	1.285,74	8.308,50	2.977,24
88	05.06.2020	6,62	88,88	1.292,36	8.404,00	2.888,36
89	06.06.2020	6,43	89,07	1.298,79	8.499,50	2.799,29
90	07.06.2020	6,23	89,27	1.305,01	8.595,00	2.710,01
91	08.06.2020	6,03	89,47	1.311,04	8.690,50	2.620,54
92	09.06.2020	5,83	89,67	1.316,88	8.786,00	2.530,88
93	10.06.2020	5,63	89,87	1.322,51	8.881,50	2.441,01
94	11.06.2020	5,43	90,07	1.327,94	8.977,00	2.350,94
95	12.06.2020	5,23	90,27	1.333,17	9.072,50	2.260,67
96	13.06.2020	5,03	90,47	1.338,20	9.168,00	2.170,20
97	14.06.2020	4,83	90,67	1.343,03	9.263,50	2.079,53
98	15.06.2020	4,63	90,87	1.347,65	9.359,00	1.988,65
99	16.06.2020	4,42	91,08	1.352,08	9.454,50	1.897,58
100	17.06.2020	4,22	91,28	1.356,30	9.550,00	1.806,30
101	18.06.2020	4,02	91,48	1.360,32	9.645,50	1.714,82
102	19.06.2020	3,82	91,68	1.364,14	9.741,00	1.623,14
103	20.06.2020	3,61	91,89	1.367,75	9.836,50	1.531,25
104	21.06.2020	3,41	92,09	1.371,15	9.932,00	1.439,15
105	22.06.2020	3,20	92,30	1.374,36	10.027,50	1.346,86
106	23.06.2020	3,00	92,50	1.377,35	10.123,00	1.254,35
107	24.06.2020	2,79	92,71	1.380,14	10.218,50	1.161,64
108	25.06.2020	2,58	92,92	1.382,73	10.314,00	1.068,73
109	26.06.2020	2,38	93,12	1.385,11	10.409,50	975,61
110	27.06.2020	2,17	93,33	1.387,28	10.505,00	882,28
111	28.06.2020	1,96	93,54	1.389,24	10.600,50	788,74
112	29.06.2020	1,75	93,75	1.391,00	10.696,00	695,00
113	30.06.2020	1,55	93,95	1.392,54	10.791,50	601,04
114	01.07.2020	1,34	94,16	1.393,88	10.887,00	506,88
115	02.07.2020	1,13	94,37	1.395,01	10.982,50	412,51
116	03.07.2020	0,92	94,58	1.395,92	11.078,00	317,92
117	04.07.2020	0,71	94,79	1.396,63	11.173,50	223,13
118	05.07.2020	0,50	95,00	1.397,13	11.269,00	128,13
119	06.07.2020	0,29	95,21	1.397,41	11.364,50	32,91
120	07.07.2020	0,07	95,42	1.397,49	11.397,49	0,00

SATZUNG

**der Gemeinde XXXXX
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragsatzung)
Vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

nachstehend insgesamt (Buchst. a bis c) Verkehrsanlagen genannt, erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach § 8a KAG oder Beiträge bei Einzelabrechnung nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu im Abrechnungsgebiet (§ 2) liegenden Verkehrsanlagen der Gemeinde haben.

(2) Soweit Verkehrsanlagen der Gemeinde selbständige öffentliche Einrichtungen und keinem der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Abrechnungsgebiet (A 1 bis A XX) zugeordnet sind, erhebt die Gemeinde zur Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau einmalige Beiträge nach § 8 KAG (Einzelabrechnung; Abrechnungsgebiete E).

(3) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

**§ 2
Abrechnungsgebiete**

- (1) Für wiederkehrende Beiträge (§ 1 Abs. 1) werden die Verkehrsanlagen der Gemeinde in Abrechnungsgebieten zu öffentlichen Einrichtungen zusammengefasst. Die Abrechnungsgebiete mit den jeweils zu öffentlichen Einrichtungen zusammengefassten Verkehrsanlagen sind in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Entscheidend ist die Zuordnung von Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Für die Zuordnung von erschlossenen Grundstücken zu Abrechnungsgebieten ist die Zugehörigkeit der Verkehrsanlagen, zu denen die Grundstücke erschlossen sind, zu Abrechnungsgebieten maßgebend.
- (2) Bei Einzelabrechnung (§ 1 Abs. 2) bilden die Grundstücke, zu denen von der einzelnen Verkehrsanlage als öffentlicher Einrichtung Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke) das Abrechnungsgebiet.

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zu den Investitionsaufwendungen, die durch Beiträge gedeckt werden, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten für die Verkehrsanlagen, getrennt nach Abrechnungsgebieten, insbesondere für
 - 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der den beitragsfähigen Maßnahmen zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie in andere Abrechnungsgebiete hineinragen, insbesondere für
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 - 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 - 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 - 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 - 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

- (2) Das Bauprogramm enthält bei wiederkehrenden Beiträgen die im Ermittlungszeitraum (§ 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 4) im Abrechnungsgebiet beabsichtigten beitragsfähigen Maßnahmen. Bei Einzelabrechnung enthält es die im Abrechnungsgebiet (§ 2 Abs. 2 i.V. mit § 6 Abs. 2) beabsichtigten beitragsfähigen Maßnahmen. Es kann bei wiederkehrenden Beiträgen bis zum Ende des Ermittlungszeitraums, bei Einzelabrechnung bis zur Entstehung der Beitragsansprüche geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und für Radwege an den Ortsdurchfahrten oder, bei kombinierten Geh- und Radwegen, den Radwegteil an den Ortsdurchfahrten, sind nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Kosten für die laufende Unterhaltung der Verkehrsanlagen sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zu den Aufwendungen, für die Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

**§ 4
Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtige sind Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks und zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes bleibt der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil (Gemeindeanteil) der beitragsfähigen Aufwendungen außer Ansatz.
- (2) Der Beitragsanteil beträgt bei wiederkehrenden Beiträgen
- Abrechnungsgebiet (Kurzbezeichnung) 1: v. H.
Abrechnungsgebiet (Kurzbezeichnung) 2: v. H.

- (3) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden bei Einzelabrechnung folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).

Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von ... m	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von ... m	55 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von ... m	35 v.H.
Radwege (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.
Kombinierte Geh- und Radwege (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.
Bushaldebuchten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.
Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	75 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	60 v.H.
Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	55 v.H.
Fußgängerzonen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6)		55 v.H.
	Verkehrsberuhigter Bereich (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6)	85 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (4) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wegen, und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, der Verbindung von Orten und anderen Verkehrswegen in der Gemeinde, dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.
- (5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 2 oder 3 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

**§ 6
Berechnung des Beitragssatzes**

- (1) Der Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge (§ 2 Abs. 1) wird ermittelt, indem die jährlichen Investitionsaufwendungen nach § 3 für alle Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die Grundstücke verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen.
- (2) Der Beitragssatz bei Einzelabrechnung (§ 2 Abs. 2) wird ermittelt, indem die Investitionsaufwendungen nach § 3 für die Verkehrsanlage nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen.

- (3) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, denen von den Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet oder der einzelnen Verkehrsanlage als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Zufahrsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke).
- (4) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der Bauprogramme zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Der jährliche Beitragssatz ist bei der Ermittlung für mehr als ein Jahr durch Satzung festzusetzen. Der Ermittlungszeitraum ist bei der Festsetzung des Beitragssatzes zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Bauprogramme können bei wiederkehrenden Beiträgen in den Fällen des Abs. 4 bis zum Ende des Ermittlungszeitraums, bei jährlicher Abrechnung bis zum Jahresende und bei Einzelabrechnung bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden. Die Änderungen können bei wiederkehrenden Beiträgen für die noch verbleibenden Jahre des Ermittlungszeitraums im Beitragssatz berücksichtigt werden; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Weichen in den Fällen des Abs. 4 nach Ablauf des Ermittlungszeitraums die tatsächlichen von den erwarteten Investitionsaufwendungen im Ermittlungszeitraum nach Abs. 4 ab, so ist das im Beitragsaufkommen in den nachfolgenden Ermittlungszeiträumen entsprechend auszugleichen. Die Beitragspflichtigen erhalten nach Ablauf des Ermittlungszeitraums eine Übersicht über die durchgeführten Baumaßnahmen mit den angefallenen tatsächlichen Kosten und den auszugleichenden Beträgen.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 2) verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplans hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die nicht so genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von X,XX.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von XX m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen.
Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder die im Außenbereich liegen, werden mit dem Vervielfältiger X,XX angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die überbaute Fläche vervielfältigt mit X,X. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger X,XX berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
 - b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger X,XX berücksichtigt; das gilt auch, wenn diese Nutzungsmöglichkeit durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.
 - c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger X,XX angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, X,X
 - b) Sportplätze X,X
 - c) Kleingärten X,X
 - d) Freibäder X,X
 - e) Flächen, die für Mobilheime in Anspruch genommen sind, mit 1,0; die übrige Fläche von Campingplätzen X,X
 - f) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes X,XX
 - g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, X,XX
 - h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich X,X
 - i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche X,X

j) Für Grundstücke mit Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

k) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, X,XX

5. Alle Grundstücksflächen werden in jedem Abrechnungsgebiet entsprechend Ziff. 1 bis 4 nur einmal bei der Berechnung und Veranlagung berücksichtigt. Sind Grundstücke von Verkehrsanlagen in unterschiedlichen Abrechnungsgebieten erschlossen, sind sie in jedem dieser Abrechnungsgebiete mit zwei Drittel der Flächen nach Ziff. 1 bis 4 zu veranlagern. Den nicht erhobenen Beitragsanteil trägt die Gemeinde.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor X,XX berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosßzahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassenzahl geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe, bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe, Traufhöhe, Wandhöhe oder Firsthöhe von baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

4. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.

(4) Für

a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) [gebietsbezogener Artzuschlag] sowie

b) Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [grundstücksbezogener Artzuschlag],

werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor X,XX angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b) genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.

Hat die gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld, Vorauszahlungen, Kostenspaltung

- (1) Bei wiederkehrenden Beiträgen entsteht die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Bei Beiträgen mit Einzelabrechnung entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm.
- (3) Sobald bei Einzelabrechnung mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in Abs. 4 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Beiträge bei Einzelabrechnung ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anfordern. Teileinrichtungen sind:
 1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Straßenentwässerung,
 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
 7. die kombinierten Geh- und Radwege und
 8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

**§ 8
Beitragsbescheid**

- (1) Die Beiträge und die Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahmen, die im Ermittlungszeitraum durchgeführt werden sollen, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages und die Berechnungsgrundlagen,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 9
Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.
- (2) Bei Einzelabrechnung wird der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG). Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung sowie der Zinssatz zu bestimmen.

**§ 10
Ablösung**

Bei Einzelabrechnung kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 11
Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastverzeichnissen, aus den für die Gemeinde geführten Grundsteuerdaten, aus Meldedateien, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

**§ 12
Verschonungsregelung**

(1) Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung für Grundstücke

- 1. Erschließungsbeiträge für Straßen, Wege und Plätze nach dem Baugesetzbuch oder
- 2. Beiträge nach § 8 KAG

entstanden und tatsächlich gezahlt worden sind oder noch entstehen werden und abzurechnen sind

oder soweit

- 3. nach §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG beitragsfähige Kosten für öffentliche Straßen, Wege und Plätze aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch, oder
- 4. in Grundstückskaufverträgen

umgelegt worden sind, werden die betroffenen Grundstücke erstmals nach Ablauf der Frist, die sich aus der Anlage XX zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt, zu wiederkehrenden Beiträgen nach dieser Satzung herangezogen. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf den Zeitpunkt, zu dem Erschließungsbeitragsansprüche oder Ansprüche auf Beiträge nach § 8 KAG entstanden wären, folgenden Jahres. Die nicht erhobenen Beiträge trägt die Gemeinde.

(2) Für Grundstücke im Geltungsbereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gilt Abs. 1 entsprechend mit einer Frist von 5 Jahren nach der rechtskräftigen Aufhebung der Sanierungssatzung.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am XX.XX.XXX in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde XXXXX vom XX.XX.XXXX außer Kraft.

(3) Soweit eine Beitragspflicht vor dem XX.XX.XXXX entstanden ist, gelten die Bestimmungen der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde XXXXX vom XX.XX.XXXX weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

XXXXX, den XX.XX.XXXX

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Teil A: Anhang

Satzung *Muster Einzelabrechnung*

SATZUNG

**der Gemeinde XXXXX
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragsatzung)
Vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

(2) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

**§ 2
Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

- 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
- 2. die Freilegung der Flächen;

3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere für

- a) die Fahrbahn,
- b) die Gehwege,
- c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
- d) die Park- und Abstellflächen,
- e) die Radwege,
- f) die kombinierten Geh- und Radwege,
- g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) die Bushaldebuchten;

4. die Beleuchtungseinrichtungen;

5. die Entwässerungseinrichtungen;

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;

7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

(5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

(6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

**§ 3
Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig sind Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks und zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).

Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von XX m	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von XX m	55 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von XX m	35 v.H.
Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.
Kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.
Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	50 v.H.
Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	75 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	60 v.H.
Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	85 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	70 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	55 v.H.
Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		55 v.H.
Verkehrsberuhigter Bereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege, und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen, dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.
- (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens XX m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Zufahrtmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplans hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, gelten die Regelungen für die über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 hinausgehende Nutzung entsprechend. Für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die nicht so genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von X,XX.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von XX m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger X,XX angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit X,X, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger X,XX berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
 - b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger X,XX berücksichtigt; das gilt auch, wenn diese Nutzungsmöglichkeit durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.
 - c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger X,XX angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, X,X
- b) Sportplätze X,X
- c) Kleingärten X,X
- d) Freibäder X,X
- e) Flächen, die für Mobilheime in Anspruch genommen sind, mit 1,0; die übrige Fläche von Campingplätzen X,X
- f) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes X,X
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, X,XX
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich X,X
- i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche X,X
- j) Für Grundstücke mit Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F=2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger X,XX berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

k) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, X,XX.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor X,XX berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosßzahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe, bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke und Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die darin die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe, Traufhöhe, Wandhöhe oder Firsthöhe nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

4. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.

(4) Für

- a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) [gebietsbezogener Artzuschlag] sowie
- b) Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [grundstücksbezogener Artzuschlag],

werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor X,XX angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b) genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.

Hat die gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages und die Berechnungsgrundlagen,
 5. die Berechnung des Beitrages,

6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldners wird der Beitrag verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG). Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung sowie der Zinssatz zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den für die Gemeinde geführten Grundsteuerdaten und Meldedateien, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

alternativ:

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum XX.XX.XXXX in Kraft und ersetzt die Satzung vom XX.XX.XXXX, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

XXXXX, XX.XX.XXXX

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Teil B

„Erfahrungsbericht Amt Hüttener Berge“

Erfahrungsbericht des Amtes Hüttener Berge
zur Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen
in den Gemeinden Borgstedt und Owschlag

Andreas Betz,
Amtsdirektor Amt Hüttener Berge
und

Matthias Philipp,
Fachdienstleiter für Wirtschaft und Finanzen im Amt Hüttener Berge

Unter Mitwirkung und Beratung von
Wolfgang Belz und Walter Heil,
COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH
und

Prof. Dr. Marcus Arndt,
Kanzlei Weißleder und Ewer

Stand: 30. Juni 2016

Hinweis: Informationen in Teil B können von Kommunen und Dritten frei verwendet werden.

B I. Einleitung

B I. Einleitung

Wieso, Weshalb, Warum?

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Hüttener Berge haben eine Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge für die Gemeinden und das Amt Hüttener Berge unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger erstellt.

Ziel der Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge ist es, die Handlungsbedarfe unter Einbeziehung des demografischen Wandels aufzuzeigen. Die kommunalen Gremien wurden somit in die Lage versetzt, diese Handlungsbedarfe nach und nach zu gestalten und zu optimieren, um die Attraktivität der Gemeinden im ländlichen Raum zu erhöhen. In 25 Workshops wurden die Handlungsbedarfe unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger auf gemeindlicher und gemeindeübergreifender Ebene ermittelt.

In vielen Workshops kam durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden deutlich zum Ausdruck, dass unter anderem die derzeitigen finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinden und auch gerade die öffentliche Infrastruktur mit großer Sorge betrachtet werden.

Um unser im Rahmen der Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge gestecktes Ziel der attraktiven Gemeinde zu erreichen oder zu halten, ist auch die Erhaltung der Infrastruktur eine wichtige Komponente.

Die gemeindlichen Straßen und Wege sind teilweise in einem schlechten Zustand, sodass der Handlungsbedarf deutlich erkennbar ist und dies auch stets Gegenstand der Gemeindeforumworkshops war. Gerade vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, der stets größeren Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinden / den Staat und der Möglichkeit der Förderung von Straßenausbaumaßnahmen haben unsere politischen Vertreter gemeinsam mit der Amtsverwaltung dazu bewogen, andere Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Wege zu prüfen.

Um auch gerade verwaltungsökonomisch die Möglichkeit der Einführung der wiederkehrenden Straßenaus-

baubeiträge mit all seinen Vor- und Nachteilen für die Gemeinden aufzuarbeiten, haben wir uns zusammen mit den Gemeinden Owschlag und Borgstedt (da sehr unterschiedliche Straßen und rechtliche Zusammenhänge) entschlossen, an zwei Beispielgemeinden die Machbarkeit und die Auswirkungen zu erarbeiten. Die Erkenntnisse aus diesem Projekt gehen dann in die Abwägungsprozesse der 14 weiteren amtsangehörigen Gemeinden ein. Am Rande sei erwähnt, dass von den 16 amtsangehörigen Gemeinden gerade einmal drei Gemeinden über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügen.

Bei unseren Überlegungen haben wir uns ferner davon leiten lassen, dass die Möglichkeit der Förderung des ländlichen Wegebbaus der Gemeinde, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen soll. Einige Gemeinden scheuen die Einführung von Straßenausbaubeitragsatzungen auch deswegen, weil sie die Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer bei Nachfragen nur schwer erläutern können. Die Erfahrungen zeigen ferner, dass auch bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen - in bestimmten Fällen - existenzielle Beitragshöhen erreicht werden könnten. Alle Gemeinden sind sich jedoch darüber einig, dass die Infrastruktur - und gerade die Straßen und Wege der Gemeinden - ein wichtiger Aspekt zur Attraktivität einer Gemeinde sind und daher die Einführung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen nur eine Frage der Zeit ist. In einigen Gemeinden wirkt auch der Solidargedanke im Dorf mit und könnte bei der Akzeptanzgewinnung eine Rolle spielen.

In einigen Gemeinden werden derzeit keine Straßenausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen begonnen, da die Einführung der Satzungen zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den Bürgerinnen und Bürger führt. Um hier in dem einen oder anderen Fall gegenüber den Bürgerinnen und Bürger besser argumentieren zu können, wird ggf. bei einigen Straßenausbaumaßnahmen eine Förderung gemäß der Richtlinie „Modernisierung ländlicher Wege“ angestrebt. Diese Förderung kann vom beitragsfähigen Gesamtaufwand - abhängig von der Satzungsregelung - abgezogen werden, es erfolgt dann eine anteilige satzungsgemäße Verteilung auf die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer.

Das Amt Hüttener Berge bedankt sich bei allen Projektbeteiligten sehr herzlich, da ohne die Förderung und Zuarbeit der Projektbeteiligten dieser Erfahrungsbericht nicht möglich gewesen wäre. Der Erfahrungsbericht soll ferner ein Gefühl für die anstehenden Arbeiten auf der politischen, aber auch auf der verwaltungsseitigen Ebene darstellen.

Ziel ist es auch, dass nicht jede Verwaltung bei „Null“ anfängt, sondern aufbauend auf diesem Erfahrungsbericht den Abwägungsprozess einleitet und die entsprechenden eigenen Schlüsse zieht.

Der Prozess – Von der Idee bis zum Satzungsentwurf

Aufbauend auf den Handlungsempfehlungen aus der Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge und der Abarbeitung von neuen Projekten der Amtsverwaltung haben wir in einem ersten Schritt im Rahmen eines „Aschberggipfels“, zu dem wir alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden eingeladen haben, informiert. Hierbei informierten wir über die Grundsätze und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Allgemeinen und im Speziellen bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen (2 Stunden). Diese Veranstaltung wurde ferner mit einem Referat durch einen namhaften Juristen des Beitragsrechtes untermauert.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch viele Unwägbarkeiten und erste Umsetzungsideen für diese neue Materie der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Hierbei haben wir Wert auf die Darstellung der einmaligen und der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge – soweit bereits bekannt – gelegt.

In der Veranstaltung wurde seitens der politisch Verantwortlichen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass wir uns intensiv mit der Materie der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auseinandersetzen sollen. Unser erster Zeitplan sah vorbereitende Tätigkeiten mit der Erarbeitung eines Satzungsmusters für die amtsangehörigen Gemeinden und die Erfassung aller Grundstücke der beiden Gemeinden mit externer Unterstützung vor. Hierfür hatten wir ein Jahr veranschlagt.

Am Anfang des Prozesses im Jahre 2014 war noch unsere Wunschvorstellung, ein Abrechnungsgebiet für fast jede Gemeinde bzw. eine Aufteilung in Innenbereich und Außenbereich zu definieren und ferner die Abrechnungszeiträume im Rahmen eines Fonds für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen anzusparen und dann bei Maßnahmen entsprechend zu verbrauchen. Auch hierbei hatten wir juristische Unterstützung, um die sehr komplexe Materie der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge und die derzeitige Rechtsprechung mit einzubeziehen.

Wie so oft holte uns die Realität aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ein, nachdem sich das Fondsmmodell als rechtlich nicht möglich herausgestellt hat. Auch der Zeitrahmen wurde – der Teufel steckt im Detail – auf 1 ½ Jahre für die 776 Buchgrundstücke im beitragsrechtlichen Sinne in Borgstedt und 2.779 Buchgrundstücke im beitragsrechtlichen Sinne in Owschlag verlängert. Hierzu waren alle Grundstücke entsprechend der in Rede stehenden „neuen Satzung“ zu erfassen und ferner die Festsetzungen aller Grundstücke durch Bebauungspläne oder der tatsächliche Bestand (auch mit Vorortbegehungen) entsprechend einzuarbeiten. Die entsprechenden noch fraglichen Grundstücke wurden sodann in Owschlag mit drei Abstimmungsgesprächen in Owschlag und in Borgstedt sowie in Vor-Ort-Terminen abgestimmt.

Sodann wurden die Erfassungen der Grundstücke und die anrechenbaren geschätzten Kosten auf die entsprechenden Grundstückseigentümer übertragen. Ziel war es, jeweils die gleiche Maßnahme als einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag zu berechnen. Diese Unterschiede sind dann in die kommunale Entscheidungsfindung eingebracht und die jeweiligen Vor- und Nachteile abgewogen worden.

Im Rahmen der politischen Willensbildung werden die Bürgerinnen und Bürger in einer Einwohnerversammlung umfangreich über den politischen Willen und die Abwägung informiert. Nach der Einwohnerversammlung werden dann die Ausschüsse und im Anschluss die Gemeindevertretung die ausgearbeitete Straßenausbaubeitragssatzung (wiederkehrend oder einmalig) beschließen und zum 1.1.2017 in Kraft setzen. Bei Einführung einer wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung emp-

fehlen wir der Gemeinde in der gleichen Sitzung das zukünftige Straßenausbauprogramm für 5 – 10 Jahre zu beschließen. Der oder die (jährlichen) Beitragsbescheid(e) ergeht bzw. ergehen sodann in Übereinstimmung mit dem Satzungsrecht, beitragsrechtlich ist eine Kalkulation über maximal fünf Jahre möglich.

Um die Transparenz – und damit auch die Akzeptanz – der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zu erhöhen, beabsichtigen wir, vor der ersten Bescheideerteilung den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, Einsicht zu nehmen in die Unterlagen der im jeweiligen Eigentum befindlichen beitragsrechtlich erfassten Grundstücke, sodass die Parameter nachvollzogen werden können, die aus der Grundstücksfläche eine Beitragsfläche werden ließen.

Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit der Materie ist die Möglichkeit der Verrentung bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen in ein neues Licht gerückt und hat unseres Erachtens auch eine entsprechende Bewertung und Umsetzungsrelevanz in der Entscheidungsfindung. Die Bedenken gegen die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge sind dadurch kleiner geworden. Alle weiteren Erkenntnisse, Ergebnisse und Bewertungen sind nachstehend aufgearbeitet.



Die ländlichen Wege früher ...

(Quelle: Broschüre „Wege mit Aussichten“)

B II. Notwendigkeit (Aussagen zum Straßenzustand)

Die stets steigenden Anforderungen durch die Verkehrsteilnehmer, die teilweise sanierungsbedürftigen Straßen und Wege und die Beitragserhebungspflicht stellen die Gemeinden und Städte vor ganz besondere Herausforderungen, die in der Zukunft bewältigt werden müssen. Hinzu kommt, dass die Attraktivität der Städte und Gemeinden vom Straßenzustand und äußerem Erscheinungsbild abhängig ist.

Die immer wieder in der Studie „Wege mit Aussichten“ zitierte Ist-Situation des 25.000 bis 30.000 km langen ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein – überwiegend gebaut vor 30 bis 50 Jahren für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit bis zu 3 t Achslast und Fahrzeugbreiten bis 2,20 m – kann für das Wegenetz der Gemeinden im Amt Hüttener Berge bestätigt werden:

- aufgeschobene Sanierungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Wege und deren Ausbau aus Gründen der gemeindlichen Finanzen,
- Entwicklung heutiger landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit Achslasten bis zu 10 t und Fahrzeugbreiten bis 3,00 m,
- Schleppergeschwindigkeiten bis zu 60 km/h.

Dazu kommen

- hohe Qualitätsanforderungen an die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der ländlichen Wege,
- multifunktionelle Nutzungen der ländlichen Wege als Wander-, Rad- und Reitweg.



... und heute !

Die Folgen hieraus sind insbesondere:

- spürbare Qualitätsverluste hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit.

Um unser ländliches Wegenetz zukunftsfähig zu erhalten, müssen wir bei der Wegeerhaltung bewährte Strukturen mit neuen Ideen und neuem Denken verbinden.

Als ausgesprochen hilfreich wurde daher in diesem Zusammenhang die Studie „Wege mit Aussichten“ zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein 2011 empfunden.

Wenn es um beitragsfähige Maßnahmen an einem Weg geht, wird aber auch stets die aus den kommunalrechtlichen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (§ 76 der Gemeindeordnung (GO)) hergeleitete Beitragsver-

bungspflicht der Gemeinden gegenüber den Straßenanliegern diskutiert. Die GO verpflichtete die Gemeinden bis dahin zur Erhebung einmaliger straßenbezogener Ausbaubeiträge.

Diese hatten oftmals hohe Beiträge einzelner Grundstückseigentümer zur Folge und zogen zahlreiche verwaltungsrechtliche Verfahren und Stundungsanträge nach sich. Diese lösen ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko bei den Gemeinden aus.

Wie bereits erörtert, haben die beiden amtsangehörigen Gemeinden Owschlag und Borgstedt grundsätzlich beschlossen, die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zu prüfen.

Beide Gemeinden unterscheiden sich strukturell wie folgt:

	Gemeinde Borgstedt	Gemeinde Owschlag
Gemeindefläche	ca. 890 ha	ca. 4.000 ha
	großteilige Struktur nach Flurbereinigung	kleinteilige Struktur
Einw.-Zahl	rd. 1.500	rd. 3.600
Gemeindliches Wegenetz*		
⇒ Innerortsstraßen	ca. 10,1 km	ca. 18,3 km
⇒ Außerortsstraßen	./.	ca. 17,6 km
⇒ Wirtschaftswege	ca. 12,5 km	ca. 71,1 km
Buchgrundstücke	776	2.779
Flurgrundstücke	959	3.265

*Anm.: Selbstverständlich nicht aufgeführt sind dabei klassifizierte Straßen, die sich nicht in der kommunalen Straßenbaulast befinden.

B III. Vorbereitende Tätigkeit

Konzept zur systematischen Erhaltung der Gemeindestraßen

Um den zukünftigen Unterhaltungs- und Investitionsbedarf abschätzen zu können, wurde die Erstellung eines Konzepts zur systematischen Erhaltung der Gemeindestraßen in Auftrag gegeben. Dieser Arbeitsauftrag umfasste die Bestandserfassung der gemeindeeigenen Straßen, deren Zustandserfassung und -bewertung, die Empfehlung von Straßenbaumaßnahmen sowie die Erstellung einer Prioritätenliste der empfohlenen Baumaßnahmen einschließlich einer ersten Kostenschätzung. Nebenbei diente das Konzept auch der Vermögenserfassung und -bewertung der Straßen und Straßeneinrichtungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanzen im Zuge der Umstellung auf die doppische Haushaltsführung. Die Einführung einer solchen systematischen Strategie zur Straßenerhaltung bildet die Grundlage für eine langfristige „Erhaltung der Verkehrsflächen mit nachvollziehbaren Methoden unter Anwendung ingenieurmäßiger und gesamtwirtschaftlicher Grundsätze“ nach der Norm E EMI 2012.

In einem ersten Schritt wurden sämtliche Innerortsstraßen mit einem Inspektionsfahrzeug videotechnisch erfasst. Auf dieser Grundlage und der gleichzeitig erstellten Straßenquerschnittsmessungen wurden straßenabschnittsweise die einzelnen Bestandteile in einer Datenbank erfasst. Abschließend wurden an ausgesuchten Punkten Bohrkernentnahmen durchgeführt, die Aufschluss über den Zustand des Oberbaus geben können. Bei den Wirtschaftswegen wurde die Arbeitsweise vereinfacht.

Vernachlässigte Banketten



Kantenabbrüche



Angepflügte Wege



(Quelle: Broschüre „Wege mit Aussichten“)

Nach der Bestandserfassung folgten Zustandserfassungen der Straßenoberflächen sowie der Schichten des Oberbaus aus den Bohrkernanalysen. Erfasst und klassifiziert wurden dabei Schäden wie Spurrinnen, Unebenheiten und Stufen, Einzel- und Netzrisse, Oberflächenschäden, offene Pflasterfugen, Flickstellen etc. Aus den Bohrkernanalysen wurden Schichtenqualität, Schichtenverbund und Aufbaudicke übernommen. Die Einzelmerkmale der Oberflächen wurden gewichtet und zu einem Oberflächenzustandswert zusammengefasst. Kombiniert mit dem Zustandswert der Oberbauschichten sowie unter der Berücksichtigung der Verkehrsbelastung ermittelt sich hieraus ein Gesamtzustandswert.

Beispiele für Bohrkernentnahmen:



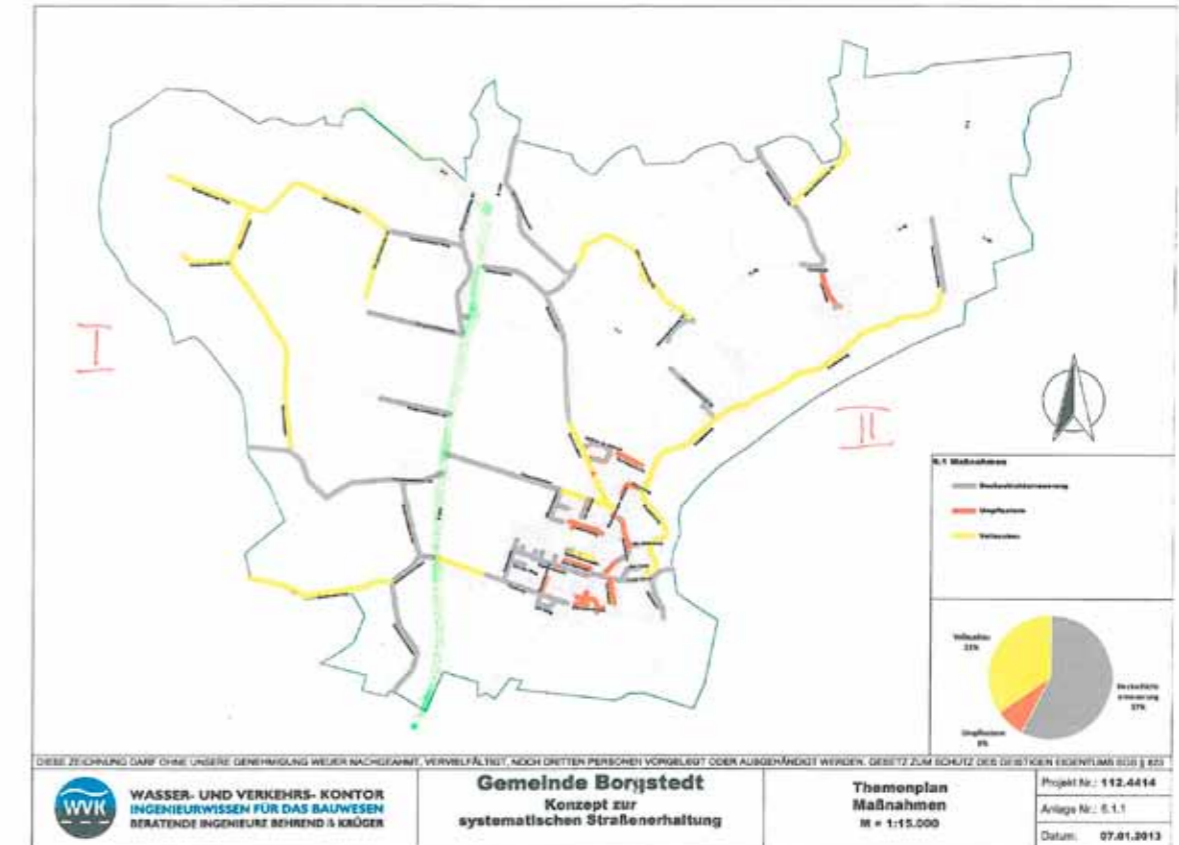
(Quelle:
Graphik Ingenieurbüro WVK)



(Quelle:
Graphik Ingenieurbüro WVK)

Fügt man die Größen „Alter“ und „Gesamtzustandswert“ zusammen, erhält man die voraussichtliche Nutzungsdauer der Straße sowie das voraussichtliche Zeitfenster für bauliche Erhaltungsmaßnahmen.

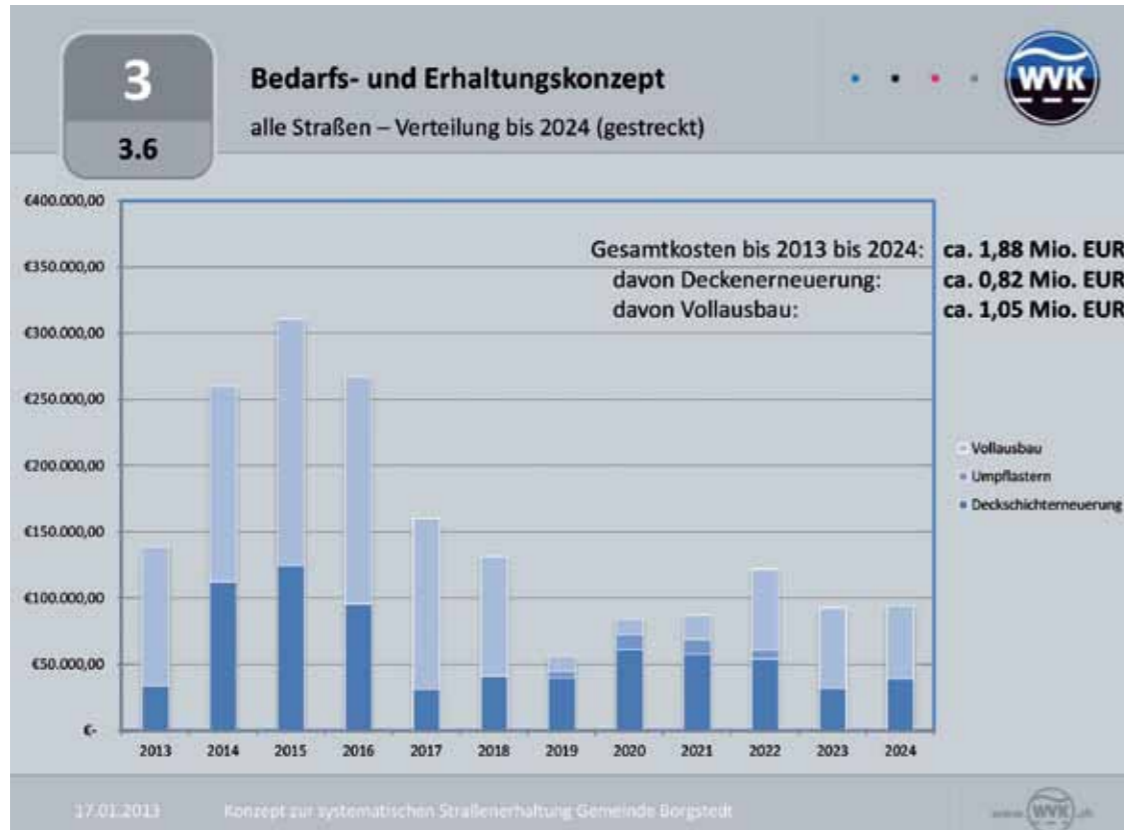
Grafische Darstellung geplanter Maßnahmen am
Beispiel der Gemeinde Borgstedt:



(Quelle: Graphik Ingenieurbüro WVK)

Gegenstand des Konzepts ist die Erarbeitung und Priorisierung von baulichen Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Straßen und Wege. Zu diesen Maßnahmen gehören grundsätzlich „Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen“, „Instandsetzungsmaßnahmen“ und „Erneuerungsmaßnahmen“. Für einen 10-jährigen Planungshorizont wird ein Kostenrahmen geschätzt.

Beispiel eines Bedarfs- und Erhaltungskonzepts mit Kostenrahmen:



(Quelle: Graphik Ingenieurbüro WVK)

Ergänzend zum Bedarfs- und Erhaltungskonzept wurde für die Eröffnungsbilanz der doppelten Haushaltsführung in der jeweiligen Gemeinde eine Vermögensbewertung vorgenommen. Hierzu wurde auf Basis aktueller Baupreise durch Rückindizierung auf das betreffende Baujahr ein fiktiver Baupreis errechnet. Dieser wurde in einem weiteren Berechnungsschritt entsprechend den Vorgaben des Haushaltsrechts in einen jährlichen Abschreibungsbetrag umgerechnet.

Nach heutiger Erkenntnis ist ein Kataster in dieser Ausprägung für die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nicht unbedingt erforderlich, aber hilfreich.

Wichtig ist aber in jedem Fall - über die Ermittlung der Beitragsfähigkeit hinaus - eine transparente und systematische Konzeption über die geplanten Maßnahmen zum Erhalt der Gemeindestraßen, um Bürgerinnen und Bürgern gegenüber argumentieren zu können (Bauprogramm).

Abstimmungsgespräche mit der Kommunalpolitik

Neben der Entscheidung über die Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge oder dem Beibehalten des Konstrukts der einmaligen Ausbaubeiträge, sind mit der Kommunalpolitik die weiteren Rahmenbedingungen abzustimmen.

Diese sind beispielsweise

- Umgang mit Fördermitteln: Verwendung zur Reduzierung des Gemeindeanteils oder - im Rahmen der förderrechtlichen Möglichkeiten - Aufteilung zwischen Gemeinde und Beitragspflichtige? Hierbei sei der Hinweis gegeben, dass bei einer Förderung der Modernisierung ländlicher Wege nach dem Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) die Förderung beitragsmindernd eingesetzt werden kann. Diese Beitragsminimierung ist bei anderen Förderprogrammen nicht unbedingt möglich und muss beim Zuschussgeber angefragt werden.
- Beitragssatz: Die Gemeinden bemühen sich je nach ihrer Finanzlage um eine möglichst geringe Beitragsbelastung der Beitragspflichtigen

Erhebung der Datengrundlage

Alle erschlossenen Grundstücke im Gemeindegebiet sind festzustellen und beitragsrechtlich zu erfassen. Dabei werden mehrere Ortstermine erforderlich werden. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu unterschätzen!

Seitens der Gemeinde/des Amtes ist über eine interne Bearbeitung oder über die Einbeziehung externer Dienstleistungsunternehmen zur Leistung dieser umfangreichen Arbeiten zu entscheiden. Die Entscheidung wurde zu Gunsten eines externen Dienstleisters getroffen, dessen Abschlussbericht hier auszugsweise veröffentlicht wird.

Auszug aus dem Bericht der COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH zur modellhaften Ermittlung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sowie Vergleich einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Gemeinden Owschlag und Borgstedt (Stand: 01.06.2016)

2.1 Abrechnungsgebiete

Gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 1 KAG können wiederkehrende Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet oder für einzelne Abrechnungseinheiten (Gebietsteile) erhoben werden. Sowohl die Gemeinde Owschlag als auch die Gemeinde Borgstedt haben in ihren Satzungen jeweils mehrere Abrechnungseinheiten gebildet. Für jedes dieser Abrechnungsgebiete muss damit ein eigenständiger Beitragssatz ermittelt werden, welcher auch nur für das jeweilige Abrechnungsgebiet Gültigkeit hat. Anders ausgedrückt, die Grundstücke in den jeweiligen Abrechnungsgebieten müssen sich nur an den Investitionsaufwendungen beteiligen, welche im eigenen Abrechnungsgebiet anfallen. Eine Beteiligung aller Grundstücke an allen gemeindlichen Straßenbauinvestitionen ist damit kraft Satzung ausgeschlossen.

Für die Ermittlung eines „wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages“ ist es, im Falle des Vorhandenseins mehrerer Abrechnungseinheiten, von grundlegender Bedeutung, die jeweiligen Grenzen der Abrechnungsgebiete zweifelsfrei aus der Satzung ableiten zu können (Haber-mann Rd.-Nr. 35 zu § 8 a KAG).

2.1.1 Abrechnungsgebiete in der Gemeinde Owschlag
Die Gemeinde Owschlag hat ca. 3.600 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.000 ha. In der Gemeinde gibt es ca. 18,3 km Innerortsstraßen, 17,6 km Außerortsstraßen und 71,1 km Wirtschaftswege.



Gemeinde Owschlag, Amt Hüttener Berge

Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

In der Gemeinde Owschlag gibt es die auf dem nachfolgenden Bild dargestellten Straßen, Wege und Plätze, welche alle als eine öffentliche Einrichtung (= Abrechnungsgebiet) für die gesamte Gemeinde Owschlag zusammengefasst werden können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 KAG erfüllt sind, d. h. dass alle Straßen in der Gemeinde einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang bilden. Sollte dies nicht

der Fall sein, können nur Straßen, welche die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen (d. h. räumlich und funktional zusammenhängend), zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst werden.

Öffentliche Straßen in der Gemeinde Owschlag:



(Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, COMUNA GmbH)

Die Gemeinde Owschlag möchte eigentlich alle Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet an allen Straßeninvestitionen beteiligen. Trotz dieses politischen Wunsches ist die Gemeinde, unterstützt durch fachanwaltliche Beratung, zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht alle Straßen in ihrem Hoheitsgebiet einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang bilden, da die Landesstraße 265 sowie im südlichen Gemeindegebiet die Bahnstrecke Flensburg - Neumünster diesen Zusammenhang unterbrechen. Darum werden für die Einführung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages mehrere Abrechnungsgebiete gebildet.

Der derzeitige Satzungsentwurf enthält hierzu folgende Regelung:

§ 3 Abrechnungsgebiete

Es werden drei Abrechnungsgebiete gebildet. Die Grenzen der Abrechnungsgebiete verlaufen entlang der Mitte der Fahrbahn der Landesstraße 265 sowie südlich der Mitte der Fahrbahn der Landesstraße 265 zwischen den jeweils äußeren Gleisen der Bahnstrecke Flensburg - Neumünster.

Überträgt man diese abstrakte Beschreibung der Abrechnungsgebiete aus der Satzung auf die Örtlichkeit, stellen sich die Abrechnungsgebiete wie folgt dar:



(Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, COMUNA GmbH)

Aus Sicht der Gemeinde und des Amtes haben wir eingehend über den Zuschnitt und die Anzahl der Abrechnungsgebiete beraten und abgewogen. Aufgrund der sehr speziellen örtlichen Gegebenheiten wurde die Bahntrasse nicht strikt als trennendes Element gewählt und daher eine Differenzierung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs im nördlichen und südlichen Gemeindegebiet vorgenommen.

Nördlich der in west-östlicher Achse durch das Gemeindegebiet verlaufenden Landesstraße 265 befindet sich

der Gemeindeverbindungsweg „Boklunder Weg“, der der Anbindung des westlich der Bahntrasse gelegenen Ortsteils Boklund vom übrigen gemeindlichen Straßennetz dient, der aber überwiegend östlich der Bahntrasse verläuft und diese quert. Entlang dieses der Bahntrasse überspringenden Gemeindeverbindungswegs gehen weitere Wirtschaftswege ab, sodass die Bahntrasse hier keine trennende Wirkung im Hinblick auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Straßen und Wege im nördlich der Landesstraße befindlichen Gemeindegebiet besitzt und ein Abrechnungsgebiet besteht.

Südlich der Landesstraße hingegen gehen sowohl westlich als auch östlich der Bahntrasse die Straßen und Wege strahlenförmig aus dem gemeindlichen Straßennetz im Ortskern in die jeweiligen Gemeindegebiete und Ortsteile ab, ohne hierbei räumlich und funktional verbunden zu sein. Die Bahntrasse wirkt hier trennend. Aus diesem Grund werden südlich der Landesstraße zwei Abrechnungsgebiete westlich bzw. östlich der Bahnstrecke gebildet.

Abrechnungsgebiete in der Gemeinde Borgstedt

Die Gemeinde Borgstedt hat ca. 1.500 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 890 ha. In der Gemeinde gibt es ca. 10,1 km Innerortsstraßen, 0,0 km Außerortsstraßen und 12,5 km Wirtschaftswege.



Gemeinde Borgstedt, Amt Hüttener Berge

Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

B III. Vorbereitende Tätigkeit

In der Gemeinde Borgstedt gibt es die auf dem nachfolgenden Bild dargestellten Straßen, Wege und Plätze, welche alle als eine öffentliche Einrichtung (= Abrechnungsgebiet) für die gesamte Gemeinde Borgstedt zusammengefasst werden können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 KAG erfüllt sind, d. h. dass Straßen in der Gemeinde einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang bilden. Sollte dies nicht der Fall sein, können nur Straßen, welche die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst werden. D. h. in der Gemeinde Borgstedt wäre es nicht möglich, einen einheitlichen wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag für die gesamte Gemeinde zu erheben.



(Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, COMUNA GmbH)

B III. Vorbereitende Tätigkeit

Auch die Gemeinde Borgstedt möchte eigentlich alle Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet an allen Straßeninvestitionen beteiligen. Trotz dieses politischen Wunsches ist aber auch die Gemeinde Borgstedt mit fachanwaltlicher Beratung zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht alle Straßen in ihrem Hoheitsgebiet einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang bilden. Vielmehr ist es erforderlich, für die Einführung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden. Aus diesem Grund soll in der noch zu erstellenden Satzung folgende Abrechnungsgebiete gebildet werden:



(Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, COMUNA GmbH)

2.2 Bevorteilte Grundstücke

Im Straßenausbaubeitragsrecht gilt - wie im Erschließungsbeitragsrecht auch - der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff (OVG Schleswig, Urt. vom 22. 2. 1995 - 2 L 266/93 -). Grundstück ist danach der Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist. Ein Grundstück kann daher aus mehreren Flurstücken bestehen (BVerwG, Urt. vom 01.04.1981, KStZ 1981 S. 247 = BRS 43 S. 151). Hiervon zu unterscheiden sind Flurstücke. Ein Flurstück ist gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz Schleswig-Holstein (VermKatG) ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird.

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil ein Buchgrundstück aus nur einem Flurstück bestehen kann, es können aber auch mehrere Flurstücke unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke geführt werden. Dann bilden alle diese Flurstücke das Buchgrundstück.

2.2.1 Anzahl der zu untersuchenden Buchgrundstücke

Da Gegenstand der beitragsrechtlichen Betrachtung das Buchgrundstück sein muss (siehe 2.2), ist als Einstieg in die Ermittlung der bevorteilten Grundstücke zu klären, ob in der Gemeinde Owschlag bzw. der Gemeinde Borgstedt alle Flurstücke jeweils ein eigenständiges Buchgrundstück bilden bzw. ob es Flurstücke gibt, welche nur gemeinsam mit anderen Flurstücken ein Buchgrundstück bilden und deshalb beitragsrechtlich auch „einheitlich“ zu betrachten sind.

Hier unterscheidet sich der zu leistende Arbeitsaufwand immens von demjenigen, welcher betrieben werden muss, wenn eine einzelne Straße nach einer Satzung über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen ist. Betrachtungsgegenstand sind in diesem Fall nur die Grundstücke an der Straße und gegebenenfalls Hinterliegergrundstücke. Bei einer 1 km langen Straße und einer durchschnittlichen Breite der anliegenden Flurstücke von

50 m wären dies somit 40 Flurstücke, für welche geklärt werden muss, ob sie jeweils ein Buchgrundstück darstellen bzw. ob Flurstücke zusammen mit Nachbarflurstücken ein Buchgrundstück bilden.

Selbst die Kalkulation und Erhebung von Wasser- bzw. Abwasserbeiträgen verursacht nicht einen vergleichbaren Verwaltungsaufwand, wie dies bei der Ermittlung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen der Fall ist, wenn, wie im Falle der Gemeinden Owschlag und Borgstedt, die Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet betrachtet werden müssen, weil alle Straßen (d. h. auch alle öffentlichen Wirtschaftswege im Außenbereich) Bestandteil der Abrechnungsgebiete sind.

Auch wenn sich die Kalkulation und Erhebung von Wasser- bzw. Abwasserbeiträgen ebenfalls auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt, müssen hier in der Regel nur die Grundstücke in den geschlossenen Ortslagen berücksichtigt werden, weil nur bebaubare Grundstücke (gibt es i. d. R. nur in geschlossenen Ortslagen) bzw. tatsächlich angeschlossene Außenbereichsgrundstücke (eher Ausnahmefall) Berücksichtigung finden müssen.

Im Falle der Gemeinde Owschlag bzw. der Gemeinde Borgstedt musste hingegen für das gesamte Gemeindegebiet festgestellt werden, ob gegebenenfalls mehrere Flurstücke zu einem Buchgrundstück zusammengefasst werden müssen. Wie schwierig dies ist, hat sich bereits im Vorfeld der Bearbeitung gezeigt, als abgeschätzt werden musste, wie groß der Zeitbedarf für die Ermittlung beitragsrelevanter Daten der bevorteilten Grundstücke sein würde.

2.2.2 Feststellung der beitragsrelevanten Grundstücksnutzung je Buchgrundstück

Nachdem festgestellt war, welche Flurstücke in den jeweiligen Gemeinden ein Buchgrundstück bilden, musste ermittelt werden, welche beitragsrelevante Nutzung gemäß Satzungsvorgabe auf diesen Buchgrundstücken zulässig bzw. vorhanden ist.

Hierzu wurde das Ergebnis der Ermittlung der Buchgrundstücke auf 43 Arbeitspläne Format DIN A0) übertragen,

welche es dann vor Ort ermöglichten, die zu erhebenden beitragsrelevanten Informationen den Buchgrundstücken direkt zuzuordnen.

Damit war allerdings nur der Einstieg in die Ermittlung der beitragsrelevanten Grundstücksdaten geschafft. Denn die Satzung regelt in § 5 „Beitragsmaßstab“, dass die Buchgrundstücke je nach zulässiger bzw. tatsächlich vorhandener Grundstücksnutzung unterschiedlich zu gewichtet sind. Dabei differenziert die Satzung nach dem planungsrechtlichen Status des jeweiligen Buchgrundstücks.

D. h. es ist danach zu differenzieren, ob ein Buchgrundstück in einem Bebauungsplan, im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Gehören Grundstücke sowohl dem Innenbereich als auch dem Außenbereich an, ist die Fläche dieser Grundstücke aufzuteilen in eine Grundstücksteilfläche, welche dem Innenbereich und in eine Grundstücksteilfläche, welche dem Außenbereich zuzuordnen ist. Hierzu sieht die Satzung eine sog. „Tiefenbegrenzungsregelung“ vor. Nach dieser gelten Grundstücke bis zu einer Tiefe von 50 m als dem Innenbereich zugehörig bzw. mit der Restfläche im Außenbereich liegend. Die Tiefenbegrenzungsregelung findet gemäß Satzung auch für übergroße Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) Anwendung. D. h. auch hier war eine Grundstücksaufteilung erforderlich, um die unterschiedlichen Maßstabsflächen gemäß Satzungsvorgabe zu erhalten. Da die Satzungen für die Gemeinden Owschlag und Borgstedt auch eine bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (einmalig wie auch wiederkehrend) erforderliche Differenzierung entsprechend der unterschiedlichen zulässigen bzw. tatsächlichen Grundstücksnutzungen vorsehen, mussten für alle Grundstücke, soweit sie nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegen, vor Ort eine Grundstücksbesichtigung durchgeführt und die zulässige bzw. tatsächliche Grundstücksnutzung ermittelt werden. So musste z. B. untersucht werden, wie viele Vollgeschosse auf den bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich bzw. bei Gebäuden im Außenbereich tatsächlich vorhanden sind.

Dies schließt auch die Besichtigung der Grundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ein, auch wenn sich in diesem Fall die zulässige Nutzung grundsätzlich aus dem Bebauungsplan ergibt. Gleichwohl könnte tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorliegen; dann ordnet die Satzung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2) an, dass in diesem Fall die tatsächliche Vollgeschosszahl zu berücksichtigen ist.

Die Satzung in der Gemeinde Owschlag, deren Regelungen auch für die Ermittlungsarbeiten in der Gemeinde Borgstedt zugrunde gelegt werden sollen, sieht weiter vor, dass überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke mit einem sog. „Artzuschlag“ zu belegen sind (§ 5 Abs. 4). Dies ist nach dieser Satzungsregelung dann der Fall, wenn die Geschossflächen auf dem Buchgrundstück, welche gewerblichen Zwecken dienen, gegenüber den Geschossflächen, welchen einer Wohnnutzung dienen, überwiegen. D. h. es musste in der Örtlichkeit jeweils im gesamten Gemeindegebiet festgestellt werden, ob es Buchgrundstücke mit gewerblicher Nutzung gibt und wenn ja, ob diese gewerbliche Nutzung, d. h. die Geschossflächen mit gewerblicher Nutzung, überwiegen. Dies stellte teilweise einen erheblichen Ermittlungsaufwand dar.

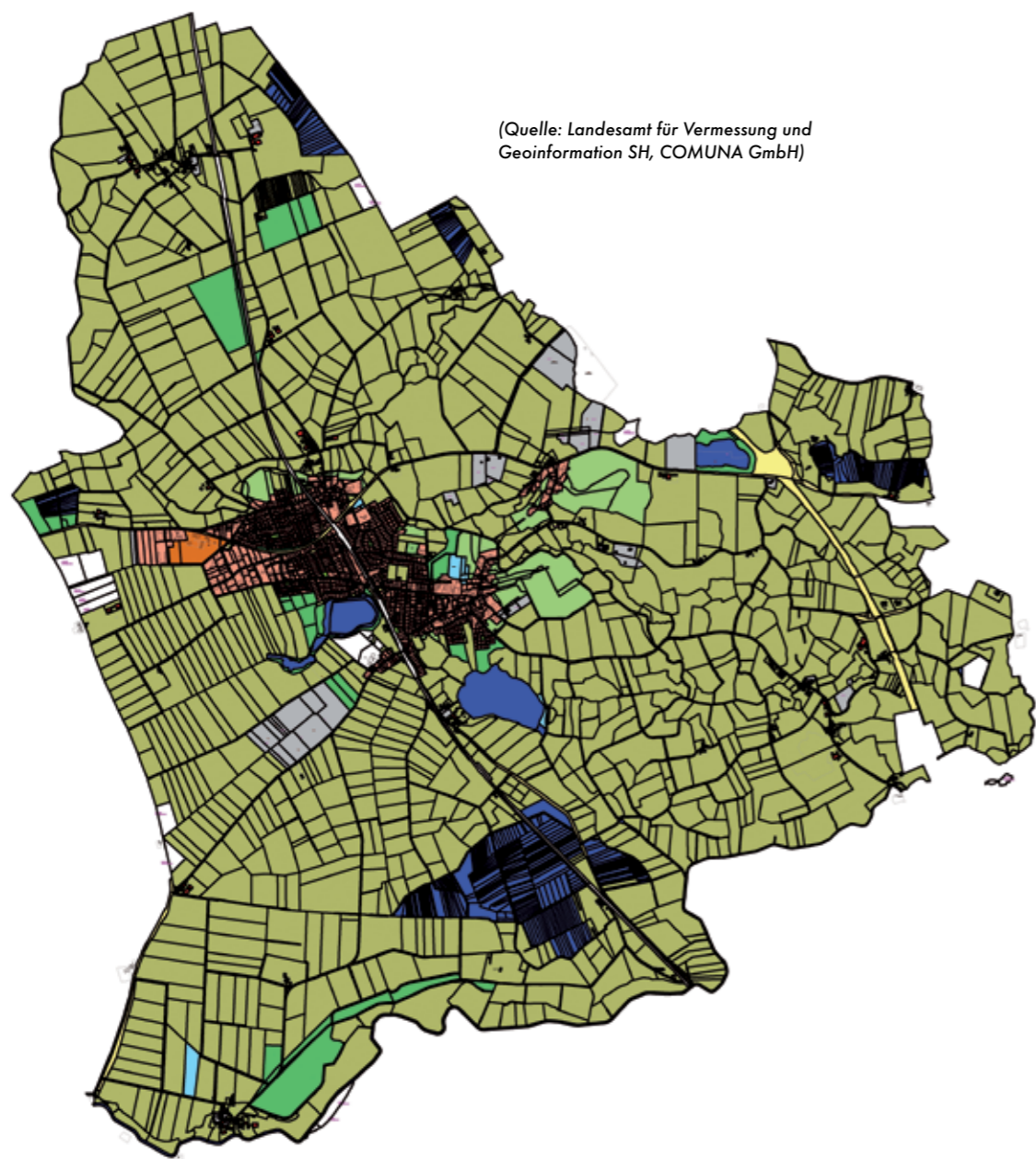
Anders als z. B. bei den Beiträgen der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung mussten auch sämtliche Grundstücke im Außenbereich vor Ort besichtigt werden. Denn auch hier sieht die Satzung jeweils unterschiedliche Grundstücksgewichtungen in Abhängigkeit der jeweiligen Grundstücksnutzung vor. So werden z. B. Buchgrundstücke im Außenbereich, welche landwirtschaftlich genutzt werden, satzungsrechtlich (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6; Faktor 0,03) anders gewichtet als Flächen für den Naturschutz und die Landespflege (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 e); Faktor 0,005). Darüber hinaus sieht die Satzung noch eine Vielzahl von speziellen Grundstücksnutzungen (Sportplatz und Kinderspielplatz, Kleingarten, Freibad, Campingplatz, Teichanlage zur Fischzucht dienend, Gartenbaubetrieb im Außenbereich, Friedhof, Badestelle, Regenrückhaltebecken sowie Windenergieanlage) vor, welche jeweils unterschiedlich gewichtet (§ 5 Abs. 2

B III. Vorbereitende Tätigkeit

Nr. 4) und deshalb differenziert erfasst werden müssen. Um eine größere Übersichtlichkeit und eine schnellere Nachprüfbarkeit zu ermöglichen, wurden die Ergebnisse der vorstehend beschriebenen Arbeiten nicht nur rechnerisch (Datenbank, Excel-Tabelle) erfasst, sondern auch graphisch dargestellt. D. h. es wurden Pläne erstellt, aus welchen ersichtlich ist, welche Grundstücke mit welcher Verteilungsregelung der Satzung gewichtet wurden.

D. h. anhand der Pläne lässt sich z. B. erkennen, welche Grundstücke als baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt (hellrot) bzw. als Grundstücke im Außenbereich (z. B. Landwirtschaft) mit dem Vervielfältiger 0,03 (grün) behandelt wurden.

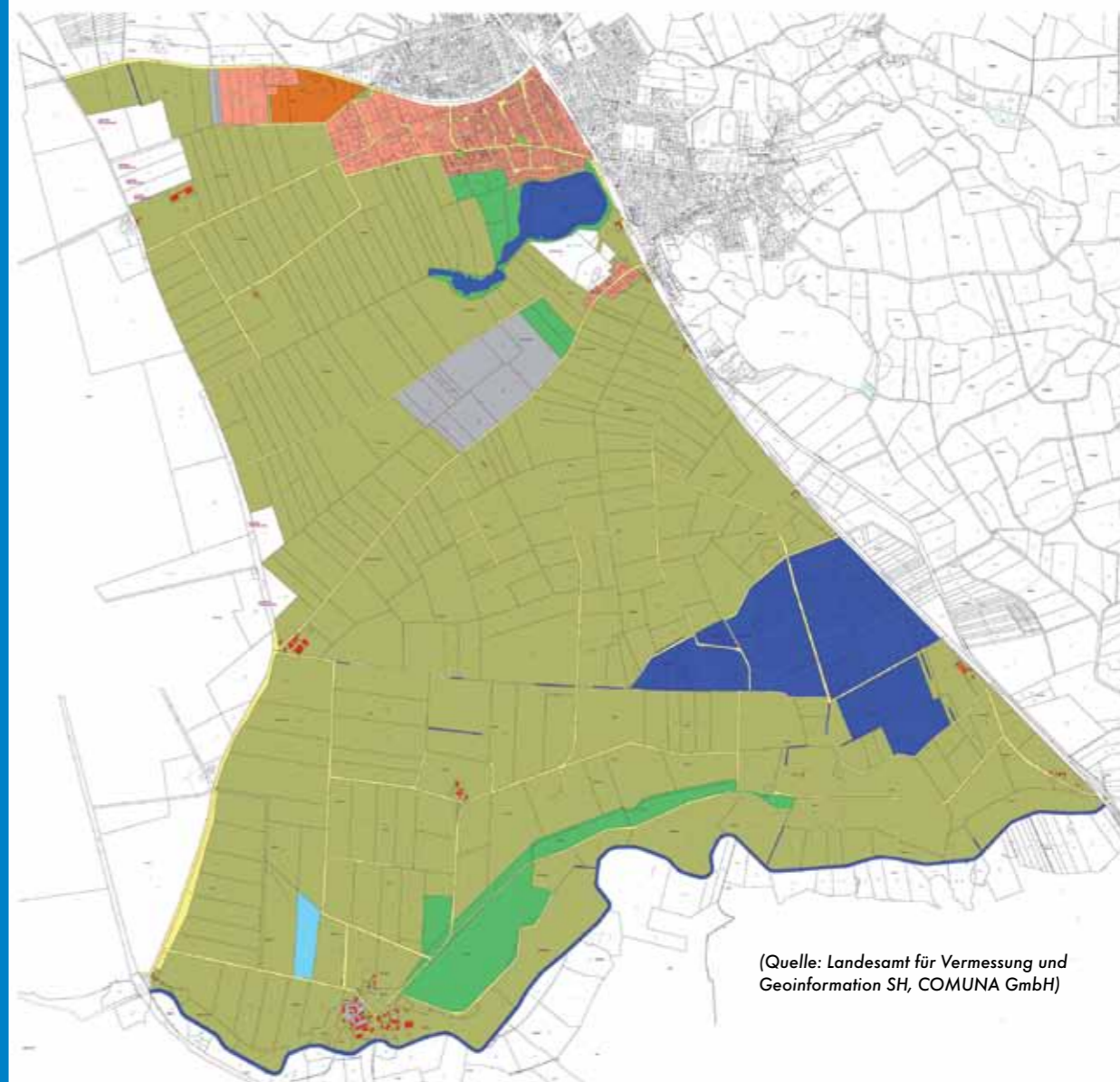
Gesamtfläche Gemeinde Owschlag:



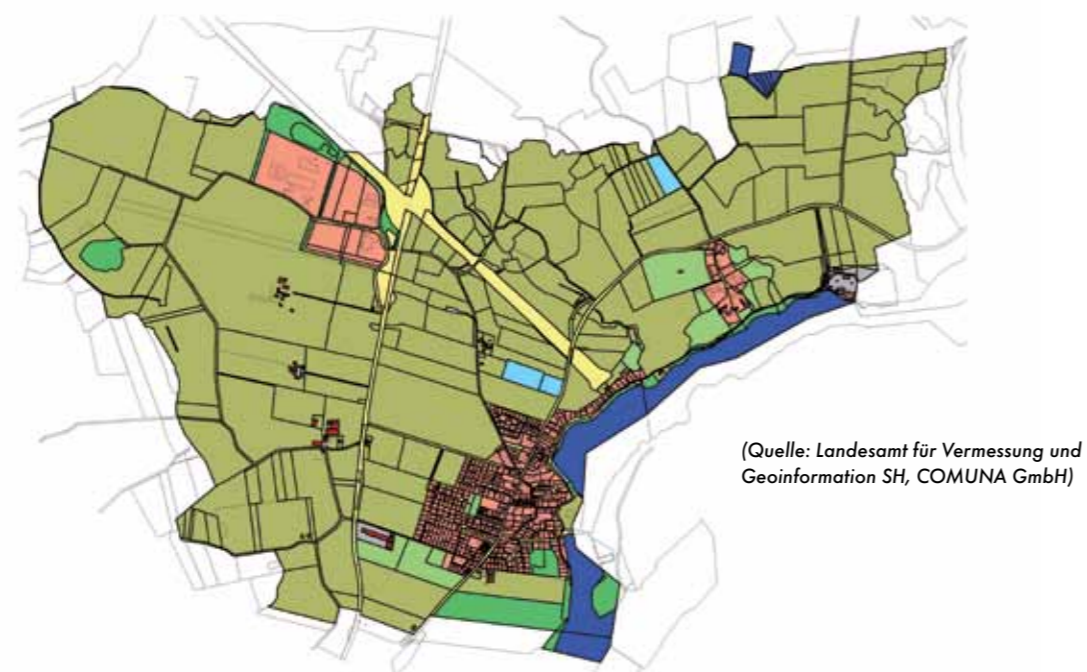
B III. Vorbereitende Tätigkeit

Bezogen auf das Abrechnungsgebiet 3, welches möglicherweise in 2017 Gegenstand einer Beitragsabrechnung nach wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sein soll, bedeutet dies:

Gemeinde Owschlag Abrechnungsgebiet 3:

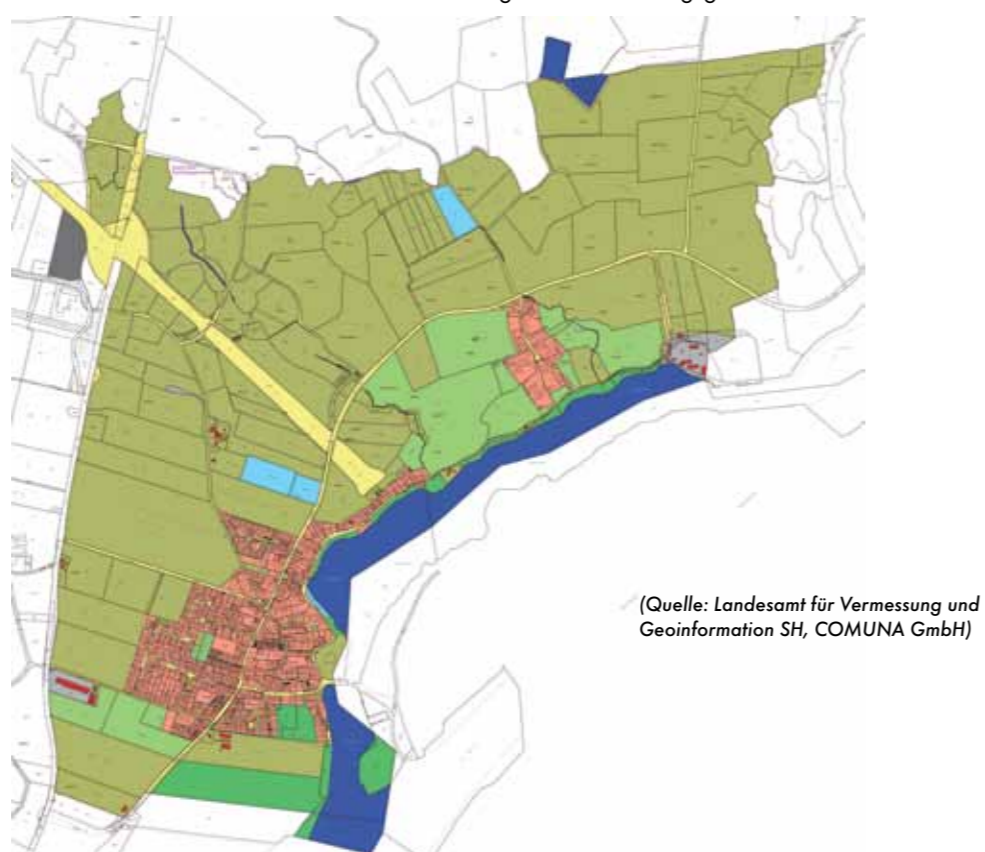


Gesamtfläche Gemeinde Borgstedt:



Bezogen auf das Abrechnungsgebiet 2, welches möglicherweise in 2017 Gegenstand einer Beitragsabrechnung nach wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sein wird, bedeutet dies:

Gemeinde Borgstedt Abrechnungsgebiet 2:



Ausgedruckt in DIN A0 beträgt die Anzahl der Pläne, auf welchen die beitragspflichtigen Grundstücke dargestellt sind, in

Owschlag: 13 Pläne

Borgstedt: 3 Pläne

Die Ergebnisse der Ermittlung der bevorteilten Grundstücke in der Gemeinde Owschlag bzw. der Gemeinde Borgstedt belaufen sich auf:

	Grundstücksfläche insgesamt	Beitragsfläche insgesamt
Owschlag	37.708.275,00 m ²	4.040.686,00 m ²
Borgstedt	8.660.424,00 m ²	1.230.639,00 m ²

(Anm. Amt Hüttener Berge: Die Beitragsfläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche und dem jeweiligen Faktor gemäß kommunaler Satzung.)

Die Ergebnisse der Ermittlung der bevorteilten Grundstücke im Abrechnungsgebiet 3 in der Gemeinde Owschlag bzw. im Abrechnungsgebiet 2 in der Gemeinde Borgstedt belaufen sich auf:

	Grundstücksfläche insgesamt	Beitragsfläche insgesamt
AG 3 Owschlag	9.967.775,00 m ²	1.237.436,00 m ²
AG 2 Borgstedt	5.187.427,00 m ²	700.875,00 m ²

2.3 Verschonungsregelung

Gemäß § 8 a Abs. 7 KAG muss die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sicherstellen, dass Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, von welchen vor oder nach der Einführung des wiederkehrenden Beitrags Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch geleistet worden sind oder zu leisten sind, nicht doppelt belastet werden dürfen. Hierbei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Der Satzungsentwurf der Gemeinde Owschlag regelt, dass sich der Zeitraum der Verschonung in Abhängigkeit einer entrichteten Beitragshöhe je m² (z. B. bis 1

€; 1,01 € - 2,00 € usw.) und der Zeit seit Fertigstellung der Maßnahme (Schlussabnahme) ergibt. Der Verschonungszeitraum ist nach dem Satzungsentwurf auf 20 Jahre begrenzt. D. h. es mussten für die Umsetzung der Verschonungsregelung nicht nur die zu verschonenden Grundstücke ermittelt werden, d. h. diejenigen, welche in den letzten 20 Jahren eine der o.g. Abgaben bzw. Zahlungen geleistet hatten oder noch leisten müssen, sondern es musste auch die Höhe der geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen recherchiert werden.

2.2.4 Nebeneffekte der Grundstücksbesichtigung

Im Rahmen der unter Ziffer 2.2.2 beschriebenen Grundstücksbesichtigung stellten sich eine Reihe von Abweichungen zwischen den Katasterdaten und der Örtlichkeit heraus, was den Beteiligten seitens der Gemeinde bzw. des Amtes so nicht bekannt oder zumindest bewusst war. So war z. B. auf den Plangrundlagen eine Straße/Weg eingezeichnet, welcher laut Vorgabe der Gemeinde zum Bestandteil des Abrechnungsgebietes gehört. In der Örtlichkeit stellte sich jedoch heraus, dass dieses Weggrundstück ein Teil eines großen Maisfeldes war, d. h. der Weg in der Örtlichkeit gar nicht mehr vorhanden war. Auch waren sich die Gemeinden bei der einen oder anderen Straße bzw. Weg nicht mehr sicher, ob sie tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder zumindest dem beschränkt öffentl. Verkehr gewidmet ist, wenn sich vor Ort herausstellte, dass Teile dieser Straße bzw. des Weges eingezäunt sind und als Viehweide genutzt werden.

Die Folge der Erkenntnisse der Ortsbegehungen ist z. B., dass die Gemeinden Straßen bzw. Wege, deren Widmung - und damit deren Einbeziehung in einen Abrechnungsgebiet des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags - für zweifelhaft gehalten wird, aus Gründen der Rechtssicherheit nochmals oder möglicherweise sogar erstmals widmen. Auch soll zukünftig sichergestellt werden, dass Straßen und Wege für ihre bestimmungsgemäße Nutzung zur Verfügung stehen, d. h. widerrechtliche andere Nutzungen (z. B. als Maisfeld) untersagt werden. Ende des Auszugs aus dem Bericht der COMUNA-Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH.

IV. Pro und Contra

Da es sich um die erstmalige Datenerfassung im Amt Hüttener Berge im Rahmen dieses Pilotprojekts handelt, wurde hier ein sehr aufwendiges Verfahren gewählt. Inwieweit sich im Laufe der zukünftigen Entwicklung

der Vorgehensweise zur Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge diese Datenerfassungsdurchsetzt oder ggf. verschlankt lässt, wird sich zeigen.

IV. Pro und Contra

Aspekte der Abwägung aus subjektiver Erfahrung der Prozesse in zwei amtsangehörigen Gemeinden

IV.a. Einmalige Straßenausbaubeiträge

Aspekte der Abwägung	Pro	Contra
Die Beitragspflichtigen werden in zeitlich größeren Abständen zu Ausbaubeiträgen für die jeweiligen Einrichtungen herangezogen. Deren Höhe kann jedoch zu einer möglicherweise hohen einmaligen Beitragslast werden.		
Die Heranziehung zu einmaligen Straßenausbaubeiträgen kann in Einzelfällen zu einer sehr hohen und teilweise existenzgefährdenden Beitragslast führen.		
Der in Form von einmaligen Ausbaubeiträgen festgesetzte und erhobene Betrag ist für die Beitragspflichtigen als konkrete Gegenleistung zur Leistung einer Ausbaumaßnahme der Gemeinde erkennbarer, sichtbarer und nachvollziehbarer, als es bei der Festsetzung und Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge der Fall sein kann.		
Bei dem zu entrichtenden Beitrag handelt es sich um die Gegenleistung für den Ausbau der Straße „vor der eigenen Haustür“. Die Identifikation mit der Notwendigkeit einer solchen monetären Gegenleistung ist unmittelbarer gegeben.		
Die Beitragspflichtigen, die oftmals auch Anlieger einer auszubauenden Straße sind, sind eher bereit, sich für eine bedarfsgerechte und kostengünstige Lösung des erforderlichen Straßenausbaus zu engagieren.		
Für das gemeindliche Straßen- und Wegenetz als Ganzes fehlt der Solidargedanke innerhalb der Gemeinde.		
Die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge ist verwaltungsgerichtlich geklärt und dem Grunde nach unstrittig. Daher ist generell eine rechtssichere Erhebung möglich.		
Auch wenn die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge generell geklärt ist, muss mit einer Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren und Stundungsanträgen gerechnet werden. Dadurch ist die Gemeinde einem finanziellen Risiko ausgesetzt.		
Die Beitragsschuld kann augenblicklich sehr zinsgünstig über einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren verrentet werden. Auch ohne die genaue Prüfung der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dies setzt jedoch die Verankerung in der einmaligen Straßenausbaubeitragsatzung voraus.		
Durch die Verrentungsmöglichkeit der Beitragsschuld bis zu 10 Jahre kann die Gemeinde in einen Liquiditätseingpass geraten, da sie die verrenteten Beiträge bis zum Rückfluss vorfinanzieren muss.		
Die verwaltungstechnische Umsetzung (Datengrundlage zur Bescheiderstellung etc.) wird als weniger zeitintensiv als bei den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen gesehen.		
In einigen Gemeinden wird vor dem Hintergrund der einmaligen Beitragslast und der diesbezüglichen Auseinandersetzung mit den Bürgerinnen und Bürgern das Thema Straßenausbau nicht aktiv betrieben.		

IV. Pro und Contra

IV.b. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Aspekte der Abwägung	pro	contra
Die Last hoher und teilweiser existenzgefährdender Ausbaubeiträge wird vermieden, da grundsätzlich alle Grundstücke im Abrechnungsgebiet in die Veranlagung einbezogen werden (Solidargedanke). Stattdessen werden jedoch „jährlich“ wiederkehrende Beiträge, sobald Ausbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet stattfinden, erhoben.		
Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge generiert eine Solidargemeinschaft der Anlieger eines Abrechnungsgebiets. Hierzu gehören auch die Anlieger von klassifizierten Straßen und Wirtschaftswegen.		
Der Beitragssatz je Abrechnungsgebiet ist für alle Straßen und Teileinrichtungen identisch. Es erfolgt keine Differenzierung je nach Bedeutung der Straße wie bei der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge.		
Die vereinzelte Diskussion bzw. die Abwägung der Einstufung einer Straße entfällt.		
Der Zustand und die Erhaltung der öffentlichen Straßen sowie deren Baulast wird insgesamt noch stärker als bislang in den Fokus der öffentlichen Diskussionen in der Gemeinde gerückt.		
Je nach den Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse kann die Bildung von Abrechnungsgebieten innerhalb des Gemeindegebiets dazu führen, dass ein Bezug der Straßen zueinander nur schwer vermittelt werden kann (z.B. Bezug von Innenbereichs- und Außenbereichsstraßen).		
In den jeweiligen Abrechnungsgebieten des Gemeindegebiets wird es zu unterschiedlichen Beitragssätzen kommen.		
Bei dem zu entrichtenden Beitrag handelt es sich um die Gegenleistung für den Ausbau von Straßen im Abrechnungsgebiet. Die Identifikation mit der Notwendigkeit einer solchen monetären Gegenleistung ist durch die fehlende Sichtbarkeit der Arbeiten nicht unmittelbar gegeben (Aufteilung der Abrechnungsgebiete).		
Bei mehreren Abrechnungsgebieten wird es zu sehr unterschiedlichen bis hin zu keiner Beitragspflicht kommen.		
Es gibt in Schleswig-Holstein noch keine Verwaltungsrechtsprechung, die eine rechtssichere Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge ermöglicht.		
Die Gemeinden rechnen mit einem allgemein besseren Straßenzustand und somit auch mit einem schöneren und attraktiveren Gesamterscheinungsbild der Gemeinde.		
Der Straßenzustand und somit auch das Gesamterscheinungsbild der Stadt / der Gemeinde wirkt sich positiv auf die Attraktivität der Gemeinde und der Grundstücke aus.		
Der verwaltungsmäßige Aufwand zur Erfassung und dauerhaften Pflege der Datenbestände zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge ist zeitlich bemessen relativ hoch (ca. 30 Minuten je Grundstück zur Datenerfassung). Die verwaltungsmäßigen Mehrkosten bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen können nicht in die anrechenbaren Kosten einbezogen werden.		

Auf eine Bewertung wird bewusst verzichtet, da je nach Betrachtungsweise die aufgeführten Aspekte vor- oder nachteilig sein können.

V. Beispielrechnung

Auszug aus dem Bericht der COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH zur modellhaften Ermittlung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sowie Vergleich einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Gemeinden Owschlag und Borgstedt (Stand: 01.06.2016)

3. Ermittlung der beitragsfähigen bzw. umlagefähigen Herstellungskosten

Gemäß § 8 a Abs. 3 Satz 1 KAG können die jährlichen Investitionsaufwendungen zur Grundlage der Ermittlung wiederkehrender Beiträge gemacht werden (gesetzlicher Regelfall). Alternativ kann auch der Durchschnitt der in bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen zur Grundlage für die Ermittlung von wiederkehrenden Beiträgen gemacht werden.

Gemäß § 8 a Abs. 4 KAG hat sich aber auch die Gemeinde an den beitragsfähigen Herstellungskosten zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung, der sog. „Ge-

meindeanteil“, ist in der Satzung zu bestimmen (siehe Ziffer 1.3). Der Satzungsentwurf der Gemeinde Owschlag sieht vor, dass im Abrechnungsgebiet 4 ein Gemeindeanteil von 25 % gilt, d. h. die Gemeinde trägt 25 % der beitragsfähigen Herstellungskosten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 75 % der beitragsfähigen Herstellungskosten auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet umgelegt werden.

Die Gemeinde Borgstedt wird sich satzungsmäßig am Satzungsentwurf der Gemeinde Owschlag orientieren, so dass für die nachfolgenden, die Gemeinde Borgstedt betreffenden, Berechnungen ebenfalls von einem Gemeindeanteil von 25 % ausgegangen werden soll.

3.1 Gemeinde Owschlag: Beitragsfähige Investitionsaufwendungen im Abrechnungsgebiet 3

Im Abrechnungsgebiet 3 der Gemeinde Owschlag sind laut dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro folgende beitragsfähige Investitionsaufwendungen (voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Baujahr) in den nächsten fünf Jahren zu erwarten:

	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsaufwendungen	243.000,00 €	110.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	21.000,00 €
Durchschnitt	78.800,00 €	78.800,00 €	78.800,00 €	78.800,00 €	78.800,00 €

3.2 Gemeinde Borgstedt: Beitragsfähige Investitionsaufwendungen im Abrechnungsgebiet 2

Im Abrechnungsgebiet 2 der Gemeinde Borgstedt sind

laut dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro folgende beitragsfähige Investitionen (voraussichtliche Herstellungskosten im Baujahr) in den nächsten fünf Jahren zu erwarten:

	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsaufwendungen	325.400,00 €	137.300,00 €	127.100,00 €	51.000,00 €	41.800,00 €
Durchschnitt	136.520,00 €	136.520,00 €	136.520,00 €	136.520,00 €	136.520,00 €

Hinweis des Amtes Hüttener Berge: Es wird im o.g. Zeitraum von mehreren Maßnahmen ausgegangen, die sich über diesen Zeitraum erstrecken, sodass in allen Jahren Aufwendungen anfallen.

4. Ermittlung des Beitragssatzes für die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge

Der Beitragssatz für das jeweilige Abrechnungsgebiet ergibt sich aus der Division der umlagefähigen Herstellungskosten im Abrechnungsgebiet (= beitragsfähige Herstellungskosten gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 abzüglich Gemeindeanteil 25 %) durch die bevorteilten und mit der Verteilungsregelung der Satzung gewichteten Grundstücksflächen (siehe 2.2.2).

Hierbei hat die Gemeinde die Wahl zwischen der Abrechnung der jeweils jährlichen Investitionskosten bzw. der durchschnittlichen Investitionskosten eines maximal 5-jährigen Zeitraumes (siehe Ziffer 3). Inwieweit die Berechnung nach den durchschnittlichen Investitionskosten

eines mehrjährigen Zeitraumes überhaupt Anwendung finden kann, hängt davon ab, ob in den jeweiligen Jahren des Betrachtungszeitraumes auch jeweils Investitionskosten anfallen. Ist dies nicht der Fall, hält jedenfalls das OVG Koblenz (Urt. v. 30.06.2015 - 6 A 11016/14; KStZ 2015, 213-216) diese Variante der Kostenermittlung für die Jahre ohne Investitionsaufwendungen nicht für zulässig. Rechtsprechung in Schleswig-Holstein gibt es hierzu bisher nicht.

4.1 Gemeinde Owschlag: Ermittlung des Beitragssatzes für das Abrechnungsgebiet 3

Berechnungsvariante: Umlegung der jährlichen Investitionsaufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsaufwendungen (IA)	243.000,00 €	110.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	21.000,00 €
Umlagefähiger Aufwand (75 % von IA)	182.250,00 €	82.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	15.750,00 €
Beitragspflichtige Fläche	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²
Beitragssatz	0,1473 €/m ²	0,0667 €/m ²	0,0061 €/m ²	0,0061 €/m ²	0,0127 €/m ²

(Annahme: da nicht abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, wie sich die beitragspflichtige Fläche in Zukunft verändert, geht diese Modellberechnung von einer gleichbleibenden beitragspflichtigen Fläche bis zum Jahr 2021 aus.)

Berechnungsvariante Umlegung der durchschnittlichen Investitionsaufwendungen (5-Jahreszeitraum)*

	2017	2018	2019	2020	2021
Ø Investitionsaufwendungen (IA)	78.800,00 €	78.800,00 €	78.800,00 €	78.800,00 €	78.800,00 €
Umlagefähiger Aufwand (75 % von IA)	59.100,00 €	59.100,00 €	59.100,00 €	59.100,00 €	59.100,00 €
Beitragspflichtige Fläche	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²	1.237.436 m ²
Beitragssatz	0,0477 €/m ²	0,0477 €/m ²	0,0477 €/m ²	0,0477 €/m ²	0,0477 €/m ²

* Aufgrund von Rundungen ergeben sich Differenzen.

(Annahme: da nicht abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, wie sich die beitragspflichtige Fläche in Zukunft verändert, geht diese Modellberechnung von einer gleichbleibenden beitragspflichtigen Fläche bis zum Jahr 2021 aus.)

4.2 Gemeinde Borgstedt: Ermittlung des Beitragssatzes für das Abrechnungsgebiet 2

Berechnungsvariante: Umlegung der jährlichen Investitionsaufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsaufwendungen (IA)	325.400,00 €	137.300,00 €	127.100,00 €	51.000,00 €	41.800,00 €
Umlagefähiger Aufwand (75 % von IA)	244.050,00 €	102.975,00 €	95.325,00 €	38.250,00 €	31.350,00 €
Beitragspflichtige Fläche	700.875 m ²	700.875 m ²	700.875 m ²	700.875 m ²	700.875 m ²
Beitragssatz	0,3482 €/m ²	0,1469 €/m ²	0,13260 €/m ²	0,0546 €/m ²	0,0447 €/m ²

(Annahme: da nicht abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, wie sich die beitragspflichtige Fläche in Zukunft verändert, geht diese Modellberechnung von einer gleichbleibenden beitragspflichtigen Fläche bis zum Jahr 2021 aus.)

Berechnungsvariante Umlegung der durchschnittlichen Investitionsaufwendungen (5-Jahreszeitraum)*

	2017	2018	2019	2020	2021
Ø Investitionsaufwendungen (IA)	136.520,00 €	136.520,00 €	136.520,00 €	136.520,00 €	136.520,00 €
Umlagefähiger Aufwand (75 % von IA)	102.390,00 €	102.390,00 €	102.390,00 €	102.390,00 €	102.390,00 €
Beitragspflichtige Fläche	700.875 m ²	700.875 m ²	700.875 m ²	700.875 m ²	700.875 m ²
Beitragssatz	0,1460 €/m ²	0,1460 €/m ²	0,1460 €/m ²	0,1460 €/m ²	0,1460 €/m ²

*Aufgrund von Rundungen ergeben sich Differenzen.

(Annahme: da nicht abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, wie sich die beitragspflichtige Fläche in Zukunft verändert, geht diese Modellberechnung von einer gleichbleibenden beitragspflichtigen Fläche bis zum Jahr 2021 aus.)

5. Beitragsbelastung für unterschiedliche Grundstücksnutzungen

Die Höhe des jährlich wiederkehrenden Beitrages (sofern jährliche Investitionsaufwendungen vorliegen) ist je nach Grundstücksgröße und Grundstücksnutzung (gemäß Satzung) sehr unterschiedlich.

Aus diesem Grund werden nachfolgend verschiedene in den jeweiligen Abrechnungsgebieten vorkommende Grundstücksnutzungen mit entsprechender Beitragsfläche nach Satzung und dem darauf entfallenden wiederkehrenden Beitrag dargestellt.

Den nachstehenden Berechnungen sind folgende Grundstückstypen bzw. Grundstücksnutzungen zu Grunde gelegt (VG = Vollgeschoss):

- A = Wohngrundstück im Innenbereich (§ 30 bzw. 34 BauGB) 2 VG
- B = Wohngrundstück teilw. im Innen- bzw. Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB) 1 VG
- C = Gewerbliches Grundstück im Innenbereich (§ 30 bzw. 34 BauGB) 1 VG
- D = Gewerbliches Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) Kiesabbau
- E = Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Hofstelle 1 VG
- F = ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Grundstück (z. B. Maisanbau)

5.1 Gemeinde Owschlag Abrechnungsgebiet 3: Beitragsbelastung für unterschiedliche Grundstücksnutzungen

Berechnungsvariante durchschnittliche Investitionsaufwendungen*:

Beispiel	Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragssatzung	Beitragssatz 2017 in €/m ²	zu zahlender Beitrag 2017
A	985,00 m ²	1.281,00 m ²	0,048	61,10 €
B	1.741,00 m ²	1.289,00 m ²	0,048	61,49 €
C	7.430,00 m ²	9.659,00 m ²	0,048	460,73 €
D	54.517,00 m ²	70.872,00 m ²	0,048	3.380,59 €
E	48.092,00 m ²	6.443,00 m ²	0,048	307,33 €
F	100.901,00 m ²	3.027,00 m ²	0,048	144,39 €

* Aufgrund der Tatsache, dass bei dieser Variante die durchschnittlichen Investitionsaufwendungen eines 5-jährigen Zeitraumes umgelegt werden und der Ermittlung die Annahme zugrunde liegt, dass sich die beitragspflichtigen Flächen in diesem Zeitraum nicht ändern, ist der Beitragssatz innerhalb der Jahre 2017 - 2021 konstant. D. h. der für das Jahr 2017 ausgewiesene Beitrag ist auch in den Jahren 2018 - 2021 in gleicher Höhe zu entrichten.

5.2 Gemeinde Borgstedt Abrechnungsgebiet 2: Beitragsbelastung für unterschiedliche Grundstücksnutzungen

Berechnungsvariante durchschnittliche Investitionsaufwendungen*:

Beispiel	Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragssatzung	Beitragssatz 2017 in €/m ²	zu zahlender Beitrag 2017
A	965,00 m ²	1.255,00 m ²	0,146	183,23 €
B	10.121,00 m ²	2.906,00 m ²	0,146	424,28 €
C	4.930,00 m ²	8.332,00 m ²	0,146	1.216,47 €
D	17.121,00 m ²	22.257,00 m ²	0,146	3.249,52 €
E	48.236,00 m ²	6.976,00 m ²	0,146	1.018,50 €
F	63.737,00 m ²	1.912,00 m ²	0,146	279,15 €

* Aufgrund der Tatsache, dass bei dieser Variante die durchschnittlichen Investitionsaufwendungen eines 5-jährigen Zeitraumes umgelegt werden und der Ermittlung die Annahme zugrunde liegt, dass sich die beitragspflichtigen Flächen in diesem Zeitraum nicht ändern, ist der Beitragssatz innerhalb der Jahre 2017 - 2021 konstant. D. h. der für das Jahr 2017 ausgewiesene Beitrag ist auch in den Jahren 2018 - 2021 in gleicher Höhe zu entrichten.

6. Vergleich einer Beitragsbelastung für Grundstücke bei der Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages bzw. der Finanzierung der Maßnahme über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

In der Gemeinde Owschlag wurde die Erneuerung eines Gemeindeverbindungsweges durchgeführt. Da die Gemeinde Owschlag bereits über eine Satzung zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge verfügt, sind nach dieser Satzung bereits einmalige Beitragspflichten entstanden, so dass die Maßnahme nicht mehr über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge finanziert werden kann.

Gleichwohl soll anhand dieser Maßnahme im Rahmen dieses Gutachtens ein Vergleich erstellt werden, wie hoch die Beitragsbelastungen der Grundstücke an dieser Straße nach der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen ist bzw. wie hoch sie wäre, würde diese Maßnahme über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden.

Die Gemeinde Borgstedt besitzt derzeit noch kein Satzungsrecht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Sie hat aber (wie die Gemeinde Owschlag) von einem Ingenieurbüro ein Konzept zur Straßenerhaltung erstellen lassen. Die darin dargestellten Investitionsaufwendungen sind straßenweise aufgeführt, so dass sich hieraus auch zumindest ein modellhafter Vergleich zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen für Grundstücke in einer bestimmten Straße entwickeln lässt.

6.1 Gemeinde Owschlag: Berechnungsbeispiel „Musterweg“

Im Rahmen der Maßnahme wurde eine Erneuerung der Fahrbahn durch Aufbringen von ca. 2,5 cm Asphaltbeton und ca. 5,5 cm Asphalttragschicht auf den vorhandenen, ca. 15 cm starken Asphaltbau durchgeführt. Des Weiteren wurden Bankettbefestigungen und Entwässerungsmulden hergestellt. Für die Maßnahme erhielt die Gemeinde einen Zuschuss, welcher beitragsmindernd berücksichtigt werden sollte.

Somit ergibt sich der nachfolgende dargestellte beitragsfähige Herstellungsaufwand:

Kosten für den Straßenbau	beitragsfähig
Beitragsfähiger Herstellungsaufwand	570.582,26 €
abzüglich Zuwendungen/ Förderung	-217.622,04 €
ergibt	-----
zu verteiler Herstellungsaufwand	<u>352.960,22 €</u>

Der beitragsfähige Herstellungsaufwand ist um den von der Gemeinde zu tragenden Anteil zu reduzieren (siehe Ziffer 3). Die Höhe ergibt sich beim einmaligen Straßenausbaubeitrag aus § 4 (Vorteilsregelung, Gemeindeanteil) der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Owschlag. Diese sieht je nach Verkehrsbedeutung der Straße unterschiedliche Gemeindeanteile vor. Der „Musterweg“ stellt eine Straße dar, die nicht zum Anbau bestimmt ist und die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dient. Für diese Straßenkategorie sieht die Satzung einen Gemeindeanteil von 50 % (ist den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt - § 4 Abs. 1 Ziff. 5 b) vor.

Somit ergibt sich folgender auf die Beitragspflichtigen und auf die Gemeinde entfallender Aufwand:

Beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	Umlagefähiger Aufwand	Gemeindeanteil	Von der Gemeinde zu tragen
352.960,22 €	50,00%	176.480,11 €	50,00%	176.480,11 €

Die mit der Maßstabsregelung der Straßenausbaubeitragssatzung gewichteten Grundstücksflächen (= beitragspflichtige Fläche) betragen 114.945,07 m².

Somit errechnet sich der Beitragssatz (€/m²) für den „Musterweg“ wie folgt:

umlagefähige Herstellungskosten	176.480,11 €
dividiert durch:	
beitragspflichtige Fläche	114.945,07 m²
ergibt	
einen Beitragssatz von	1,5353 €/m²

Ausgehend von diesem Beitragssatz ergibt sich die nachfolgend dargestellte Beitragsbelastung der einzelnen Grundstücke (= zu zahlender Beitrag). Darüber hinaus enthält die Tabelle die Jahresrate, die jeder Grundstückseigentümer zahlen müsste, wenn er bei der Gemeinde bis zur Fälligkeit des Beitrages einen Antrag zur Umwandlung der Einmalzahlung in eine Schuld (Laufzeit max. 10 Jahre gemäß § 8 Abs. 9 KAG) stellen würde. Die ausgewiesene Jahresrate würde sich allerdings noch um die Zinsen der jeweiligen Restschuld erhöhen.

Auszug Verteilungsplan Musterweg				
Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragssatzung	Beitragssatz	zuzahlender Beitrag	Jahresrate bei Umwandlung in 10-jährige Schuld (ohne Verzinsung der Restwerte)
22.210,00 m ²	666,30 m ²	1,5353 €/m ²	1.022,97 €	102,30 €
54.296,00 m ²	1.628,88 m ²	1,5353 €/m ²	2.500,82 €	250,08 €
86.523,00 m ²	19.366,04 m ²	1,5353 €/m ²	29.732,68 €	2.973,27 €
214.562,00 m ²	16.387,31 m ²	1,5353 €/m ²	25.159,44 €	2.515,94 €
1.493,00 m ²	1.208,79 m ²	1,5353 €/m ²	1.855,86 €	185,59 €

Anm. Amt Hüttener Berge: Systembedingt kommt es in der anschließenden Betrachtung der Maßnahmenfinanzierung über wiederkehrende Beiträge zu einem Vergleich mit 50 % Anliegeranteil über einmalige Beiträge sowie 75 % über wiederkehrende Beiträge. Diese Unterscheidung ist dem Umstand geschuldet, dass bei einmaligen Beiträgen die verkehrliche Bedeutung relevant ist, im Falle wiederkehrender Beiträge hingegen nicht.

6.2 Modellberechnung: Finanzierung der Maßnahme „Musterweg“ über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Das Finanzierungssystem „wiederkehrende Beiträge“ stellt nicht auf eine einzelne Maßnahme an einer Straße, sondern auf Investitionsaufwendungen in einem Jahr (bzw. auf den Durchschnitt mehrerer Jahre) in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet ab. Deshalb würde ein allein auf eine Maßnahme gerichteter Belastungsvergleich zwischen einmaligem und wiederkehrendem Straßenausbaubeitrag ein falsches Bild ergeben. Denn die Grundstücke am „Musterweg“ müssen sich beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag auch an Maßnahmen an anderen Straßen beteiligen.

Da die Gemeinde Owschlag ein von einem Ingenieurbüro erstelltes Straßenkonzept besitzt, können hieraus für die Modellberechnung weitere Investitionsaufwendungen entnommen werden, welche in den nächsten Jahren im Abrechnungsgebiet 3 zu erwarten sind.

Im Straßenkonzept wird angenommen, dass es sich bei den Investitionsaufwendungen um solche Maßnahmen handelt, deren Refinanzierung über Straßenausbaubeiträge zulässig ist, d. h. dass diese nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden müssen.

Ausgehend von den durchschnittlichen Investitionsaufwendungen ergeben sich folgende Beitragssätze für einen wiederkehrenden Beitrag im Abrechnungsgebiet 3:

Jahr	Durchschnittliche Investitionsaufwendungen	Umlagefähiger Aufwand (75 % von IA)	Fläche Abrechnungsgebiet 3	Beitragssatz im Jahr
2017	78.800,00 €	59.100,00 €	1.237.436 m ²	0,0477 €/m ²
2018	78.800,00 €	59.100,00 €	1.237.436 m ²	0,0477 €/m ²
2019	78.800,00 €	59.100,00 €	1.237.436 m ²	0,0477 €/m ²
2020	78.800,00 €	59.100,00 €	1.237.436 m ²	0,0477 €/m ²
2021	78.800,00 €	59.100,00 €	1.237.436 m ²	0,0477 €/m ²
2022	71.840,00 €	53.880,00 €	1.237.436 m ²	0,0435 €/m ²
2023	71.840,00 €	53.880,00 €	1.237.436 m ²	0,0435 €/m ²
2024	71.840,00 €	53.880,00 €	1.237.436 m ²	0,0435 €/m ²
2025	71.840,00 €	53.880,00 €	1.237.436 m ²	0,0435 €/m ²
2026	71.840,00 €	53.880,00 €	1.237.436 m ²	0,0435 €/m ²

Für die Grundstücke an der Straße „Musterweg“ bedeutet dies eine Gesamtbelastung aus wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für die Mitfinanzierung der beitragsfähigen Maßnahmen des Straßenkonzeptes im Abrechnungsgebiet 3 in Höhe von:

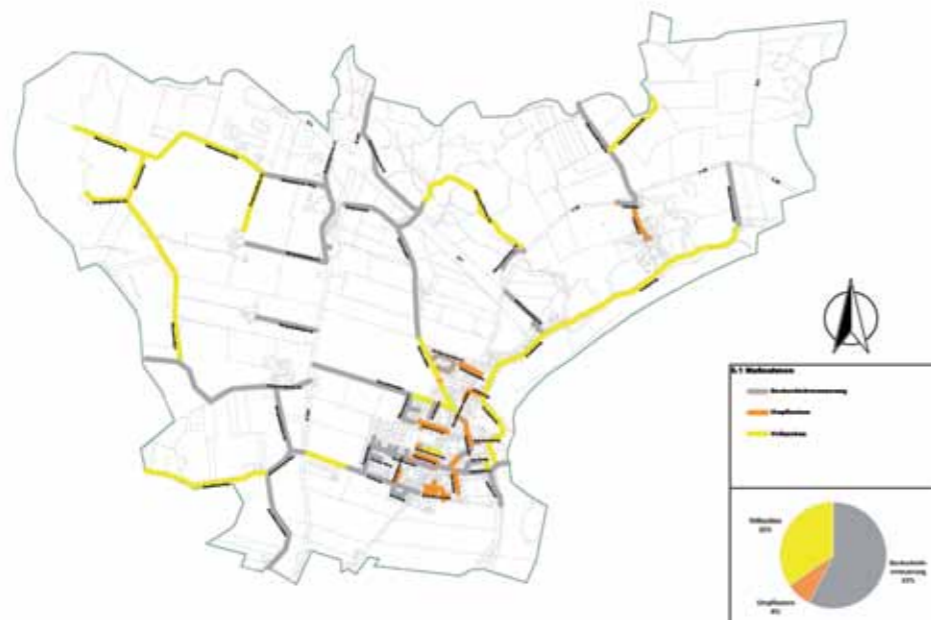
Auszug Verteilungsplan Musterweg						
Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragssatzung	Beitragssatz 2017-2021	Beitrag 2017-2021	Beitragssatz 2022-2026	Beitrag 2022-2026	Beitrag gesamt 2017-2026
22.210,00 m ²	666,30 m ²	0,0477 €/m ²	158,91 €	0,0435 €/m ²	144,92 €	303,83 €
54.296,00 m ²	1.628,88 m ²	0,0477 €/m ²	388,49 €	0,0435 €/m ²	354,28 €	742,77 €
86.523,00 m ²	19.366,04 m ²	0,0477 €/m ²	4.618,80 €	0,0435 €/m ²	4.212,11 €	8.830,91 €
214.562,00 m ²	16.387,31 m ²	0,0477 €/m ²	3.908,37 €	0,0435 €/m ²	3.564,24 €	7.472,61 €
1.493,00 m ²	1.208,79 m ²	0,0477 €/m ²	288,30 €	0,0435 €/m ²	262,91 €	551,21 €

Gegenüberstellung:			
Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragssatzung	Zu zahlender wiederkehrender Beitrag 2017-2026	Zu zahlender einmaliger Beitrag
22.210,00 m ²	666,30 m ²	303,83 €	1.022,97 €
54.296,00 m ²	1.628,88 m ²	742,77 €	2.500,82 €
86.523,00 m ²	19.366,04 m ²	8.830,91 €	29.732,68 €
214.562,00 m ²	16.387,31 m ²	7.472,61 €	25.159,44 €
1.493,00 m ²	1.208,79 m ²	551,21 €	1.855,86 €
1.002,00 m ²	1.002,00 m ²	450,90 €	0,00 €
28.363,00 m ²	36.781,90 m ²	16.961,08 €	0,00 €

6.3 Gemeinde Borgstedt: Erneuerung der Straße „Straße 2“

Konzept zur Straßenerhaltung. Danach sollen in den Abrechnungsgebieten I und II (grüne Linie ist Grenzlinie Abrechnungsgebiete) folgende Straßen ausgebaut werden:

Die Gemeinde Borgstedt besitzt (wie die Gemeinde Owschlag) ein von einem Ingenieurbüro entwickeltes



(Quelle: Graphik Ingenieurbüro WVK)

Abrechnungsgebiet II:



(Quelle: Graphik Ingenieurbüro WVK)

Laut Ingenieurbüro wird bei den „gelb“ und „grau“ gekennzeichneten Straßen ein Vollausbau und damit eine beitragsfähige Maßnahme durchgeführt, während in den „orange“ gekennzeichneten Straßen nur Unterhaltungsmaßnahmen und damit keine beitragsfähigen Maßnahmen durchgeführt werden. Im Straßenkonzept wird angenommen, dass es sich bei

den Investitionsaufwendungen um solche Maßnahmen handelt, deren Refinanzierung über Straßenausbaubeiträge zulässig ist, d. h. dass diese nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden müssen. Entsprechend des Straßenkonzeptes fallen für die o. g. Maßnahmen folgende voraussichtlichen Herstellungskosten im Baujahr an:

Jahr	Straßenname	Länge	Kostenschätzung
A. Innerortsstraßen			
2017	Straße 1	108,70 m	42.400,00 €
2017	Straße 2	46,40 m	25.700,00 €
2017	Straße 3	744,90 m	141.200,00 €
2018	Straße 4	283,00 m	90.600,00 €
2018	Straße 5	30,00 m	10.600,00 €
2018	Straße 6	53,10 m	17.500,00 €
2019	Straße 7	99,60 m	90.300,00 €
2019	Straße 8	121,80 m	36.800,00 €
2020	Straße 9	53,00 m	24.300,00 €
2020	Straße 10	312,70 m	68.500,00 €
2025	Straße 11	39,90 m	24.500,00 €
2026	Straße 12	58,50 m	19.600,00 €
2026	Straße 13	247,20 m	104.400,00 €
2026	Straße 14	31,10 m	2.400,00 €
Summe			698.800,00 €
B. Wirtschaftswege			
2017	Wirtschaftsweg 1	441,70 m	41.100,00 €
2017	Wirtschaftsweg 2	855,00 m	75.000,00 €
2018	Straße 15	108,90 m	18.600,00 €
2026	Straße 16	1.068,80 m	93.600,00 €
Summe			228.300,00 €

(Anm. Amt Hüttener Berge: Das Straßeninvestitionskonzept und die Ausbauprioritäten werden im 3. Quartal 2016 von den gemeindlichen Gremien beraten.)

6.3.1 Modellberechnung: einmaliger Straßenausbaubeitrag für die „Straße 2“

Eine beitragsfähige Maßnahme stellt nach diesem Konzept der Ausbau der „Straße 2“ dar. Hierfür werden laut Ingenieurbüro 51.400,00 € vorgesehen. Bei der „Straße 2“ handelt es sich um eine Anliegerstraße.

D. h. hier müssten die Beitragspflichtigen bei einem einmaligen Straßenausbaubeitrag den überwiegenden Anteil der Herstellungskosten tragen (gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG höchstens jedoch 85 %). Für die Modellberechnung wird eine Beteiligung der Beitragspflichtigen in Höhe von 75 v. H. unterstellt.

Somit errechnet sich der Beitragssatz wie folgt:

Kosten für den Straßenbau	Gesamt	nicht beitragsfähig	beitragsfähig
Herstellungskosten	51.400,00 €		51.400,00 €
ergibt			-----
Beitragsfähiger Aufwand			51.400,00 €

Zuschüsse werden laut Aussage der Verwaltung keine erwartet.

Daraus ergibt sich folgender auf die Beitragspflichtigen und auf die Gemeinde entfallender Aufwand:

Beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	Umlagefähiger Aufwand	Gemeindeanteil	Von der Gemeinde zu tragen
51.400,00 €	75,00%	38.550,00 €	25,00%	12.850,00 €
51.400,00 € =====		38.550,00 € =====		12.850,00 € =====

Die mit der Maßstabsregelung der Straßenausbaubeitragssatzung (analog Gemeinde Owschlag) gewichteten Grundstücksflächen (= beitragspflichtige Fläche) betragen 12.111 m².

Somit errechnet sich der Beitragssatz (€/m²) für die „Straße 2“ wie folgt:

umlagefähige Herstellungskosten	38.550,00 €
dividiert durch:	
beitragspflichtige Fläche	12.111 m ²
ergibt einen Beitragssatz von	3,183 €/m ²

Ausgehend von diesem Beitragssatz ergibt sich die nachfolgend dargestellte Beitragsbelastung der einzelnen Grundstücke (= zu zahlender Beitrag). Darüber hinaus enthält die Tabelle die Jahresrate, die jeder Grundstückseigentümer zahlen müsste, wenn er bei der Gemeinde bis

zur Fälligkeit des Beitrages einen Antrag zur Umwandlung der Einmalzahlung in eine Schuld (Laufzeit max. 10 Jahre) gemäß § 8 Abs. 9 KAG) stellen würde. Die ausgewiesene Jahresrate würde sich allerdings noch um die Zinsen der jeweiligen Restschuld erhöhen.

Auszug Verteilungsplan Straße 2

Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragssatzung	Beitragssatz	Zu zahlender Beitrag	Jahresrate bei Umwandlung in 10-jährige Schuld (ohne Verzinsung der Restwerte)
903,00 m ²	903,00 m ²	3,183 €/m ²	2.874,25 €	287,42 €
1.364,00 m ²	1.364,00 m ²	3,183 €/m ²	4.341,61 €	434,16 €
516,00 m ²	516,00 m ²	3,183 €/m ²	1.642,43 €	164,24 €
702,00 m ²	702,00 m ²	3,183 €/m ²	2.234,47 €	223,45 €

* Mehrfach erschlossene Grundstücke werden gemäß Satzungsvorgabe nur mit 2/3 belastet.

6.3.2 Modellberechnung: wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die „Straße 2“

Aus dem Straßenkonzept der Gemeinde Borgstedt ergibt sich, welche Investitionsaufwendungen in welchen Jahren realisiert werden sollen.

Im Straßenkonzept wird angenommen, dass es sich bei den Investitionsaufwendungen um solche Maßnahmen handelt, deren Refinanzierung über Straßenausbaubeiträge zulässig ist, d. h. dass diese nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden müssen

Ausgehend von den durchschnittlichen Investitionsaufwendungen ergeben sich folgende Beitragssätze für einen wiederkehrenden Beitrag:

Jahr	Durchschnittliche Investitionsaufwendungen	Umlagefähiger Aufwand (75 % von IA)	Fläche Abrechnungsgebiet 3	Beitragssatz im Jahr
2017	182.000,00 €	136.520,00 €	700.875 m ²	0,146 €/m ²
2018	182.000,00 €	136.520,00 €	700.875 m ²	0,146 €/m ²
2019	182.000,00 €	136.520,00 €	700.875 m ²	0,146 €/m ²
2020	182.000,00 €	136.520,00 €	700.875 m ²	0,146 €/m ²
2021	182.000,00 €	136.520,00 €	700.875 m ²	0,146 €/m ²
2022	65.200,00 €	48.900,00 €	700.875 m ²	0,070 €/m ²
2023	65.200,00 €	48.900,00 €	700.875 m ²	0,070 €/m ²
2024	65.200,00 €	48.900,00 €	700.875 m ²	0,070 €/m ²
2025	65.200,00 €	48.900,00 €	700.875 m ²	0,070 €/m ²
2026	65.200,00 €	48.900,00 €	700.875 m ²	0,070 €/m ²

Für die Grundstücke an der „Straße 2“ bedeutet dies eine Gesamtbelastung aus wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für die Mitfinanzierung der beitragsfähigen Maßnahmen des Straßenkonzeptes im Abrechnungsgebiet 2 in Höhe von:

Auszug Verteilungsplan Straße 2						
Grundstücksgröße nach Grundbuch	Beitragspflichtige Fläche gem. Straßenausbaubeitragsatzung	Beitragssatz 2017-2021	Beitrag 2017-2021	Beitragssatz 2022-2026	Beitrag 2022-2026	Beitrag gesamt 2017-2026
903,00 m ²	903,00 m ²	0,146 €/m ²	659,19 €	0,070 €/m ²	316,05 €	975,24 €
1.364,00 m ²	1.364,00 m ²	0,146 €/m ²	995,72 €	0,070 €/m ²	477,40 €	1.473,12 €
516,00 m ²	516,00 m ²	0,146 €/m ²	376,88 €	0,070 €/m ²	180,60 €	557,28 €
702,00 m ²	702,00 m ²	0,146 €/m ²	512,46 €	0,070 €/m ²	245,70 €	758,16 €

Endes des Auszugs aus dem Bericht der COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

Im Falle wiederkehrender Beiträge wird ein Planungshorizont von 10 Jahren zugrunde gelegt. Ein Planungszeitraum darüber hinaus ist seriös nicht kalkulierbar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch über den 10-jährigen Planungshorizont hinaus wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Bei der Erhebung einmaliger Beiträge wird der Lebenszyklus der üblichen Nutzungsdauer der Straße von 25 bis 30 Jahren zu betrachten sein. Erst nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer wird der Eigentümer mit einem erneuten Beitrag zu rechnen haben.

VI. Bewertung

1. Verwaltungsaufwand

Der umfangreichste Verwaltungsaufwand sind die Grundlagenarbeiten zur Ermittlung und Bewertung der insgesamt 3.373 beitragspflichtigen Buchgrundstücke. Diesbezüglich kann man von durchschnittlich 30 Minuten pro Grundstück in ländlichen Regionen ausgehen. Für Borgstedt bedeutet dies ein Arbeitsaufwand von rd. 370 Std. und für Owschlag rd. 1.316 Std. Hinzu kommen noch diverse Abstimmungsgespräche von rd. 100 Std. sowie ca. 210 Std. für Besichtigungen vor Ort.

Dreh- und Angelpunkt der laufenden Arbeiten zur Bescheidung ist die Erfassung sowie die dauerhafte Pflege der Aktualität einer grundstücksbezogenen Datenbank. Wir gehen gegenwärtig davon aus, dass für die Gemeinden Owschlag und Borgstedt ein Verwaltungsaufwand von 5 Std. / wöchentlich erforderlich sein wird.

Vor dem Hintergrund des Arbeitsaufwandes für den Aufbau des Datenbestandes der beiden Gemeinden war die Beauftragung eines externen Dienstleisters erforderlich. Auch aufgrund der mangelnden Erfahrung und der fehlenden Personalressourcen wäre dies für die Verwaltung nicht zu leisten gewesen.

2. Kosten / Nutzen

Unter der Annahme, dass die beiden Gemeinden die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge einführen würden und ferner die Datenerfassung von weiteren Gemeinden hinzukommen würden, muss man sodann von einer zusätzlichen halben Verwaltungsstelle ausgehen. Die Schaffung einer halben Verwaltungsstelle verursacht entsprechende Personalkosten in Höhe von ca. 25.000 bis 30.000 € jährlich. Diese Personalkosten sind über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nicht refinanzierbar.

Auf der anderen Seite erlebt gerade durch die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge das ländliche Wegenetz eine höhere Wertschätzung als es bislang der Fall war. Der Zustand und der Erhalt der öffentlichen Stra-

ßen und Wege dürfte somit insgesamt wesentlich stärker im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen, als es bislang der Fall ist.

Verbunden mit einem dahinter liegenden Konzept zur systematischen Erhaltung der Gemeindestraßen dürfte der Werterhalt der Straßen und Wege dazu führen, dass gerade die befürchtete Kostenexplosion der Unterhaltungs- und Abschreibungskosten als Folge des eingangs erwähnten Ist-Zustands des ländlichen Wegenetzes eher nicht zur Realität wird.

Bedingt durch die Beitragshöhe haben wir die Hoffnung, dass die Gemeinde deutlich weniger mit Stundungsanträgen und Forderungsniederschlagungen konfrontiert sein wird, als es bei einmaligen Ausbaubeiträgen der Fall sein dürfte. Folglich könnte sich die finanzielle Planungssicherheit der Gemeinde verbessern, zumal die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Gemeinde zeitlich gesichert zufließen.

Nach unseren derzeitigen Überlegungen würden wir die zusätzlichen Arbeitsstunden dem Steueramt zuordnen. Die Festsetzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge erfolgt sodann im Zuge der Festsetzungen der Abgaben durch das Steueramt, da hierdurch Synergien in Bezug auf grundstücks- und eigentümerbezogene Daten genutzt werden können.

Ferner werden wir die Ablauforganisation gerade auch für den Änderungsdienst und die damit verbundene unabdingbare Kommunikation zwischen Bauamt und Steueramt neu beschreiben.

VII. Fazit / Zusammenfassung

VII. Fazit / Zusammenfassung

Die beiden Unterzeichner sind der Auffassung, dass die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ganz unterschiedlich und individuell nach der Gebietsstruktur und der Priorisierung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Gemeinde abhängig ist.

Je weniger Abrechnungsgebiete gebildet werden müssen, desto vorteilhafter erscheinen die wiederkehrenden Beiträge. Sollte die Attraktivität der Gemeinde durch Investitionen in Straßen und Wege tatsächlich steigen – wovon wir ausgehen – dann wäre der zusätzliche Arbeitsaufwand begründet. Die Entscheidungsfindung in den beiden Gemeinden Borgstedt und Owschlag bleibt aber noch abzuwarten. Beide Gemeinden bemühen sich um möglichst wenige und einheitliche Abrechnungsgebiete, auch vor dem Hintergrund, die Belastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer möglichst nachvollziehbar zu halten. In einer ersten internen Abstimmungsrunde sprachen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Owschlag für die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge aus und werden dann nach einer Einwohnerversammlung in den gemeindlichen Willenbildungsprozess weitergehen.

Aus unserer Sicht hängt die Akzeptanz der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge von der Vergleichbarkeit der Abrechnungsgebiete ab.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage des § 8a KAG sind z.B. die Schneidung anderer Abrechnungsgebiete wie Außen- und Innenbereich leider nicht möglich. Aus der Sicht unseres juristischen Beraters und unserer Einschätzung regen wir eine generelle Überarbeitung des § 8a KAG an.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen die uns so kompetent, tatkräftig und mutig unterstützt haben. Wir sind sehr gespannt, wie sich die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge zukünftig etablieren werden und hoffen, dass wir Ihnen mit unserem Erfahrungsbericht eine Hilfestellung für Ihre Entscheidung vor Ort geben konnten.

Viel Erfolg und Mut bei der Diskussion!
Ihr

Matthias Philipp
Fachdienstleiter
Amt Hüttener Berge

Andreas Betz
Amsdirektor
Amt Hüttener Berge

VIII. Checkliste

VIII. Checkliste

	Verwaltung	Politik	Externe
1. Einarbeitung in die Thematik mit grundsätzlicher Bedeutung über den Weg der Systeme	X	X	
2. Widmung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	X	Beschluss	
4. (Ablauf-)Organisation intern / extern / Personalressourcen	X	X ggf. Stellenplanänderung	
3. Datengrundlagen schaffen a) Ermittlung der beitragsfähigen Kosten b) Ermittlung und Priorisierung der Straßenausbaumaßnahmen c) Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen	X		Ggf. X
Informationen an die Politik	X	X	Ggf. X
Abstimmungsgespräche über Grundsätze	X	X	
Berechnungen über die Beitragshebungen	X		Ggf. X
Politische Meinungsbildung	X	X	
Information an die Einwohner	X	X	
Abwägung und Satzungsbeschluss	X	X	
Bescheiderteilung	X		



AKADEMIE FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUME
SCHLESWIG-HOLSTEINS E.V.

ALR e.V.

Gemeinnütziger, eingetragener Verein,
gegründet 1992

Satzungsziel: Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein, insbesondere der Dörfer in ihrer kulturellen, sozialen, ökonomischen und landschaftstypischen Ausgestaltung.

Mitglieder: Vereine, Verbände, Gemeinden, Ämter und weitere Vertreter der „kommunalen Familie“, Planungsbüros, Wissenschaftler und Privatpersonen

Mitgliedsbeitrag: Zwischen 70,00 € (Privatpersonen) und 300,00 € (Institutionen)

Vorstand: 9 Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen, u.a. S.-H. Gemeindetag, Landfrauenverband, Kirche, Landkreistag, MdL, Handwerk Schleswig-Holstein

Drei Arbeitskreise: „Dorf und Umwelt“, „Wirtschaft im ländlichen Raum“ und „Mobilität im ländlichen Raum“

Wissenschaftlicher Beirat: 15 Mitglieder verschiedener Fachdisziplinen der CAU und der Fachhochschulen des Landes

Tätigkeiten und Schwerpunkte: Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen, Projektarbeit, „Regionen-Netzwerk“ (s.u.), Stellungnahmen, Vergabe Preis der ALR e.V. (alle 2 Jahre), Mitgliederheft TTT (2 Hefte pro Jahr), Veranstaltungen* und Initiativen, wie z.B. die „Koalition für die ländlichen Räume“

* Bildungsveranstaltungen werden seit 2011 regelmäßig in Kooperation mit dem ebenfalls in Flintbek ansässigen Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume angeboten, siehe www.bnur.schleswig-holstein.de

Themen: Bildung, Breitband, Gesundheitsversorgung, Grund- und Nahversorgung, Innenentwicklung der Dörfer, Mobilität, Integration von Flüchtlingen und Migranten, Politiken zur Förderung ländlicher Räume u. a.

AktivRegionen-Netzwerk Schleswig-Holstein: Netzwerkarbeit für die LAG Aktivregionen auf Landesebene: Regionalmanager-Treffen; Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen ELER, Leader, AktivRegionen und Ländliche Entwicklung; Thematische Arbeitsgruppen; Entwicklung von Positionspapieren; Förderung von Vernetzung und Austausch nach dem Prinzip des Voneinander Lernens

Weiterführende Informationen:
www.alr-sh.de

